

15. JANUAR 2008

**EII REAL ESTATE SECURITIES ADVISORS LIMITED**

**UND**

**BNY TRUST COMPANY (IRELAND) LIMITED**

**VERTRAG ZUR ÄNDERUNG UND NEUVERKÜNDUNG  
DES TREUHANDVERTRAGS ZUR ERRICHTUNG DES  
EII PROPERTY FUNDS  
(VORMALS BEKANNT ALS GLOBAL PROPERTY FUND)**

Wir bestätigen hiermit, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine gleich lautende Abschrift des sich im Besitz des Fonds befindlichen Dokuments sowie um die aktuellste, bei der irischen Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen (**IFSRA; Irish Financial Services Regulatory Authority**) in Irland hinterlegte Fassung handelt.

Mary Broughan  
Direktor  
Goleen  
Cross Avenue  
Blackrock  
Co. Dublin  
Republik Irland

11. Februar 2008

**A&L Goodbody**

## INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil des Treuhandvertrags)

1.	AUSLEGUNG.....	3
2.	BILDUNG DES TRUSTS .....	12
3.	FONDSANTEILE UND ANTEILSINHABER.....	15
4.	ANNULLIERUNG VON FONDSANTEILEN .....	19
5.	KREDITAUFNAHME .....	20
6.	BUCHPRÜFER, RECHNUNGSABSCHLÜSSE UND BERICHTE.....	21
7.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	22
8.	BEENDIGUNG .....	26
9.	VERFAHREN BEI BEENDIGUNG .....	27
10.	ÄNDERUNG DIESER URKUNDE .....	29
11.	UMSTRUKTURIERUNG UND ZUSAMMENSCHLÜSSE .....	30
12.	MITTEILUNGEN .....	30
13.	ANHÄNGE .....	31
14.	GELTENDES RECHT .....	31
	ANHANG A - BEWERTUNGSREGELN .....	32
	ANHANG B - EMISSION VON FONDSANTEILEN .....	37
	ANHANG C - REGISTER DER ANTEILSINHABER UND ÜBERTRAGUNG VON FONDSANTEILEN.....	41
	ANHANG D - ZERTIFIKATE.....	45
	ANHANG E - UMWANDLUNG VON FONDSANTEILEN.....	47
	ANHANG F - VERÄUßERUNG VON FONDSANTEILEN .....	49
	ANHANG G - AUSSCHÜTTUNGEN.....	55
	ANHANG H - ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE DES TRUSTS .....	58
	ANHANG I - SICHERE VERWAHRUNG UND STIMMRECHTE IN VERBINDUNG MIT INVESTMENTS.....	63
	ANHANG J - REGELUNGEN BETREFFEND DEN VERMÖGENSVERWALTER UND/ODER DEN MANAGER .....	66
	ANHANG K - RÜCKTRITT ODER ABBRUFUNG DES VERMÖGENSVERWALTERS ODER DES MANAGERS.....	72
	ANHANG L - VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER .....	75
	ANHANG M - MARKT .....	80

## DIESER VERTRAG ZUR ÄNDERUNG UND NEUVERKÜNDUNG wurde am 15. Januar 2008

### ZWISCHEN

- (1) **EII REAL ESTATE SECURITIES ADVISORS LIMITED** mit Sitz unter der Adresse 25 – 28 North Wall Quay, Dublin 1, Irland (dem **Manager**); und
- (2) **THE BNY TRUST COMPANY (IRELAND) LIMITED** mit Sitz unter der Adresse Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland (dem **Vermögensverwalter**).

abgeschlossen.

### PRÄAMBEL:

- A. Dieser Vertrag bildet die >Ergänzung zu einem Treuhandvertrag vom 10. Juli 1998 mit den Ergänzungen durch einen ergänzenden Treuhandvertrag vom 10. August 1999, einem Rücktritts- und Ernennungsvertrag vom 14. Dezember 1999, einem Ergänzungsvertrag zum Treuhandvertrag vom 14. Dezember 1999, einem Ergänzungsvertrag zum Treuhandvertrag vom 30. November 2000, einem Rücktritts- und Ernennungsvertrag vom 30. März 2001, einem Ergänzungsvertrag zum Treuhandvertrag vom 31. Juli 2001, einem Rücktritts- und Ernennungsvertrag vom 31. August 2006 (zusammengenommen der **Treuhandvertrag**) zur Errichtung des Global Property Fonds (des **Trusts**), bei dem es sich um einen Investmenttrust handelt, der gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) von 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (den **Verordnungen**) von der irischen Regulierungsbehörde für die Finanzdienste autorisiert wurde.
- B. Der Manager und der Vermögensverwalter haben vereinbart, den Treuhandvertrag zu ändern und zu ersetzen und verpflichten sich durch diesen Treuhandvertrag dahingehend, dass die Bedingungen dieses Treuhandvertrags mit Abschluss dieses Treuhandvertrags an Stelle der Bedingungen des [alten] Treuhandvertrags als verbindlich und in vollem Umfang gültig zu betrachten sind. Die Bedingungen des Treuhandvertrags sind so, wie in diesem Dokument niedergelegt, als geändert und abgeändert zu betrachten.
- C. Der Vermögensverwalter bestätigt hiermit gemäß Artikel 10(1)(a) des Treuhandvertrags, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Änderungen die Rechten der Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigen, den Vermögensverwalter ihrer Wirkung nach nicht in wesentlichem Umfang von seinen Verpflichtungen gemäß der Treuhandvertrag befreien und (mit Ausnahme der Zahlung der Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausfertigung dieses Vertrages anfallen) nicht zu einer Erhöhung Kosten und Gebühren führen werden, die aus dem Trust zu zahlen sind.
- D. Die Finanzregulierungsbehörde hat die Bestimmungen dieses Änderungsvertrages im Voraus genehmigt.
- E. Die im Treuhandvertrag enthaltene Treuhandklärung bleibt (in ihrer nunmehr in Artikel 2.4 nachstehend wiedergegebenen Fassung) weiterhin in Kraft und der Manager und der Vermögensverwalter erklären sich hiermit bereit, in Bezug auf den Trust an die nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen der Urkunde gebunden zu sein, die wie folgt lauten:-

## 1. AUSLEGUNG

### 1.1. Definitionen

Außer dort, wo der Zusammenhang etwas anderes erfordert, haben die in diesem Vertrag verwendeten Worte und Ausdrücke die Bedeutungen wie in den Bestimmungen dieses Artikels angegeben, beziehungsweise sind in Übereinstimmung mit diesen auszulegen.

**Bilanzstichtag** bezeichnet (vorbehaltlich von Artikel 6.5 dieses Vertrages) den 30. November eines jeden Jahres oder (wenn keine Fondsanteile ausgegeben wurden oder im Umlauf sind) das Datum, zu dem der Trust gemäß Artikel 8 dieser Urkunde beendet wird.

**Rechnungsperiode** bezeichnet einen Zeitraum, der mit der Schaffung von Fondsanteilen gemäß Artikel 3.3 beziehungsweise am Tag nach Ablauf der vorausgegangenen Rechnungsperiode beginnt und am nächsten darauf folgenden Bilanzstichtag endet.

**Sammelanteil** bezeichnet einen Fondsanteil, mit dem keine Rechte auf Ausschüttung von Einnahmen verbunden sind und der einen ungeteilten Anteil an den Vermögenswerten eines Fonds darstellt und den folgenden Bestimmungen unterliegt:-

- (i) Der Manager kann gemäß diesem Treuhandvertrag verschiedene Klassen von Sammelanteilen bestimmen;
- (ii) Immer wenn in einem Fonds mit Wirkung ab dem Beginn des Tages nach jedem Ausschüttungsdatum, in Bezug auf welches gemäß Anhang G in Bezug auf mit Einnahmen verbundene Fondsanteile in diesem Fonds Barmittel aus dem relevanten Fonds auf das Ausschüttungskonto übertragen werden müssen, Sammelanteile ausgegeben sind oder davon ausgegangen wird, dass sie ausgegeben sind, ist der Anteil des Fonds, der durch die Sammelanteile repräsentiert wird, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind oder von denen ausgegangen wird, dass sie ausgegeben sind, so zu erhöhen, dass der Nettoinventarwert eines Sammelanteils in keiner Weise durch die Übertragung in Bezug auf die relevante Ausschüttung berührt wird.

**Verwalter** bezeichnet jede Person oder jedes Unternehmen, die vom Manager in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Finanzregulierungsbehörde dazu bestellt werden, um die tägliche Verwaltung des Trusts und jedes seiner Fonds in ihrem Namen zu besorgen.

**Buchprüfer** bezeichnet den oder die Buchprüfer, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß den Bestimmungen von Artikel 6.1 dieses Vertrages mit vorheriger Genehmigung durch den Vermögensverwalter vom Manager zu/m Buchprüfer/n des Trusts ernannt worden ist/sind.

**Basiswährung** bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds die Währung, die der Manager bestimmt und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien und der Ergänzungsvereinbarung für den jeweiligen Fonds festlegt.

**Geschäftstag** bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds den Tag, den der Manager (mit der Genehmigung des Vermögensverwalters) als solchen bestimmt.

**Zertifikat** bezeichnet ein gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ausgestelltes oder auszustellendes Zertifikat.

**Plan für gemeinsame Anlagen** bezeichnet:-

- (i) jede Vereinbarung zu dem Zweck oder mit der Wirkung der Bereitstellung von Fazilitäten, um Personen im Rahmen eines Trusts an Trust an Gewinnen oder Einnahmen aus dem Erwerb, dem Eigentum, dem Management und der Veräußerung von Investments oder beliebigen anderen Vermögenswerten zur beteiligen; und
- (ii) jedes andere Anlageinstrument von der gleichen Art wie in Absatz (i) dieser Definition beschrieben (einschließlich von offenen Investmentgesellschaften, Investmentfonds oder gemeinsamen Anlagefonds),

der in jedem dieser Fälle Fondsanteile, Aktien oder andere Beteiligungen (wie auch immer beschrieben) ausgegeben hat, die nach Wahl des jeweiligen Anteilsinhabers einlösbar sind und:

- (i) wobei im Falle einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Anlageinstruments, dessen Vermögenswerte in einen oder mehrere separate Fonds (ob diese nun als Fonds, Subfonds oder sonst wie bezeichnet werden) aufgeteilt sind, in die ein Anleger separat investieren kann, jeder dieser Fonds als ein separater Plan für gemeinsame Anlagen gilt; und
- (ii) wobei in Bezug auf jeden solchen Plan für gemeinsame Anlagen der Begriff **Fondsanteil** jeden Fondsanteil, jede Aktie oder andere Beteiligung (wie auch immer beschrieben) ähnlicher Art in diesem Plan für gemeinsame Anlagen bezeichnet.

**Anfangsdatum** bezeichnet hinsichtlich jeder Klasse von Fondsanteilen den Geschäftstag, der unmittelbar auf den letzten Tag der Erstangebotsperiode folgt.

**Verbundene Person** bezeichnet in Bezug auf eine Person (die **relevante Person**):-

- (i) jede Person, die nutzbringend direkt oder indirekt zwanzig Prozent oder mehr des Stammbeteiligungskapitals der relevanten Person oder einer beliebigen anderen Person besitzt, die von einer solchen Person kontrolliert wird oder direkt oder indirekt zwanzig Prozent oder mehr der gesamten Stimmrechte besitzt, die auf das stimmberechtigte Aktienkapital der relevanten Person anrechenbar sind;
- (ii) jedes Unternehmen, das von einer in Absatz (i) vorstehend beschriebenen Person kontrolliert wird, wobei die **Kontrolle** über ein Unternehmen für diese Zwecke definiert ist als:-
  - (1) Kontrolle (entweder direkt oder indirekt) über die Zusammensetzung des Vorstandes dieses Unternehmens; oder
  - (2) Kontrolle (entweder direkt oder indirekt) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte, die auf das mit Stimmrechten versehene Aktienkapital dieses Unternehmens anrechenbar ist; oder
  - (3) Inhaberschaft (entweder direkt oder indirekt) von mehr als der Hälfte des ausgegebenen Aktienkapitals (mit Ausnahme der Teile, durch die über einen bestimmten Betrag bei einer Ausschüttung entweder von Gewinnen oder von Kapital hinaus keine Beteiligungsrechte gewährt werden),
- (iii) jedes Unternehmen, bei dem insgesamt zwanzig Prozent oder mehr des Stammbeteiligungskapitals nutzbringend direkt oder indirekt von der relevanten Person gehalten werden sowie jedes Unternehmen, bei dem insgesamt zwanzig Prozent oder mehr der auf das mit Stimmrecht versehene Aktienkapital anrechenbaren Stimmrechte direkt oder indirekt von der relevanten Person ausgeübt werden können; und
- (iv) jedes Vorstandsmitglied oder jede andere Führungskraft der relevanten Person oder eines Unternehmens, welches eine verbundene Person der relevanten Person gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) vorstehend ist.

**Differenzkontrakt** bezeichnet einen Kontrakt zum Zwecke der Gewinnsicherung oder Verlustvermeidung durch Kopplung an die Schwankungen im Wert oder Preis eines beliebigen Vermögenswerts oder eines Index oder an jeden anderen Faktor, der zu diesem Zweck in dem Kontrakt bezeichnet wird.

**Klasse von Devisenfondsanteilen** bezeichnet eine Klasse von Fondsanteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Fonds angegeben sind.

**Handelstag** bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds den Tag, den der Manager bestimmt und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien für den Fonds sowie im Prospekt festlegt und/oder alle anderen Tage, die der Manager mit Genehmigung des Vermögensverwalters bestimmt, mit der Maßgabe, dass es pro Monat mindestens zwei Handelstage geben muss.

**Handelsschluss** bezeichnet in Bezug auf jeden Fonds den Zeitpunkt, den der Manager bestimmt und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien für den Fonds sowie im Prospekt festlegt und/oder alle anderen Zeitpunkte, die der Manager mit Genehmigung des Vermögensverwalters bestimmt, wobei der Manager in jedem Fall jedoch nach seinem eigenen Ermessen auf diese Ankündigungsfristen verzichten kann.

**Derivatkontrakt** bezeichnet Terminkontrakte, Optionen oder jede andere Art von Kontrakt, die sich auf eine Wertpapierbeteiligung beziehen oder ihren Wert daraus herleiten.

**Direktoren** bezeichnet die jeweiligen Direktoren des Managers sowie alle aus diesen ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse.

**Ausschüttungskonto** bezeichnet das in Absatz 1.1 zu Anhang F angegebene Ausschüttungskonto.

**Ausschüttungsdatum** bezeichnet in Bezug auf jede Rechnungsperiode während des Fortbestands des Trusts ein Datum, an dem der Manager mit Genehmigung des Vermögensverwalters beschlossen hat, Ausschüttungen vorzunehmen.

**Elektronische Datenübertragung** hat die gleiche Bedeutung wie im Irischen Gesetz über den elektronischen Handel (*Irish Electronic Commerce Act*) von 2000.

**EU** bezeichnet die Europäische Union.

**Euro** bezeichnet die gesetzliche Währung Irlands.

**Außerordentlicher Beschluss** bezeichnet einen Beschluss, der als solcher auf einer gemäß den Bestimmungen von Anhang K einberufenen Versammlung aller Anteilhaber oder der Anteilhaber eines Fonds vorgeschlagen wird und auf einer solchen Versammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent oder mehr der für und gegen einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen verabschiedet wird.

**Finanzregulierungsbehörde** bezeichnet die irische Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen oder jede ihr als Regulierungsbehörde in Bezug auf den Trust nachfolgende Behörde.

**Finanz- und Kaufabgaben** oder **Finanz- und Verkaufsabgaben** bezeichnet alle Stempelsteuerung und anderen Abgaben, Steuern, Regierungsabgaben, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und andere Steuern und Abgaben, ob sie nun in Verbindung mit der Errichtung eines Fonds oder der Bildung, Ausgabe, dem Verkauf, der Umwandlung oder der Veräußerung von Fondsanteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagewerten oder sonst wie anfallen, die hinsichtlich von, vor oder anlässlich einer Transaktion oder eines Handelsgeschäfts zahlbar werden können oder zahlbar werden, auf welches solche Steuern und Abgaben erhoben werden.

**Steuerausländer** bezeichnet eine Person, die weder aufgrund des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnsitzes (beziehungsweise der Ansässigkeit oder gewöhnlichen Ansässigkeit) irischer Steuerländer ist und dem Manager eine entsprechende Erklärung gemäß Anhang 2B TCA vorgelegt hat, sofern sich der Manager nicht in Besitz irgendwelcher Informationen befindet, aufgrund derer bei vernünftiger Betrachtungsweise davon auszugehen ist, dass die Erklärung falsch ist oder es zu einem bestimmten Zeitpunkt gewesen ist.

**Fonds** bezeichnet die in Artikel 2.1 genannten Fonds oder alle zusätzlichen von Zeit zu Zeit durch den Manager mit Zustimmung des Vermögensverwalters benannten Fonds, die den Teil der Vermögenswerte des Trusts umfassen, die einer bestimmten Klasse beziehungsweise mehreren Klassen von Fondsanteilen zurechenbar sind.

**Terminkontrakt** bezeichnet jeden an einer organisierten Börse gehandelten Finanzterminkontrakt (einschließlich eines an einen Aktienindex gebundenen Terminkontrakts).

**Gesicherte Klasse von Devisenfondsanteilen** bezeichnet eine Klasse von Devisenfondsanteilen, hinsichtlich derer der relevante Fonds Währungssicherungstransaktionen durchführt, deren Nutzen und Kosten alleine der Inhabern von Fondsanteilen dieser Klasse zufließen.

**Anteilhaber** bezeichnet die Person, die derzeit im Register der Anteilhaber als Inhaber eines Fondsanteils eingetragen ist, einschließlich von (wo der Zusammenhang dies zulässt) Personen, die gemeinschaftlich in dieser Eigenschaft registriert sind.

**Einnahmen** bezeichnet alle aus den Anlagewerten abgeleiteten Nettozinsen, Dividenden und andere Zuflüsse und Einnahmen (einschließlich von Steuerrückzahlungen), die vom Manager nach Beratung mit dem Buchprüfer als Einnahmen betrachtet werden und diesen Vermögenswerten für die relevante Periode zurechenbar sind;

**Erstangebotsperiode** bezeichnet in Bezug auf jede Klasse von Fondsanteilen in einem Fonds eine Periode, während der diese Fondsanteile erstmals angeboten werden, die an einem solchen Datum beginnt und endet, wie der Manager es bestimmt und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien und in der Ergänzungsvereinbarung für den relevanten Fonds angibt.

**Anlagewert** bezeichnet alle Anteile, Aktien, Geldmarktinstrumente, übertragbaren Wertpapiere, Barmittel, Derivate, Schuldverschreibungen, Kreditpapiere, Optionsscheine, Anleihen, Wertpapiere, Handelspapiere, Wechsel, Handelswechsel, Schatzwechsel, Terminkontrakte, Optionskontrakte, andere Finanzderivatinstrumente, Einlagezertifikate, Instrumente oder Noten, die von irgendeiner juristischen Person (ob eingetragen oder nicht eingetragen) oder einer Behörde der Regierung oder lokalen Regierung oder einer supranationalen Organisation ausgestellt werden oder unter deren Garantie stehen, ob nun verzinslich oder nicht, ob mit einer Haftung verbunden oder nicht, Fondsanteile oder Subfondsan-

teile eines Anteils an einem Fonds oder einem Plan für gemeinsame Anlagen oder einem ähnlichen Plan, der im Rahmen der Verordnungen zugelassen ist und (ungeachtet und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) folgendes umfassen:-

- (i) alle Rechte, Optionen (ob Verkaufs- oder Kaufoptionen) oder anderen (wie auch immer beschriebenen) Rechte an oder hinsichtlich eines der vorstehenden;
- (ii) alle Zertifikate über Rechte oder Beteiligungen an, temporäre oder Zwischenzertifikate für, Quittungen für oder Garantien für die Zeichnung oder den Verkauf eines der Vorstehenden;
- (iii) alle Instrumente, die allgemein als Wertpapiere bekannt oder anerkannt sind;
- (iv) alle Quittungen oder anderen Zertifikate oder Dokumente, die die Hinterlegung einer Summe Geld oder irgendwelche Rechte oder Ansprüche belegen, die sich aus einer solchen Quittung, einem solchen Zertifikat oder einem solchen Dokument oder in deren Rahmen ergeben;
- (v) alle Wechsel oder Schuldscheine; und
- (vi) alle Beteiligungen als Gesellschafter oder Teilhaber (in jedem Fall mit beschränkter Haftung) an einer Partnerschaft oder einem Unternehmen oder einem nicht eingetragenen Verein;

**STETS MIT DER MAßGABE** dass alle diese Investments im Rahmen der Verordnungen zulässig sind.

**Anlage- und Betriebsrichtlinien** bezeichnet die Anlage- und Betriebsrichtlinien für jeden Fonds wie gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 festgelegt, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**Emissionspreis** bezeichnet den Preis (abzüglich der Vorlaufkosten) pro Fondsanteil, zu dem die Fondsanteile ausgegeben werden sollen, wobei dieser Preis gemäß den Bestimmungen von Absatz 1.3 von Anhang B zu bestimmen ist.

**Managementgebühr** bezeichnet jede Summe, auf die der Manager gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.1 dieses Treuhandvertrags einen Anspruch haben kann.

**Manager** bezeichnet die Firma EII Real Estate Securities Advisors Limited oder jede andere Person oder Personen, die zu einem Zeitpunkt ordnungsgemäß und mit vorheriger Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde zum Manager des Trusts oder zu dessen Nachfolger ernannt ist.

**Marge** bezeichnet entsprechend den Bedingungen einen Margenkontraktes übertragene oder eingelegte Barwerte oder andere Vermögenswerte.

**Margenkontrakt** bezeichnet einen Kontrakt, in dessen Rahmen Optionen, Terminkontakte oder Differenzkontrakte die Rechte bilden; es handelt sich dabei um einen Kontrakt, dessen Bedingungen derart beschaffen sind, dass (möglicherweise) Vermögenswerte aus dem relevanten Fonds bezahlt, übertragen oder eingelegt werden müssen, um als Sicherheit für die Erfüllung einer Verpflichtung zu dienen, die in der Übergabe oder Entgegennahme von Vermögenswerten besteht, die sich im Rahmen des Kontrakts ergeben, ob nun nach Wahl des Managers oder des Vermögensverwalters oder der anderen Partei des Kontrakts oder sonst wie, und beinhaltet eine für den relevanten Fonds gekaufte Option, in deren Rahmen der Gesamtbetrag der möglicherweise für die Option zu zahlen Prämien nicht bei Kauf zu zahlen ist, sondern vor Ablauf der Option verlangt werden kann.

**Markt** bezeichnet die Börsen und anderen regulierten Märkte, die in Anhang M aufgeführt sind, mit den von Zeit zu Zeit durch Ergänzungsurkunde (und mit vorheriger Genehmigung durch die Finanzregulierungsbehörde) erfolgenden Änderungen .

**kann, möglicherweise** ist im Sinne einer zulässigen Handlungsweise auszulegen.

**Mitgliedstaat** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**Mindestpaket** bezeichnet eine solche Anzahl von Fondsanteilen oder Fondsanteile, die einen solchen Wert haben, wie ihn der Manager in einem Einzelfall oder allgemein von Zeit zu Zeit vorschreibt und als Mindestpaket an Fondsanteilen spezifiziert.

**Mindesthöhe der Erstzeichnung** bezeichnet die Anzahl der Fondsanteile oder Fondsanteile, die einen solchen Wert haben, wie ihn der Manager in einem Einzelfall oder allgemein von Zeit zu Zeit vorschreibt und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien und der Ergänzungsvereinbarung für den relevanten Fonds für einen Anleger als Mindesthöhe der Erstzeichnung für eine bestimmte Klasse von Fondsanteilen spezifiziert.

**Mindest-Nettoinventarwert** bezeichnet hinsichtlich der Trusts oder eines Fonds einen durch den Manager festgelegten und spezifizierten Wert, auf den sich der Manager unter den in Artikel 8.3 genannten Umständen bei der Beendigung des Trusts oder des Fonds berufen kann.

**Geldmarktinstrumente** bezeichnet normalerweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert zu jedem Zeitpunkt genau bestimmt werden kann.

**Monat** bezeichnet einen Kalendermonat.

**Nettoinventarwert** bezeichnet den gemäß den Bestimmungen von Anhang A ermittelten Nettoinventarwert des Trusts oder eines Fonds oder eines Fondsanteils.

**OECD** bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

**Option** bezeichnet jedes Recht, von der Person, die dieses Recht gewährt oder begründet hat, eine bestimmte Menge der den Gegenstand eines solchen Rechts bildenden Vermögenswerte zu einem angegebenen Datum zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder an diese zu verkaufen; dies schließt eine an einen Wertpapierindex gebundene Option ein.

**Vorlaufkosten** bezeichnet die Kosten (falls anwendbar), die bei Zeichnung der Fondsanteile zu zahlen sind und 7% des Emissionspreises nicht übersteigen dürfen.

**Prämie** bezeichnet in Bezug auf eine Option den Gesamtbetrag, den der Käufer (möglicherweise) als Gegenleistung für den Kauf der Option zahlen muss.

**Ordnungsgemäße Anweisung** bezeichnet jede schriftlich oder per Telefax übermittelte Anweisung und schließt gemäß der Vereinbarung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Manager alle per elektronischer Datenübertragung oder einer sonstigen zwischen den Parteien dieses Vertrags von Zeit zu Zeit vereinbarten Übertragungsmethode übermittelten Anweisungen ein, die der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit einer der in dieser Treuhandvertrag genannten Angelegenheiten erhält, und von denen der Vermögensverwalter vernünftigerweise annimmt oder die den Anschein erwecken, dass sie vom Manager oder der/den Person/en erteilt wurden, die der Manager von Zeit zu Zeit schriftlich zur Erteilung von Anweisungen autorisiert hat und die im Falle einer Übermittlung mittels elektronischer Datenübertragung den Tests oder Sicherheitsverfahren unterliegen, die die Parteien dieses Treuhandvertrags von Zeit zu Zeit miteinander vereinbaren.

**Prospekt** bezeichnet den vom Manager herausgegebenen Prospekt des Trusts (mit allen Ergänzungen) mit den von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Finanzregulierungsbehörde erfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

**Zugelassenes Unternehmen** bezeichnet eine juristische Person, die nach dem Dafürhalten der Finanzregulierungsbehörde als Vermögensverwalter beziehungsweise als Manager eines im Rahmen der Verordnungen zugelassenen Investmenttrusts akzeptabel ist.

**Veräußerungspreis** bezeichnet den Preis pro Fondsanteil, zu dem von Zeit zu Zeit Fondsanteile veräußert werden oder veräußert werden sollen, wobei dieser Preis gemäß den Bestimmungen von Absatz 1.3 in Anhang F zu bestimmen ist.

**Register** bezeichnet das in Artikel 3.5 erwähnte Register der Anteilinhaber von Fondsanteilen.

**Registrierungsnummer** bezeichnet eine/mehrere Zahl/en und/oder Buchstabe/n oder eine Kombination aus Zahl/en und Buchstabe/n, die jedem Anteilinhaber oder jedem Anteilinhaber, der nicht die Ausstellung eines Zertifikats verlangt hat, hinsichtlich aller in seinem Namen registrierten Fondsanteile zugewiesen wird.

**Führer des Registers** bezeichnet die Person oder Firma, von der das Register derzeit oder von Zeit zu Zeit geführt wird.

**Verordnungen** bezeichnet die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) von 2003 (ABl. Nr. 211 von 2003) mit den Änderungen durch die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) von 2003 (ABl. Nr. 212 von 2003), der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) von 2003 (ABl. Nr. 497 von 2003) und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) von 2003 (Änderung Nr. 3) (ABl. Nr. 211 von 2003) sowie mit allen weiteren von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

**Veräußerungsgebühr** bezeichnet die Veräußerungsgebühr (oder jeden ihr gleichwertigen Betrag), auf die in Absatz 1.4 von Anhang F Bezug genommen wird und die in den Anlage- und Betriebsrichtlinien und der Ergänzungsvereinbarung für den jeweiligen Fonds angegeben ist.

**Abwicklungstermin** bezeichnet in Bezug auf die Zeichnung und Veräußerung von Fondsanteilen den/die Tag/e, die der Manager bestimmen und in den Anlage- und Betriebsrichtlinien für den relevanten Fonds sowie im Prospekt festlegen kann und/oder jeden anderen Tag/e, die der Manager mit Genehmigung des Vermögensverwalters bestimmen kann, mit der Maßgabe dass bei der Veräußerung von Fondsanteilen der Abwicklungstermin spätestens zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelsschluss liegen muss und der Vorbedingung unterliegt, dass die ordnungsgemäß unterzeichneten Veräußerungsdokumente erhalten wurden und die Veräußerung von Fondsanteilen aus dem relevanten Fonds nicht ausgesetzt ist.

**wird, ist verpflichtet, hat zu, ist zu** ist als verpflichtend auszulegen.

**Spezifische Investition** bezeichnet:

- (i) alle Anlagen in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgestellt werden, und
- (ii) alle Anlagewerte, die von einem der folgenden ausgestellt und garantiert werden:

OECD-Regierungen (mit der Maßgabe, dass die relevanten Emissionen Investmentstatus haben)

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Internationale Finanzkorporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat

Eurofima

Afrikanische Entwicklungsbank

Interamerikanische Entwicklungsbank

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die **Entwicklungsbank**)

Europäische Union

Federal National Mortgage Association (**Fannie Mae**)

Federal Home Loan Mortgage Corporation (**Freddie Mac**)

Government National Mortgage Association (**Ginnie Mae**)

Student Loan Marketing Association (**Sallie Mae**)

Federal Home Loan Bank (**FHLB**)

Federal Farm Credit Bank (**FFCB**)

Tennessee Valley Authority (**TVA**)

mit der Maßgabe, dass ein Fonds Wertpapiere von wenigstens 6 verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere aus einer beliebigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen dürfen.

**Börse** bezeichnet The Irish Stock Exchange Limited.

**Irischer Steuerinländer** bezeichnet alle Personen mit Ausnahme von

- (i) Alle nicht in Irland ansässigen Personen, die am 1. April 2000 Anteilshaber waren oder am oder vor dem 30. September 2000 Anteilshaber wurden;
- (ii) einem Steuerausländer;
- (iii) einem Mittelsmann einschließlich eines Strohmannes für einen Steuerausländer;
- (iv) dem Manager und dem Verwalter, sofern es sich sowohl bei dem Manager als auch beim Verwalter um eine steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 734 TCA handelt;
- (v) eines spezifizierten Unternehmens im Sinne von § 734 TCA;
- (vi) eines Anlageorganismus im Sinne von § 739(B) TCA;
- (vii) einem steuerbefreiten genehmigten Plan oder einem Pensionsvertrag oder einem Trustprogramm im Sinne der Bestimmungen aus §§ 774, 784 oder 785 TCA;
- (viii) einem Unternehmen, das ein Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 TCA betreibt;
- (ix) einem speziellen Investmentprogramm im Sinne von § 737 TCA;
- (x) einer in den Anwendungsbereich von § 731(5)(a) TCA fallenden Investmentgesellschaft;
- (xi) einer Wohltätigkeitsorganisation, die gemäß § 207(1)(b) TCA von der Einkommensteuer oder der Körperschaftssteuer befreit ist;
- (xii) einer Person, die gemäß § 784A(2), § 848E oder § 787I TCA von der Einkommenssteuer und der Kapitalertragssteuer befreit ist, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines speziellen Leistungssparplans oder eines persönlichen Pensionssparplanes (wie in § 787A TCA definiert) handelt;
- (xiii) dem irischen Justizsystem;
- (xiv) einer Kreditgenossenschaft;
- (xv) einer gemäß § 739G(2) TCA körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft, jedoch nur, insofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xvi) einer gemäß § 110(2) TCA körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft;
- (xvii) dem Nationalen Ausschuss für Pensionsrücklagenfonds (*National Pensions Reserve Commission*); und
- (xviii) jeder anderen von Zeit zu Zeit durch die Direktoren zugelassenen Person mit der Maßgabe, dass der Besitz von Fondsanteilen durch eine solche Person nicht zu einer potentiellen Steuerpflicht des Fonds in Bezug auf diesen Anteilshaber gemäß § 739 TCA führt;
- (xix) In Bezug auf alle diese Personen müssen dem Manager am oder vor dem entsprechenden Datum eine Erklärung gemäß Anhang 2B TCA sowie alle anderen notwendigen Informationen vorliegen, die als Beleg für einen entsprechenden Status dienen.

**TCA** bezeichnet das irische Steuerkonsolidierungsgesetz (*Tax Consolidation Act*) von 1997 mit den entsprechenden Änderungen;

**Übertragbare Wertpapiere** bezeichnet

- (i) Aktien an Unternehmen und andere Wertpapiere, die diesen gleichwertig sind;
- (ii) Anleihen und andere Formen der verbrieften Schuld; und
- (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, die mit dem Recht zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch verbunden sind, unter Ausschluss der in Bestimmung 48A der Verordnungen erwähnten Techniken und Instrumente;

**Trust** bezeichnet den durch diese Treuhandvertrag begründeten Trust, der zusammenfassend unter dem Namen EII Property Funds oder einem anderen Namen bekannt ist, wie ihn der Vermögensverwalter und der Manager mit Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde von Zeit zu Zeit festlegen können.

**Vermögenswerte des Trusts** bezeichnet alle (oder, wo der Zusammenhang dies erfordert, den einem Fonds zurechenbaren Anteil der) Vermögenswerte und Anlagewerte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit im Rahmen des durch diese Urkunde begründeten Treuhandverhältnisses gehalten werden oder als gehalten betrachtet werden.

**Vermögensverwalter** bezeichnet die BNY Trust Company (Ireland) Limited oder jede andere Person, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Finanzregulierungsbehörde ordnungsgemäß zu deren Nachfolger als Vermögensverwalter ernannt wurde.

**Vermögensverwaltungsgebühr** bezeichnet jede Summe, auf die der Vermögensverwalter gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.1 einen Anspruch haben kann.

**OGAW** bezeichnet einen Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder liquide Finanzmittel gemäß der OGAW-Richtlinie.

**OGAW-Richtlinie** bezeichnet die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (85/611/EWG), inklusive aller Änderungen, Ergänzungen und Neuverkündungen.

**Klasse von ungesicherten Devisenfondsanteilen** bezeichnet eine Klasse von Fondsanteilen, bei der die Zeichnung der Fondsanteile und die Berechnung und Auszahlung der Dividenden sowie die Auszahlung der Veräußerungserlöse typischerweise in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Fonds auf der Basis einer Währungsumrechnung zum geltenden Spotpreis der relevanten Basiswährung der relevanten Klasse von Fondsanteilen erfolgen.

**Fondsanteil** bezeichnet einen ungeteilten Anteil an dem relevanten Trust und beinhaltet jeden Bruchteil eines Fondsanteils, die den entsprechenden Bruchteil eines ungeteilten Anteils im Trust darstellt.

**Vereinigte Staaten** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Länder, Besitz und alle Gebiete, die deren Gebietshoheit unterliegen (einschließlich des Freistaats Puerto Rico).

**Person der Vereinigten Staaten** bezeichnet jeden Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, jedes Unternehmen, jeden Trust, jede Gesellschaft oder jedes andere Unternehmen, das unter oder gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines seiner Bundesstaaten gegründet wurde, oder jedes Vermögen oder jeden Trust, dessen Einkommen der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegt, jeweils ungeachtet der Herkunft.

**Bewertungspunkt** bezeichnet solche Zeitpunkte an solchen Orten, wie der Manager sie von Zeit zu Zeit bestimmt und in Bezug auf die der Nettoinventarwert berechnet wird, mit der Maßgabe, dass jeder Fonds alle vierzehn Tage einmal einen Bewertungspunkt haben muss.

**Wert** in Bezug auf einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit bezeichnet den in Übereinstimmung mit Anhang A bestimmten Wert desselben.

**Mehrwertsteuer** bezeichnet die Mehrwertsteuer.

**Optionsschein** bezeichnet jedes Recht auf Erwerb eines Anlagewerts zu einem vorherbestimmten oder bestimmbar Preis zu oder vor einem in der Zukunft liegenden Datum durch Zeichnung eines festen Geldbetrags.

**Jahr** bezeichnet ein Kalenderjahr.

Die Erwähnung von **US-Dollar** oder **US\$** bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Auf den Singular lautende Wörter schließen auch den Plural ein und umgekehrt.

Auf eine bestimmte Geschlechtsform lautende Wörter schließen das andere Geschlecht mit ein.

Sich auf natürliche Personen beziehende Wörter schließen auch juristische Personen mit ein.

Die Worte **schriftlich** oder **in Schriftform** schließen Druck, Stich, Lithographie oder andere Verfahren zur visuellen Darstellung oder teils das eine und teils das andere ein.

Die Erwähnung eines Gesetzes oder eines Teils davon bezieht sich auf dieses Gesetz mit seinem von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen oder Neuverkündungen.

## 1.2. **Erwähnung dieses Vertrags**

Wo in diesem Vertrag auf diesen Vertrag oder Worte mit einem ähnlichen Sinn Bezug genommen wird, bezieht sich das auf diesen Vertrag und die dazugehörigen Anhänge mit den von Zeit zu Zeit im Wege eines Vertrages vorgenommenen Änderungen, bezüglich derer erwähnt wird, dass sie als Ergänzung zu diesem Vertrag und in Übereinstimmung mit dessen Vorschriften erfolgen.

## 1.3. **Erwähnung von Artikeln, Anhängen usw.**

Außer dort, wo der Zusammenhang etwas anderes vorschreibt:-

- 1.3.1. versteht sich die Erwähnung von Artikeln und Anhängen im Sinne von Artikeln und Anhängen dieses Vertrages; und
- 1.3.2. die Bezugnahme auf Unterartikel, Absätze und Unterabsätze versteht sich im Sinne einer Bezugnahme auf die relevanten Unterartikel des Artikels, des relevanten Absatzes des Anhangs beziehungsweise des relevanten Unterabsatzes des Absatzes, in dem auf diese Bezug genommen wird
- 1.3.3. **Überschriften:** Die Überschriften in diesem Vertrag gelten nur der Bequemlichkeit und haben keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung dieses Vertrages.

## 2. **BILDUNG DES TRUSTS**

### 2.1. **Art des Trusts**

Bei dem Trust handelt es sich um einen gemäß dem irischen Recht gegründeten Umbrella-Investment-trust, der mehrere als Fonds bezeichnete Einzeltrusts umfasst. Das Portfolio der Vermögenswerte und die sich darauf beziehenden unmittelbar vor der Ausfertigung dieses Vertrags bestehenden Fondsanteile umfassen die Vermögenswerte des EII Property World Invest (ex – U.S.) Fonds und die sich auf diese beziehenden Fondsanteile.

Der zweite zu errichtende Fonds ist der EII Global Property Fund.

Der Manager kann mit Genehmigung des Vermögensverwalters und der Finanzregulierungsbehörde weitere Fonds bilden. Das einzige Ziel jedes Fonds innerhalb des Trusts ist die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder andere in den Verordnungen erwähnte liquide finanzielle Vermögenswerte aus von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital und der Betrieb gemäß dem Prinzip der Risikostreuung.

## 2.2. Bildung des Treuhandvermögens

Die Trust-Vermögenswerte jedes Fonds einschließlich der oben aufgeführten werden zu Anfang aus dem Erlös aus der Emission der ersten Fondsanteile der Klasse beziehungsweise Klassen gebildet, auf die sich der Fonds bezieht, und werden danach aus den Anlagewerten, den Barmitteln und anderen Vermögenswerten gebildet, die im Auftrag des Vermögensverwalters auf Rechnung der jeweiligen Fonds gehalten oder im entgegengenommen werden, jedoch abzüglich aller dem Ausschüttungskonto gutgeschriebenen Beträge. Der Manager kann in einem Fonds mehr als eine Klasse von Fondsanteilen ausgeben und den Vermögensverwalter auffordern, solche zu schaffen, wobei diese Klassen vom Manager in der gleichen Währung oder in anderen Währungen ausgegeben werden können. Wo eine Klasse von Fondsanteilen in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Fonds benannt ist, kann der Manager zum Zeitpunkt der Schaffung solcher Fondsanteile festlegen, ob eine solche Klasse von Fondsanteilen als eine abgesicherte Klasse von Devisenfondsanteilen oder eine nicht abgesicherte Klasse von Devisenfondsanteilen gebildet wird. Ungeachtet anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag fließen Kosten und Gewinne/Verluste im Zusammenhang mit Hedging-Transaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Klasse von Devisenfondsanteilen ausschließlich den Inhabern von Fondsanteilen einer solchen Klasse zu und werden nicht den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten des relevanten Fonds zugerechnet. Die Bewertung aller sich auf eine abgesicherte Klasse von Devisenfondsanteilen beziehenden Transaktionen zum Währungshedging erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2.3, 2.4 und 2.9 von Anhang A. Die Vermögenswerte des Trusts gehören alleine dem Trust. Der Vermögensverwalter hat dafür zu sorgen, dass bei Transaktionen, an denen Vermögenswerte des Trusts beteiligt sind, alle Vergütungen innerhalb der Zeitrahmen an ihn überwiesen werden, die im Rahmen der jeweiligen Transaktion die akzeptable Marktpraxis darstellen, .

## 2.3. Bestimmungen betreffend die einzelnen Fonds

Der ist verpflichtet, gemäß den Anweisungen des Managers für jede Klasse von zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteilen einen Fonds einzurichten oder, falls innerhalb eines bestimmten Fonds mehr als eine Klasse von Fondsanteilen ausgegeben ist, für alle solche Klassen einen Fonds einzurichten, auf die die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:-

- 2.3.1. die Aufzeichnungen und die Bücher jedes Fonds sind separat in der Basiswährung zu führen;
- 2.3.2. die Erlöse aus der Emission jeder Klasse von Fondsanteilen (unter Ausschluss der Vorlaufkosten) werden in den Aufzeichnungen und Büchern des relevanten Fonds verzeichnet, und die diesen zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Aufwendungen werden entsprechend den Bestimmungen dieser Urkunde einem solchen Fonds zugerechnet;
- 2.3.3. wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert (ob nun einem Barwert oder anderen Vermögenswert) abgeleitet wird, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Aufzeichnungen und Büchern des gleichen Fonds verzeichnet wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Anlagewertes ist die Wertsteigerung und Wertminderung auf den relevanten Fonds anzurechnen;
- 2.3.4. wenn ein Vermögenswert des Trusts (oder ein als nomineller Vermögenswert behandelter Betrag) nach Ansicht des Vermögensverwalters nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar ist, kann der Manager nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer die Basis bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt werden soll (einschließlich der Bedingungen für die nachfolgende Umverteilung, wenn die Umstände dies zulassen), und der Manager ist befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer diese Basis zu ändern, mit der Maßgabe, dass die Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen der Vermögenswert zum Zeitpunkt seiner Aufteilung anteilig zu deren jeweiligen Nettoinventarwerten zwischen den einzelnen Fonds aufgeteilt wird;
- 2.3.5. jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen belastet, die in Bezug auf diesen Fonds anfallen oder diesem zurechenbar sind. Wenn eine Verbindlichkeit des Trusts (oder ein als nominelle Verbindlichkeit behandelter Betrag) nach Ansicht des Vermögensverwalters nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar ist, kann der Manager nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer die Basis bestimmen, auf der eine solche Verbindlichkeit zwi-

schen den Fonds aufgeteilt werden soll (einschließlich der Bedingungen für die nachfolgende Umverteilung, wenn die Umstände dies zulassen), und der Manager ist befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer diese Basis zu ändern, mit der Maßgabe, dass die Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen die Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Aufteilung anteilig zu deren jeweiligen Nettoinventarwerten unter den einzelnen Fonds aufgeteilt wird;

2.3.6. vorbehaltlich der Genehmigung des Vermögensverwalters und der Buchprüfer kann der Manager beliebige Vermögenswerte (oder als nominelle Vermögenswerte behandelte Beträge) auf Fonds und aus diesen heraus übertragen, wenn aufgrund des Vorgehens eines Gläubigers gegen den Trust oder aus einem anderen Grund eine Verbindlichkeit auf eine andere Art und Weise getragen werden würde als dies gemäß Unterartikel 2.3.5 vorstehend oder unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre; und

2.3.7. vorbehaltlich von Unterartikel 2.3.6 vorstehend gehören die Vermögenswerte jedes Fonds ausschließlich diesem Fonds und sind von dem Vermögenswerten anderer Fonds getrennt zu halten. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, um direkt oder indirekt Verbindlichkeiten zu begleichen oder Ansprüche zu befriedigen, die sich gegen einen anderen Fonds richten, und stehen für keinen dieser Zwecke zur Verfügung.

#### **2.4. Erklärung des Treuhandverhältnisses**

Der Manager bestellt den Vermögensverwalter, der dies annimmt, hiermit dazu, als Vermögensverwalter hinsichtlich aller treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte (einschließlich von Barwerten) in jedem Fonds zu handeln. Der Vermögensverwalter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung aller treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und hält vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Vertrag und im Prospekt die Vermögenswerte des Trusts für jeden Fonds treuhänderisch ausschließlich für die Inhaber von Fondsanteilen der Klasse/n, auf die sich dieser Fonds gleichrangig bezieht. Mit Wirkung ab dem Anfangsdatum einer Klasse von Fondsanteilen werden alle Gelder, die Teil des Treuhandvermögens des relevanten Fonds bilden, von Zeit zu Zeit auf Anweisung des Managers (der ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber handelt) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages angelegt.

#### **2.5. Verbindlichkeit der Bedingungen und Konditionen**

Die Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages sind für alle Anteilsinhaber und alle durch sie Ansprüche stellenden Personen verbindlich, so als ob diese selbst eine Vertragspartei wären.

#### **2.6. Exemplare der Treuhandvertrag**

Ein Exemplar dieses Vertrages Urkunde liegt während der regulären Geschäftszeiten in der Dubliner Zentrale des Vermögensverwalters und des Managers zur Einsichtnahme aus und ist vom Manager allen Personen auf Anfrage gegen eine solche Gebühr zur Verfügung zu stellen, wie der Manager sie von Zeit zu Zeit festlegt.

#### **2.7. Zusätzliche Haftbarkeit des Anteilsinhabers**

Die Verbindlichkeiten der Anteilsinhaber sind auf die Beträge beschränkt, die sie sich bereiterklärt haben, für die Zeichnung der Fondsanteile einzubringen. Außer in dem durch diesen Vertrag gestatteten Umfang darf kein Anteilsinhaber Verbindlichkeiten eingehen oder übernehmen oder dazu verpflichtet werden, hinsichtlich der von ihm gehaltenen Fondsanteile irgendwelche Zahlungen an den Manager oder den Vermögensverwalter zu leisten.

#### **2.8. Eigentum an den Vermögenswerten**

Die das Treuhandvermögen bildenden Vermögenswerte gehören ausschließlich dem Trust und sind von den Vermögenswerten entweder des Vermögensverwalters oder seiner Handlungsbevollmächtigten oder von beiden getrennt zu halten. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, um direkt oder indirekt Verbindlichkeiten zu begleichen oder Ansprüche zu befriedigen, die sich gegen ein anderes Unternehmen oder eine andere juristische Person richten, und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

## 2.9. Zusage zur Einhaltung der Bestimmungen

Der Manager und der Vermögensverwalter sichern zu, den Trust gemäß den Bestimmungen in den Verordnungen und, im Falle des Vermögensverwalters, gemäß den Bedingungen der OGAW 4-Mitteilung der Finanzregulierungsbehörde zu führen. Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, die Anweisungen des Managers auszuführen, es sei denn, sie stehen im Konflikt zu den Verordnungen oder diesem Treuhandvertrag.

## 3. FONDSANTEILE UND ANTEILSINHABER

### 3.1. Beteiligung des Anteilsinhabers

Die Beteiligung jedes Anteilsinhabers an einem Fonds wird durch die Fondsanteile der Klasse beziehungsweise Klassen der diesem Fonds zurechenbaren Fondsanteile repräsentiert, die dieser Anteilsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt hält. Diese Fondsanteile stellen einzelne Anteile an dem Vermögen dieses Fonds dar, und kein Anteilsinhaber hat einen Anspruch auf eine Beteiligung oder einen Anteil an einem bestimmten Teil des Fondsvermögens.

### 3.2. Ausgabe von Fondsanteilen durch den Manager

Der Manager und/oder jede durch den Manager für diesen Zweck bestellte Person haben das ausschließliche Recht, auf Rechnung des jeweiligen Fonds oder auf eigene Rechnung Fondsanteile auszugeben und den Vermögensverwalter aufzufordern, Fondsanteile (einschließlich von Bruchteilen von wenigstens 1/1000 oder jedem anderen vom Manager für einen Fondsanteil bestimmten Bruchteilen) in den folgenden Fonds zu schaffen:-

EII Property World Invest (ex-U.S.) Fund

EII Global Property Fund

sowie jede andere Klasse oder Klassen von Anteilen an diesen Fonds (gemäß den Anforderungen der Finanzregulierungsbehörde) oder in solchen anderen Fonds wie vom Manager mit der Genehmigung des Vermögensverwalters (und der Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde) als angebracht festgelegt, vorbehaltlich von und gemäß den Bestimmungen von Anhang B, und für solche Zwecke Zeichnungsgelder und/oder Anlagewerte auf Rechnung der jeweiligen Fonds entgegenzunehmen, **MIT DER MAßGABE**, dass der Manager vor der Erstemission von Fondsanteilen an einem Fonds seine Anlage- und Betriebsrichtlinien festlegen muss. Jeder Fonds erhält einen Namen vom Manager (oder einen anderen Namen, den der Manager in seinem alleinigen Ermessen festlegt), und alle Anteile an einem solchen Fonds sind durch diesen Namen zu identifizieren. Der Manager kann Zeichnungsanträge für Fondsanteile in seinem absoluten Ermessen ganz oder teilweise ablehnen.

### 3.3. Schaffung von Fondsanteilen

Vorbehaltlich den Bestimmungen dieses Artikels sowie **MIT DER MAßGABE, DASS** der Manager die Emission und Veräußerung von Fondsanteilen nicht gemäß Artikel 4.3 ausgesetzt hat, ist der Vermögensverwalter zur Schaffung von Fondsanteilen verpflichtet, wenn er eine ordnungsgemäße Anweisung des Managers erhalten hat, die Angaben zur Anzahl und Klasse der zu schaffenden Fondsanteile, zum Emissionspreis eines Fondsanteils der betreffenden Klasse am jeweiligen Handelstag und zum Preis für die Schaffung eines Fondsanteils der betreffenden Klasse am jeweiligen Handelstag macht; bei letzterem handelt es sich um den Emissionspreis am relevanten Handelstag abzüglich der darin enthaltenen Vorlaufkosten und aller Anpassungen, die der Manager zu seinem eigenen Nutzen vornehmen darf. Der Manager zahlt dem Vermögensverwalter den Gesamtbetrag der Schaffungspreise für die entsprechend diesen Anweisungen geschaffenen Fondsanteile in Bar oder anderen freigegebenen Mitteln innerhalb der zwischen dem Manager und dem Vermögensverwalter vereinbarten Zeit.

**MIT DER MAßGABE, DASS** der Vermögensverwalter sich weigern kann, Fondsanteile zu schaffen, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt der Meinung ist, dass die Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich der Ausgabe von Fondsanteilen verletzt werden, aber nichts in diesem Artikel erlegt dem Vermögensverwalter vorbehaltlich von Artikel 8 von Anhang J irgendeine Verantwortung auf, sich vor der Schaffung von Fondsanteile selbst davon zu überzeugen, dass der Manager die Bedingungen und Konditionen dieses Treuhandvertrags eingehalten hat.

### 3.4. Investment- und Betriebsrichtlinien

- 3.4.1. Hinsichtlich solcher Fonds sind vom Manager nach Beratung mit dem Vermögensverwalter Anlage- und Betriebsrichtlinien aufzustellen, die folgendes festlegen: (i) die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds, (ii) auf den Fonds anwendbare Anlagebeschränkungen (falls anwendbar), (iii) der/die Anlagemanager und/oder Anlageberater des Fonds (falls vorhanden), (iv) die Vorlaufkosten, (v) die Höhe der Managementgebühr und der Vermögensverwaltungsgebühr, (vi) den/die Geschäftstag/e, (vii) das Mindestpaket, (viii) die Mindesthöhe der Erstzeichnung, (ix) die Mindesthöhe des zusätzlichen Anlagebetrags, (x) die Mindesthöhe des Nettoinventarwerts, (xi) die Erstangebotsperiode, (xii) den Erstzeichnungspreis, (xiii) die Gewinnausschüttungspolitik und wo angebracht den/die Ausschüttungstermin/e, (xiv) Handelstag/e, (xv) Handelsschluss/Handelsschlüsse, (xvi) den/die Bewertungspunkt/e, (xvii) die Basiswährung, (xviii) den Abwicklungstermin, (xix) die Befugnisse des Fonds zur Fremdkapitalaufnahme, (xx) die Rechnungsperiode, (xxi) die Klasse oder Klassen der Fondsanteile, (xxii) die Veräußerungsgebühr und alle anderen Angelegenheiten, die der Manager für angebracht hält, **MIT DER MAßGABE DASS** diese Anlage- und Betriebsrichtlinien den Anteilsinhaber keine Verbindlichkeiten auferlegen dürfen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt oder vorgesehen sind, es sei denn, diese werden durch einen außerordentlichen Beschluss der Inhaber von Fondsanteilen der relevanten Klasse oder Klassen des relevanten Fonds genehmigt.
- 3.4.2. Die Anlage- und Betriebsrichtlinien in Bezug auf jeden Fonds (in ihrer jeweils geltenden Fassung) bilden einen Teil dieser Urkunde und sind für den jeweiligen Manager, den Vermögensverwalter und die Inhaber an Anteilen an einem solchen Fonds verbindlich.
- 3.4.3. In Bezug auf jeden Fonds sind die Anlage- und Betriebsrichtlinien durch den Manager schriftlich festzuhalten und potenziellen Anteilsinhabern auf Verlangen gegen eine angemessene Gebühr (falls anwendbar) zur Verfügung zu stellen, und am eingetragenen Geschäftssitz des Managers und des Verwalters zur Einsichtnahme auszulegen und allen neuen Inhabern von Fondsanteilen hinsichtlich solcher Fonds kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.4.4. Die Anlage- und Betriebsrichtlinien eines Fonds können durch den Manager in Beratung mit dem Vermögensverwalter und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde geändert werden. Die Benachrichtigung der Inhaber von Anteilen an dem relevanten Fonds über eine solche Änderung erfolgt sobald als möglich, es sei denn, der Manager ist nach Beratung mit dem Vermögensverwalter der Ansicht, dass diese nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

### 3.5. Register der Anteilsinhaber

Ein Register der Inhaber von Fondsanteilen in jedem Fonds ist durch den Manager oder unter dessen Aufsicht und einer solchen Form und auf eine solche Art und Weise zu führen, wie sie von Manager genehmigt wird und ansonsten gemäß den Bestimmungen von Anhang C zulässig ist.

### 3.6. Befugnis zur Ausstellung von Zertifikaten oder schriftlichen Bestätigungen

Der Manager und der Vermögensverwalter werden entweder Zertifikate hinsichtlich von Fondsanteilen ausstellen oder alternativ dazu wird der Manager eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung in das Register ausstellen. Der Manager bestimmt nach alleinigem Ermessen, welches Verfahren angewendet wird. Jedem Anteilsinhaber kann hinsichtlich von Fondsanteilen oder hinsichtlich von Fondsanteilen, für die er wie vorstehend beschrieben eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, nach dem Ermessen des Managers eine Registrierungsnummer zugewiesen werden.

### 3.7. Ausstellung von Zertifikaten

Über einen Fondsanteil wird nur dann ein Zertifikat ausgestellt, falls und wenn der Manager von dem relevanten Anteilsinhaber einen schriftlichen Antrag über die Ausstellung eines oder mehrere Zertifikate hinsichtlich seiner Fondsanteile erhalten hat. Zertifikate sind gemäß den und vorbehaltlich der Vorschriften von Anhang D zu erstellen, auszugeben, zu tauschen und/oder zu ersetzen, jedoch so, dass für den Fall, dass Fondsanteile gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten werden, die Übergabe eines Zertifikats an eine dieser Personen als ausreichende Übergabe an alle Inhaber gilt und vorbehaltlich dieser Bestimmungen keine Person das Anrecht auf ein zweites Zertifikat hinsichtlich eines solchen Fondsanteils hat.

### 3.8. **Anerkennung des Anspruches**

Der Anteilsinhaber ist die einzige Person, hinsichtlich der der Vermögensverwalter oder der Manager anerkennen, dass diese irgendwelche Rechte an, Ansprüche auf oder Interessen an oder bezüglich der in ihrem Namen registrierten Fondsanteile hat, und der Vermögensverwalter und der Manager können diesen Anteilsinhaber als den absoluten Eigentümer derselben anerkennen und sind nicht an irgendwelche gegenteiligen Mitteilungen gebunden und sind nicht verpflichtet, irgendwelche Treuhandverhältnisse zur Kenntnis zu nehmen oder für deren Durchführung zu sorgen und - es sei denn dies ist ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt oder wird durch ein zuständiges Gericht angeordnet - irgendwelche Treuhandverhältnisse oder Beteiligungsrechte oder andere sich auf den Titel an Fondsanteilen auswirkende Rechte anzuerkennen.

### 3.9. **Veräußerung von Fondsanteilen durch den Anteilsinhaber**

Jeder Anteilsinhaber (mit Ausnahme des Managers) hat vorbehaltlich von und gemäß Anhang E das Recht, an einem Handelstag alle oder einige von ihm in dem relevanten Fonds gehaltenen Fondsanteile zu veräußern, wobei die Veräußerung der Fondsanteile mit Maßgabe des Vorstehenden im alleinigen Ermessen des Managers an dem relevanten Handelstag erfolgt:-

- 3.9.1. durch den Verkauf der relevanten Fondsanteile durch den Manager zu einem Preis, der nicht niedriger sein darf als der Veräußerungspreis, der an einem solchen Handelstag auf die Fondsanteile anwendbar ist; oder
- 3.9.2. durch Stornierung der relevanten Fondsanteile und Zahlung des an einem solchen Handelstag anwendbaren Veräußerungspreises aus dem Trust; oder
- 3.9.3. teils auf die eine und teils auf die andere Weise.

### 3.10. **Quittung für zahlbare Gelder**

Eine Quittung über hinsichtlich von Fondsanteilen zu zahlende Beträge, die vom Anteilsinhaber unterschrieben worden ist oder unterschrieben worden sein soll, gilt als hinreichender Beleg für den Vermögensverwalter und den Manager und, falls mehrere Personen als gemeinschaftliche Anteilsinhaber eingetragen sind (oder aufgrund des Todes eines Anteilsinhabers das Recht haben, eingetragen zu werden), kann jeder von ihnen eine gültige Quittung über den Erhalt dieser Gelder ausstellen.

### 3.11. **Unterteilung von Fondsanteilen**

Der Manager kann jederzeit mit Genehmigung des Vermögensverwalters und nachdem der Manager oder der Vermögensverwalter dies jedem Anteilsinhaber spätestens einundzwanzig Tage im Voraus mitgeteilt haben, bestimmen, dass jeder Fondsanteil in einer oder mehreren Klassen in einem Fonds in zwei oder mehrere Fondsanteile unterteilt werden kann, wonach jeder der Fondsanteile entsprechend zu unterteilen ist. Der Vermögensverwalter wird darauf entweder von jedem betroffenen Anteilsinhaber (der jeweils entsprechend gebunden ist) verlangen, sein Zertifikat (falls vorhanden) zwecks vorseitiger oder rückseitiger Anbringung eines Vermerks über die Anzahl der durch die Unterteilung entstandenen Fondsanteile zu übergeben oder (aber nur dort, wo es sich bei den unterteilten Fondsanteilen um Fondsanteile handelt, über die zu diesem Zeitpunkt ein Zertifikat ausgestellt ist) jedem solchen Anteilsinhaber auf dessen Risiko ein Zertifikat oder Zertifikate zu schicken, die die Anzahl der zusätzlichen Fondsanteile repräsentieren, auf die er aufgrund der Unterteilung einen Anspruch hat. Wenn die Unterteilung der Fondsanteile zu einer Änderung der Rechte des Anteilsinhabers führt, muss die Änderung durch eine Mehrheit der relevanten Klasse von Anteilsinhabern genehmigt werden.

### 3.12. **Manager wird als Inhaber der Fondsanteile betrachtet**

Der Manager ist für alle Zwecke dieses Vertrages als der Inhaber jedes Fondsanteils zu einem solchen Zeitpunkt zu betrachten, zu dem keine andere Person als Inhaber registriert ist oder einen Anspruch auf eine entsprechende Registrierung hat, und hat Anspruch auf alle Ausschüttungen hinsichtlich solcher Fondsanteile, auf die er (ungeachtet der Tatsache, dass diesbezüglich kein Zertifikat ausgestellt worden ist) einen Anspruch hat oder bezüglich derer davon ausgegangen wird, dass er einen solchen Anspruch hat.

### 3.13. Unzulässige Anteilsinhaber und Zwangsübertragung oder Zwangsveräußerung

Der Manager ist befugt (aber nicht verpflichtet) solche Einschränkungen aufzuerlegen und/oder die Vorlage solcher Belege (einschließlich der Abgabe entsprechender Erklärungen) zu verlangen, wie er für erforderlich hält, um dafür zu sorgen, dass die folgenden Personen keine Fondsanteile erwerben oder direkt oder nutzbringend halten:-

- 3.13.1. Personen der Vereinigten Staaten (es sei denn, dies ist im Rahmen von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten gestattet);
- 3.13.2. Personen unter 18 Jahre (oder einem anderen Alter, welches der Manager für geeignet hält);
- 3.13.3. jede Person oder Personen, die sich in Umständen befinden, die (ob sie diese Person oder Personen nun direkt oder indirekt oder ob alleine oder zusammen mit anderen mit ihnen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betreffen, oder unter allen anderen Umständen, die dem Manager relevant erscheinen) nach dem Dafürhalten des Managers dazu führen könnten, dass dem Trust oder einem Fonds eine Steuerverbindlichkeit entstehen oder dieser einen finanziellen Nachteil erleiden könnte, der dem Trust oder Fonds sonst nicht entstanden wäre oder den er sonst nicht erlitten hätte; oder
- 3.13.4. jede Person, die dem Anschein nach ein Gesetz oder eine Anforderungen irgendeiner Landes- oder Regierungsbehörde verletzt hat oder aufgrund derer eine solche Person nicht berechtigt ist, Fondsanteile zu halten;

wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:-

- 3.13.5. Wenn der Manager Kenntnis davon erlangt, dass Fondsanteile direkt oder nutzenbringend von Personen unter Verletzung der vorstehend in diesem Unterartikel erwähnten Einschränkungen (den **Einschränkungen**) gehalten werden oder wenn irgendwelche vom Manager angeforderten Belege oder Zusagen nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Anforderung in einer Form eingehen, die nach dem absoluten Ermessen des Managers für diesen zufriedenstellend ist, kann der Manager eine solche Person durch eine entsprechende Mitteilung auffordern, diese Fondsanteile an eine Person zu übertragen, die durch deren Besitz nicht eine der Einschränkungen verletzen würde oder kann schriftlich zur Veräußerung dieser Fondsanteile gemäß den Bestimmungen in Anhang F auffordern. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wird, nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Mitteilung ihre Fondsanteile wie vorstehend angegeben überträgt oder dem Manager gegenüber für diesen zufriedenstellend glaubhaft macht (wobei dessen Urteil endgültig und verbindlich ist), dass die Fondsanteile nicht unter Verletzung einer der Einschränkungen gehalten werden, wird nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass diese Person einen schriftlichen Antrag auf Veräußerung ihrer Fondsanteile gemäß Anhang F gestellt hat, worauf diese Person verpflichtet ist, dem Manager oder seinem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter das/die Zertifikat/e für ihre Fondsanteile (falls hinsichtlich solcher Fondsanteile ein oder mehrere Zertifikate ausgestellt wurden) auszuhändigen, und der Manager kann eine beliebige Person ermächtigen, in seinem Auftrag diejenigen Dokumente zu unterzeichnen, die für die Veräußerung der besagten Fondsanteile möglicherweise erforderlich sind;
- 3.13.6. Eine Person, die Kenntnis davon erlangt, dass sie die Fondsanteile unter Verletzung einer der Einschränkungen besitzt oder hält, ist verpflichtet, unverzüglich - es sei denn, sie hat bereits eine Mitteilung gemäß Absatz (1) erhalten - entweder alle ihre Fondsanteile auf eine Person zu übertragen, die dadurch keine der Einschränkungen verletzen würde, oder einen schriftlichen Antrag auf Veräußerung all ihrer Fondsanteile gemäß den Bestimmungen von Anhang F zu stellen. Wenn hinsichtlich eines solchen Fondsanteils ein Zertifikat ausgestellt wurde, ist dieses Zertifikat dem Antrag beizulegen;
- 3.13.7. Die Zahlung der Veräußerungsbeträge hinsichtlich der Veräußerung solcher Fondsanteile ist (unter dem Vorbehalt, dass der Manager zuvor alle erforderlichen Genehmigungen der Börsenaufsicht oder der Regierung eingeholt hat) in der Basiswährung des relevanten Fonds oder jeder anderen Währung zu leisten, die der Manager bestimmt und die Gelder werden vom Vermögensverwalter gehalten, um der Person, die Inhaber solcher Fondsanteile war, gegen Aushändigung des oder der Zertifikate ausgezahlt zu werden, die die zuvor von dieser Person gehaltenen Fondsanteile repräsentieren (falls ein solches Zertifikat/solche Zertifikate ausgestellt wurde/n), und eine solche Person hat keine weiteren Ansprüche hinsichtlich solcher

Fondsanteile oder eines davon oder irgendeinen Anspruch gegen den Manager oder den Vermögensverwalter im Zusammenhang damit, mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt der so gehaltenen Gelder (ohne Zinsen) vom Vermögensverwalter bei Aushändigung des/der besagten Zertifikats/Zertifikate;

- 3.13.8. Die Ausübung der durch diesen Unterartikel übertragenen Rechte durch den Manager darf in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder angefochten werden, dass keine ausreichenden Beweise für die Eigentümerschaft von Fondsanteilen durch eine bestimmte Person vorlagen oder dass die wirklichen Eigentumsverhältnisse hinsichtlich von Fondsanteilen anders waren, als sie sich dem Manager zu dem relevanten Datum dargestellt haben, mit der Maßgabe dass die besagten Befugnisse gutgläubig ausgeübt wurden; und
- 3.13.9. Unbeschadet irgendwelcher anderen Bestimmungen in diesem Vertrag hat der Manager für den Fall, dass der Manager auf Rechnung eines Fonds zur Zahlung von Steuern auf die Übertragung der Fondsanteile eines Anteilsinhabers, der irischer Steuerinländer ist oder dafür gehalten wird oder im Namen einer solchen Person handelt, verpflichtet ist, das Recht, einen ausreichenden Teil der Anteile des Anteilsinhabers an dem Fonds zu veräußern und zu stornieren und sich den Erlös daraus als erforderlich anzueignen, um den in Bezug auf die Übertragung zu zahlenden Steuerbetrag zu begleichen.

## **4. ANNULLIERUNG VON FONDSANTEILEN**

### **4.1. Befugnis des Managers zur Reduzierung eines Fonds**

Unter den in Unterartikel 4.3 angegebenen Vorbehalten hat der Manager an einem Handelstag für den relevanten Fonds das Recht, durch eine an den Vermögensverwalter übergebene schriftliche Benachrichtigung Reduzierungen an einem Fonds vorzunehmen, indem er dem Vermögensverwalter Zertifikate zur Löschung aller oder einiger der dadurch repräsentierten Fondsanteile übergibt oder indem er den Vermögensverwalter auffordert, Fondsanteile, bezüglich derer er Anteilsinhaber ist oder als solcher behandelt wird und hinsichtlich derer keine Zertifikate ausgegeben sind, zu veräußern. In einer solchen Benachrichtigung ist die Anzahl der in einem relevanten Fonds zu löschenden Fondsanteile und der Handelstag anzugeben, an dem diese Löschung vorgenommen werden soll. Vor Ausübung dieses Rechts hat sich der Manager pflichtgemäß davon zu überzeugen, dass das Treuhandvermögen des Trusts oder des relevanten Fonds ausreichend Barmittel beinhaltet (oder bei Abschluss des Verkaufs von Anlagewerten oder anderen vereinbarungsgemäß zu verkaufenden Vermögenswerten beinhalten wird), um den Betrag zu begleichen, der bei einer solchen Reduzierung an den Manager zu zahlen ist. Hinsichtlich jedes so stornierten Fondsanteils hat der Manager ein Anrecht darauf, aus den Vermögenswerten des relevanten Fonds den Veräußerungspreis pro Fondsanteil zu erhalten, der auf die Veräußerung von Fondsanteilen der relevanten Klasse an dem durch den Manager in der vorstehend erwähnten Benachrichtigung spezifizierten Handelstag zu zahlen ist.

### **4.2. Zahlung an den Manager**

Alle gemäß Unterartikel 4.1 an den Manager zu zahlenden Beträge sind so bald als möglich gegen Übergabe der zu stornierenden Zertifikate (falls anwendbar) an den Vermögensverwalter oder gegen Vorlage von Einzelheiten über die zu löschenden Fondsanteile hinsichtlich von Fondsanteilen, für die keine Zertifikate ausgegeben wurden, zu zahlen. Bei einer solchen Zahlung und Übergabe wird davon ausgegangen, dass die fraglichen Fondsanteile storniert und aus der Emission herausgenommen wurden.

### **4.3. Aussetzung der Befugnis, eine Stornierung zu verlangen**

Das Recht des Managers, die Stornierung von Fondsanteilen zu verlangen, ist während jedes Zeitraums auszusetzen, wenn das Recht von Anteilsinhabern, die Veräußerung von Fondsanteilen zu verlangen, gemäß Absatz 6 von Anhang F ausgesetzt ist oder wenn die Anzahl der Fondsanteile, die von einem Anteilsinhaber veräußert werden können, gemäß Absatz 7 von Anhang F beschränkt ist.

### **4.4. Bestätigung des an den Manager zu zahlenden Betrages**

Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, an irgendeinem Handelstag die Berechnung des Betrages zu überprüfen, der hinsichtlich der Löschung von Fondsanteilen an den Manager zu zahlen ist,

sondern hat das Recht, wenn er dies wünscht, den Manager jederzeit vor Erstellung des geprüften Jahresabschlusses für den Trust für eine Periode, die einen solchen Handelstag beinhaltet, diese Kosten zu belegen.

## **5. FREMDKAPITALAUFNAHME**

### **5.1. Befugnis des Vermögensverwalters zur Fremdkapitalaufnahme**

Vorbehaltlich der Verordnungen und der von der Finanzregulierungsbehörde festgelegten Grenzen kann der Vermögensverwalter jederzeit den Manager dazu auffordern, mit ihm zusammenzuarbeiten, um Vereinbarungen für die Fremdkapitalaufnahme durch den Vermögensverwalter auf Rechnung des Fonds in jeder beliebigen Währung aufzustellen und zu ändern. Für die Zwecke einer solchen Fremdkapitalaufnahme beziehungsweise in Verbindung damit finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:-

### **5.2. Zugelassene Fremdkapitalgeber/Zinssatz**

Die Fremdkapitalaufnahme kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze über die irische Zentralbank (*Central Bank Acts*) von 1942 bis 2004 mit den von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen von jeder durch den Manager (mit Zustimmung des Vermögensverwalters) ernannten Person vorgenommen werden, eingeschlossen, sofern es sich um eine Bank handelt, den Manager, den Vermögensverwalter, den Verwalter, jeden vom Manager ernannten Anlageberaterberater oder jede verbundene Person eines der Vorgenannten, mit der Maßgabe, dass im Falle einer Fremdkapitalaufnahme durch den Manager der Vermögensverwalter, der Verwalter, jeder durch den Manager ernannte Anlageverwalter oder jede verbundene Person eines der Vorgenannten (einen **relevanten Fremdkapitalgeber**) der Zinssatz auf im Zusammenhang mit dieser Fremdkapitalaufnahme sowie alle an den relevanten Fremdkapitalgeber zu zahlenden Gebühren oder Prämien, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung, der Rückzahlung oder der Beendigung der Kreditaufnahme geleistet werden müssen, nicht höher sind, als der relevante Kreditnehmer gemäß der herkömmlichen Bankenpraxis zu Marktbedingungen für eine Fremdkapitalaufnahme in ähnlicher Größenordnung und mit ähnlicher Laufzeit unter ähnlichen Bedingungen wie den zur Zeit in Bezug auf den Fonds vorherrschenden Bedingungen in Rechnung stellen würde.

### **5.3. Einlagen bei Kreditgebern im Zusammenhang mit der Fremdkapitalaufnahme**

Der Vermögensverwalter kann auf Anweisung des Managers oder gemäß einer durch den Manager genehmigten Vereinbarung bei der Verfolgung einer Vereinbarung zur Fremdkapitalaufnahme beim Kapitalgeber oder jeder vom Kapitalgeber ernannten Person einen Betrag aus dem relevanten Fonds hinterlegen, den der Vermögensverwalter als dem Betrag gleichwertig betrachtet, der zu Bedingungen aufgenommen wird, nach denen die Rückzahlung der hinterlegten Summe zur gleichen Zeit oder den gleichen Zeiten (und, falls mehr als ein Mal, sodass bei jeder Gelegenheit das Verhältnis der Einlage zum Darlehensbetrag aufrechterhalten wird) erfolgt wie das aufgenommene Fremdkapital zurückzuzahlen ist. Bei Wechselkursschwankungen, durch die die besagte Einlage unter den aufgenommenen Fremdkapitalbetrag fällt, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, den wie zuvor beschrieben als Einlage gehaltenen Betrag sofort zu erhöhen, sondern nimmt die erforderliche Erhöhung so schnell vor, wie es dem Vermögensverwalter angemessen erscheint. Zum Zwecke der Bestimmung des gesamten Darlehensvaluta eines Fonds für die Zwecke einer der Bestimmungen dieses Vertrages gilt: (i) die Beträge, die ansonsten die Fremdkapitalaufnahme auf Rechnung des Trusts darstellen würden, sind um alle Beträge zu reduzieren, die derzeit bei einem Kapitalgeber oder der von diesem benannten Person eingelegt sind und (ii) alle von einem bestimmten Kapitalgeber aufgenommenen Beträge sind um alle Guthabensalden auf allen Konten des relevanten Fonds (oder durch den Vermögensverwalter auf Rechnung des Trust) bei einem solchen Kapitalgeber zu reduzieren.

### **5.4. Einlagen im Zusammenhang mit der Fremdkapitalaufnahme**

So lange irgendwelche aufgenommenen Fremdkapitalbeträge existieren, kann der Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit und jederzeit nach seinem absoluten Ermessen bestimmen, dass ein von ihm bestimmter Betrag entweder auf jede durch diesen Vertrag autorisierte Art und Weise als kurzfristige Einlage oder wie vorstehend vorgesehen oder teils auf die eine und teils auf die andere Art und Weise gehalten wird, mit der Maßgabe, dass der Vermögensverwalter nicht verlangen kann, dass ein Betrag als Einlage gehalten wird, der höher ist als Gesamtaufkommen aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Kredite auf Rechnung des relevanten Fonds .

### **5.5. Bei Beendigung des Trusts zurückzuzahlende Kredite**

Jede Fremdkapitalaufnahme hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass das aufgenommene Fremdkapital bei Beendigung des relevanten Fonds zur Rückzahlung fällig wird.

### **5.6. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme**

Alle Zinsen auf sämtliches im Rahmen des Artikels aufgenommene Fremdkapital, alle Aufwendungen, die bei der Aushandlung, dem Abschluss, der Änderung und der Umsetzung mit oder ohne Änderungen und bei Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme des Fremdkapitals aufgelaufen sind, sind aus dem relevanten Fonds zu zahlen.

### **5.7. Sicherheiten für aufgenommenes Fremdkapital**

Der Vermögensverwalter hat das Recht, zum Zwecke der Absicherung von aufgenommenem Fremdkapital und der darauf anfallenden Zinsen und Aufwendungen mit Zustimmung des Managers die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf eine beliebige Art zu belasten oder zu verpfänden, mit der Maßgabe, dass der Wert der so übergebenen Vermögenswerte dem Mindestbetrag entspricht, der erforderlich ist, um das aufgenommene Fremdkapital abzusichern beziehungsweise zu halten. Jede solche Belastung oder Verpfändung erfolgt zu den Bedingungen, die der Kapitalgeber oder eine solche andere Person wie vorstehend genannt in einer schriftlichen Verpflichtungserklärung angibt, in der er erklärt, dass er einen solchen Teil der Vermögenswerte des Trusts unter keinen Umständen gegenüber einer anderen Person belasten oder an diese verpfänden wird oder einen Teil davon für die Bereitstellung von Margen oder die Bürgschaft, Garantie, Tilgung oder Begleichung irgendwelcher Kredite, Handelstransaktionen oder Verträge nutzen oder einen Teil davon veräußern oder so behandeln wird, als ob eine andere Person als der Vermögensverwalter ein Recht daran hätte, und dass erst dann Schritte zur Vollstreckung der dadurch gebildeten Sicherheit unternommen werden, nachdem der Vermögensverwalter mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich zur Rückzahlung der dadurch abgesicherten Gelder aufgefordert worden ist. Bei Erteilung einer solchen Benachrichtigung informiert der Vermögensverwalter umgehend den Manager, der unverzüglich solche Verkäufe und Investitionen vornimmt oder solche anderen Vermögenswerte verkauft, wie für eine rechtzeitige Rückzahlung erforderlich ist.

### **5.8. Ausschluss der Haftung des Vermögensverwalters im Zusammenhang mit der Fremdkapitalaufnahme**

Der Vermögensverwalter haftet nicht aufgrund von Verlusten, die die Anteilsinhaber aufgrund eines Verfalls des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds erleiden, der sich aus einer Fremdkapitalaufnahme im Rahmen dieses Vertrages aufgrund von Wechselkursschwankungen oder ähnlichem ergeben kann, und (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Urkunde) hat der Vermögensverwalter hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche oder Forderungen, die er erleidet und die sich direkt oder indirekt aus den Anwendung dieses Artikels und der in ihm erwähnten Vereinbarungen ergeben, das Recht, aus dem relevanten Fonds entschädigt zu werden und dafür auf diesen zurückzugreifen.

### **5.9. Fremdkapitalaufnahme vom Vermögensverwalter, vom Manager oder einer verbundenen Person oder einem von diesen**

Falls im Rahmen dieses Artikels irgendwelche Vereinbarungen über die Aufnahme von Fremdkapital oder die Hinterlegung von Einlagen mit dem Vermögensverwalter, dem Manager, dem Verwalter oder einer verbundenen Person eines der vorgenannten getroffen werden, dann hat diese Person das Recht, alle sich daraus ergebenden Gewinne und Vorteile für seinen eigenen Nutzen und zu seiner eigenen Verwendung zu behalten.

## **6. BUCHPRÜFER, RECHNUNGSABSCHLÜSSE UND BERICHT**

### **6.1. Befugnis des Managers zur Ernennung/Absetzung der Buchprüfer**

Der Manager kann mit vorheriger Genehmigung des Vermögensverwalters von Zeit zu Zeit ein oder mehrere Wirtschaftsprüfer, die gemäß den Verordnungen qualifiziert sind, als Buchprüfer tätig zu sein, als Buchprüfer bestellen, und der Manager wird von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Vermögensver-

walters einen solchen Buchprüfer oder solche Buchprüfer von seinen/ihren Aufgaben entbinden (wozu er verpflichtet ist, wenn der Vermögensverwalter eine zuvor erteilte Genehmigung widerruft) und mit vorheriger Genehmigung des Vermögensverwalters an seiner oder ihrer Statt eine andere Person oder Personen ernennen, die wie vorstehend beschrieben qualifiziert ist/sind. Jeder so bestellte Buchprüfer oder alle so ernannten Buchprüfer sind von Vermögensverwalter und von Manager unabhängig.

## 6.2. **Pflicht des Managers im Zusammenhang mit den Berichten**

Der Manager hat die Berichte gemäß den Verordnungen zu erstellen und zu veröffentlichen.

## 6.3. **Rechenschaftsbericht des Vermögensverwalters**

Zum Jahresabschluss gehört auch der gemäß den Verordnungen zu erstellende Rechenschaftsbericht des Vermögensverwalters. Der Vermögensverwalter stellt Nachforschungen über die Geschäftsführung des Managers in jeder Rechnungsperiode an und erstattet den Anteilsinhabern darüber Bericht. Der Rechenschaftsbericht des Vermögensverwalters ist dem Manager rechtzeitig zuzustellen, um den Manager in die Lage zu versetzen, ein Exemplar des Berichts in seinen Jahresbericht aufzunehmen. Im Rechenschaftsbericht des Vermögensverwalters ist anzugeben, ob der Trust nach der Meinung des Vermögensverwalters in dieser Periode gemäß den Beschränkungen der Befugnisse des Managers in den Bereichen Investitionen und Kreditaufnahme und der Befugnisse des Vermögensverwalters gemäß diesem Vertrag und sonst wie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Verordnungen geführt wurde. Der Vermögensverwalter kann diese Pflicht nicht delegieren.

## 6.4. **Buchprüfung**

Der Manager sorgt dafür, dass die Jahresabschlüsse jedes Fonds durch die Buchprüfer geprüft werden und dass ihnen ein Bestätigungsvermerk der relevanten Buchprüfer dahingehend vorliegt, dass die Jahresabschlüsse und die diesen beiliegenden Aufstellungen gegen die Bücher und Aufzeichnungen des relevanten Fonds geprüft worden sind und dass die Buchprüfer sich alle von ihnen benötigten Erklärungen und Informationen beschafft haben. Ferner haben die Buchprüfer darüber Bericht zu erstatten, ob die Bücher und die beiliegenden Aufstellungen ihrer Meinung nach zur Wiedergabe der bei dem relevanten Fonds aufgelaufenen Gewinne oder Verluste ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

## 6.5. **Befugnis des Managers zur Festsetzung eines neuen Bilanzstichtages**

Der Manager kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Vermögensverwalters einen neuen Bilanzstichtag für einen Fonds festlegen, zu dem die zu diesem Zeitpunkt laufende und/oder jede darauf folgende Rechnungsperiode für diesen Fonds enden kann. In diesem Fall hat der Manager dies den Inhabern von Fondsanteilen an diesem Fonds sowie der Finanzregulierungsbehörde mitzuteilen.

# 7. **GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

## 7.1. **Gebühr des Managers und des Vermögensverwalters**

7.1.1. Zusätzlich zu allen anderen Beträgen, auf die sie jeweils im Rahmen dieser Urkunde ein Anrecht haben und die sie jeweils für ihre eigene Verwendung und ihren eigenen Vorteil erhalten oder behalten dürfen, haben der Manager und der Vermögensverwalter ein Anrecht darauf, auf jeweilige eigene Rechnung aus jedem Fonds so bald als möglich nach dem letzten Handelstag des relevanten Fonds in jedem Monat den noch aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Betrag für die Managementgebühr beziehungsweise für die Vermögensverwaltungsgebühr zu beziehen.

7.1.2. Die Managementgebühr und die Vermögensverwaltungsgebühr laufen an jedem Handelstag des relevanten Fonds hinsichtlich der Periode ab dem Anfangsdatum (und unter Ausschluss desselben) oder (falls dieser Termin später liegt) dem letzten vorausgehenden Handelstag eines solchen Fonds bis zu einem solchen Handelstag (und einschließlich desselben) an, und der an einem bestimmten Handelstag (dem **relevanten Betrag**) aufgelaufene Betrag entspricht diesem Betrag beziehungsweise dem Gesamtbetrag zusammen mit allen darauf entfallenden Mehrwertsteuern, wie er entsteht, wenn die nachfolgende Formel auf den Nettoinventarwert jedes Fonds beziehungsweise auf einen Teil davon angewendet wird:-

$$\frac{a \times b \times c}{d}$$

wobei gilt:-

- |   |   |  |
|---|---|--|
| a | = | bezeichnet die Anzahl Tage (falls anwendbar) unter Ausschluss des relevanten Tages, die zwischen dem relevanten Tag und dem diesen unmittelbar vorausgehenden Handelstag oder (im Falle des ersten Handelstages für die relevante Klasse von Fondsanteilen) dem Anfangsdatum verstrichen sind; |
| b | = | bezeichnet den entsprechenden Prozentanteil;   |
| c | = | bezeichnet den Nettoinventarwert des relevanten Fonds zum Bewertungspunkt am relevanten Handelstag oder unmittelbar davor; und   |
| d | = | bezeichnet 365 Tage (oder 366 in einem Schaltjahr)   |

**MIT DER MAßGABE, DASS** wenn der relevante Fonds am relevanten Tag Fondsanteile eines vom Manager oder einer verbundenen Person des Managers verwalteten Plans für gemeinsame Anlagen (eines **verbundenen Fonds**) enthält, der Betrag für die Managementgebühr, der ansonsten auf dem relevanten Tag anfallen würde, um einen Betrag bezüglich jeder Beteiligung des Fonds an einem verbundenen Fonds reduziert wird, der der Managementgebühr entspricht, die an dem relevanten Tag theoretisch auf den Wert der Fondsanteile eines solchen vom Fonds gehaltenen verbundenen Fonds anlaufen würde, wenn diese theoretische Managementgebühr zum gleichen Jahressatz berechnet würde wie dem, zu dem die an den Manager eines solchen verbundenen Fonds zu zahlende Managementgebühr hinsichtlich des Zeitraumes anläuft, in den der relevante Tag fällt oder (falls niedriger) einem Jahressatz, der dem angemessenen Prozentsatz entspricht.

#### 7.1.3. Der angemessene Prozentsatz entspricht:-

- (1) im Falle des Managers hinsichtlich jedes Fonds dem Prozentsatz beziehungsweise den Prozentsätzen wie in den relevanten Anlage- und Betriebsrichtlinien spezifiziert und im Prospekt vorgegeben, der (vorbehaltlich eines Minimums von 60.000 US\$ pro Jahr) nicht über 1 % pro Jahr des Nettoinventarwertes für jeden Fonds oder einen solchen höheren Prozentsatz wie durch einen außerordentlichen Beschluss festgelegt oder jeden anderen Prozentsatz wie in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgelegt und durch einen außerordentlichen Beschluss genehmigt hinausgehen darf, mit der Maßgabe dass der Manager von Zeit zu Zeit durch schriftliche Benachrichtigung an den Vermögensverwalter als angemessenen Prozentsatz einen geringeren Prozentsatz festlegen kann als vorstehend vorgesehen. In diesem Fall gilt dieser geringere Prozentsatz für den in einer solchen Benachrichtigung angegebenen Zeitraum (oder, falls kein Zeitraum angegeben ist, dann bis zur nächsten schriftlichen Benachrichtigung an den Vermögensverwalter und zur schriftlichen Benachrichtigung der Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens zweieinhalb Monaten zur Außerkraftsetzung dieser Benachrichtigung) als der angemessene Prozentsatz, wobei aber jede solche Benachrichtigung als mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt gilt, wenn der Manager, von dem die schriftliche Benachrichtigung wie vorstehend beschrieben ergangen ist, nicht mehr Manager ist. Zur Vermeidung von Zweifeln bedürfen Änderungen hinsichtlich der an den Manager zu zahlenden Gebühren, die in den relevanten Anlage- und Betriebsrichtlinien und den Ergänzungsvereinbarungen niedergelegt sind, bis zu einer Höchstgrenze von 1% nicht der Genehmigung durch die Anteilinhaber im Wege eines außerordentlichen Beschlusses;
- (2) im Falle des Vermögensverwalters hinsichtlich jedes Fonds dem Prozentsatz beziehungsweise den Prozentsätzen wie in den relevanten Anlage- und Betriebsrichtlinien spezifiziert und im Prospekt vorgegeben, der (vorbehaltlich eines Minimums von 25.000 US\$ pro Jahr) nicht über 1% pro Jahr des Nettoinventarwertes für jeden Fonds oder einen solchen höheren Prozentsatz wie durch einen außerordentlichen Beschluss festgelegt oder jeden anderen Prozentsatz wie in einer Zusatzvereinbarung zu dieser

Urkunde festgelegt und durch einen außerordentlichen Beschluss genehmigt hinausgehen darf, mit der Maßgabe dass der Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit durch schriftliche Benachrichtigung an den Manager als angemessenen Prozentsatz einen geringeren Prozentsatz festlegen kann als vorstehend vorgesehen. In diesem Fall gilt dieser geringere Prozentsatz für den in einer solchen Benachrichtigung angegebenen Zeitraum (oder, falls kein Zeitraum angegeben ist, dann bis zur nächsten schriftlichen Benachrichtigung an den Manager und zur schriftlichen Benachrichtigung der Anteilshaber mit einer Frist von mindestens zweieinhalb Monaten zur Außerkraftsetzung dieser Benachrichtigung) als der angemessene Prozentsatz, wobei aber jede solche Benachrichtigung als mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt gilt, wenn der Vermögensverwalter, von dem die schriftliche Benachrichtigung wie vorstehend beschrieben ergangen ist, nicht mehr Vermögensverwalter ist; und

- (3) zur Vermeidung von Zweifelsfällen beinhaltet die vorstehend beschriebene Managementgebühr keine an den Manager oder an einen Anlagemanager zu zahlenden Wertentwicklungsgebühren (falls anwendbar), wobei diese Wertentwicklungsgebühr in den Anlage- und Betriebsrichtlinien spezifiziert und in dem Prospekt für den relevanten Fonds angegeben ist.

## 7.2. Zahlung von gebühren aus dem Treuhandvermögen

Unbeschadet anderer Abgaben, Gebühren, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, mit denen gemäß diesem Vertrag die Anteilshaber oder die Vermögenswerte des Trusts belastet werden dürfen, ist (es sei denn, der Manager legt von Zeit zu Zeit etwas anderes fest) aus den Vermögenswerten des Trusts (zusammen mit der darauf entfallenden Mehrwertsteuer, wo anwendbar) folgendes zu zahlen und den einzelnen Fonds zuzurechnen:

- 7.2.1. alle Gebühren und Aufwendungen, die der Manager und/oder der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit der Einrichtung des Trusts und der Vermarktung der Fondsanteile eingehen;
- 7.2.2. alle vom Manager im Zusammenhang mit oder aus dem Trust an die Finanzregulierungsbehörde zu zahlenden Gebühren, sowie alle an irgendeine andere Aufsichtsbehörde zu zahlenden Gebühren;
- 7.2.3. alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, Regierungssteuern, Maklergebühren, Börsenkosten und Provisionen, Bankgebühren, Gerichts- und Anwaltsgebühren, Transaktionsgebühren des Vermögensverwalters wie vom Manager in Bezug auf Transaktionen genehmigt, an den ein ganzer Fonds oder ein Teil eines Fonds beteiligt ist, Transfergebühren und -kosten, Gebühren und Aufwendungen für Untertreuhänder und Stellvertreter, Lagerungskosten und -aufwendungen, Versicherungs- und Sicherheitskosten, Gebühren von Zahlungs- und Umtauschagenturen und Aufwendungen in Bezug zu einem beliebigen Teil eines Fonds und alle anderen Kosten, Abgaben und Aufwendungen, die hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anlagewerten oder anderen Vermögenswerten oder Barmitteln, Einlagen und Darlehen wie vorstehend genannt zu zahlen sind (einschließlich der Beanspruchung oder Einziehung von Einnahmen oder anderen Rechten hinsichtlich derselben und einschließlich aller Gebühren oder Aufwendungen, die vom Vermögensverwalter oder vom Manager oder einer verbundenen Person eines der beiden in Rechnung gestellt oder eingegangen werden, falls der Vermögensverwalter oder der Manager oder irgendeine solche verbundene Person Dienstleistungen erbringen oder Transaktionen durchführen, die Anlass zu solchen Gebühren oder Aufwendungen geben);
- 7.2.4. alle Wertentwicklungsgebühren des Managers oder des vom Manager ernannten Anlageberaters/-managers, mit der Maßgabe, dass die Basis und die Art der Berechnung für eine solche Gebühr vom Vermögensverwalter genehmigt sind;
- 7.2.5. die Gebühren und Aufwendungen der Buchprüfer;
- 7.2.6. die Gebühren und Aufwendungen des Führers des Registers, einschließlich der des Vermögensverwalters oder des Managers, wenn einer von diesen beiden auch das Register führt;
- 7.2.7. die im Rahmen dieses Vertrages genehmigten und aus einem relevanten Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung und Treuhändereingenschaft des Trusts;

- 7.2.8. Aufwendungen, die dem Vermögensverwalter einzig und allein in der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entstanden sind;
- 7.2.9. Aufwendungen, die dem Manager einzig und allein in der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entstanden sind;
- 7.2.10. alle Gebühren für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und/oder Anfechtung von Steuerverbindlichkeiten oder -rückzahlungen, die aus den Vermögenswerten des Trusts beglichen beziehungsweise zu diesen eingezahlt werden müssen;
- 7.2.11. die Aufwendungen, die dem Manager und dem Vermögensverwalter bei der Erlangung der Erlaubnisse oder anderen öffentlichen Genehmigungen oder Zustimmungen zum Trust oder irgendeines Fonds im Rahmen der Verordnungen oder anderer Gesetze und Rechtsvorschriften irgendwo in irgendeinem Teil der Welt entstanden sind;
- 7.2.12. alle Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen, die erforderlichermaßen bei der Erstellung von Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag anfallen;
- 7.2.13. alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Fondsanteil, des Emissionspreises und/oder des Veräußerungspreises in einer solchen Zeitung oder solchen Zeitungen in den Ländern entstehen, wie der Manager von Zeit zu Zeit für richtig hält;
- 7.2.14. die Gebühren und Aufwendungen von Anlagemanagern/-beratern und/oder Anlagemaklern, die vom Manager oder vom Vermögensverwalter in Bezug auf den Trust ernannt werden;
- 7.2.15. alle Gebühren und Kosten, die sich auf einen Umstrukturierungs- und Fusionsplan beziehen;
- 7.2.16. unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden alle Kosten für die Erstellung, die Übersetzung in irgendeine Sprache, den Druck und die Verteilung von Prospekten und anderer Verkaufs- oder Marketingmaterialien in Bezug auf den Trust oder einen Fonds, aller Bekanntmachungen, Abschlüsse, Berichte und Benachrichtigungen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages oder sonst wie in Verbindung mit diesem sowie für die Einberufung und das Abhalten von Versammlungen der Anteilsinhaber sowie alle anderen Kosten und Aufwendungen, bei denen der Manager nach Beratung mit den Buchprüfern davon ausgeht, dass sie unter Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen (ob nun mit oder ohne Gesetzeskraft) von Regierungsbehörden oder anderen Regulierungsbehörden oder Zusagen gegenüber oder Vereinbarungen mit irgendeiner solchen Behörde (oder im Zusammenhang mit Änderungen oder Neueinführungen derselben) eingegangen worden sind.

**7.3. Verrechnung der Gebühr des Vermögensverwalters und der Gebühr des Managers mit Einnahmen oder Kapital**

Außer in dem Umfang, wie der Manager von Zeit zu Zeit festlegt, dass die Managementgebühr, die Vermögensverwaltungsgebühr oder irgendwelche Kosten, Abgaben, Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich aller Zinsen und der Aufwendungen gemäß Artikel 5.5, jedoch nicht auf diese beschränkt), die dem relevanten Fonds in Rechnung gestellt werden können, mit dem Kapital zu verrechnen sind, sind dieselben mit den Einnahmen zu verrechnen.

**7.4. Amortisierung von Aufrechnungen und Aufwendungen**

Der Manager ist berechtigt, in Bezug auf alle einem Fonds in Rechnung zu stellenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen festzulegen, dass diese über einen von ihm bestimmten Zeitraum (der fünf Jahre nicht überschreiten darf) getilgt werden sollen.

**7.5. Allgemeine Aufwendungen**

Wo sich irgendwelche Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen auf Angelegenheiten beziehen, die mehrere Fonds gleichzeitig betreffen, ist der Manager (mit Genehmigung des Vermögensverwalters) berechtigt, solche Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen so unter den Fonds aufzuteilen, wie es dem Manager mit der Genehmigung des Vermögensverwalters für gerecht erscheint.

## **8. BEENDIGUNG**

### **8.1. Fortbestehen des Trusts**

Der Trust besteht fort, bis er auf in diesem Artikel genannte Art und Weise beendet wird. Bei Beendigung des Trusts oder irgendeines Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ist der Manager verpflichtet, bei der Finanzregulierungsbehörde den Widerruf der Genehmigung des Trusts oder der Genehmigung des relevanten Fonds zu beantragen.

### **8.2. Beendigung mit einer Frist von einem Jahr durch den Vermögensverwalter oder den Manager**

Sowohl der Vermögensverwalter als auch der Manager haben das Recht, in ihrem absoluten Ermessen den Trust oder jeden der Fonds durch schriftliche Benachrichtigung des jeweils anderen mit einer Frist von einem Jahr zu beenden. Der Manager und/oder der Vermögensverwalter sind berechtigt, durch mindestens drei Monate vor dem relevanten Datum erfolgende schriftliche Benachrichtigung des jeweils anderen die Weiterführung des Trusts oder des relevanten Fonds von einer Änderung seiner oder ihrer Vergütung beziehungsweise von deren Zahlung abhängig zu machen.

### **8.3. Beendigung für den Fall, dass der Nettoinventarwert pro Anteil unter einen bestimmten Wert sinkt**

Der Manager kann einen Fonds nach Beratung mit dem Vermögensverwalter und dem Anlageberater beenden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds unter den Betrag von 5.000.000 US\$ oder einen anderen Betrag fällt, wenn der Manager der Ansicht ist, dass sich eine Weiterführung des Fonds nicht mehr rentabel ist.

### **8.4. Ereignisse, die den Vermögensverwalter zur Beendigung berechtigen**

Der Vermögensverwalter kann den Trust oder jeden der Fonds in den folgenden Fällen durch schriftliche Benachrichtigung an den Manager beenden:-

- 8.4.1. wenn der Manager in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu den zuvor durch den Vermögensverwalter schriftlich genehmigten Bedingungen) oder falls ein Zwangsverwalter über das Vermögen des Managers bestellt wird;
- 8.4.2. wenn der Manager nach Meinung des Vermögensverwalters nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zufriedenstellend nachzukommen oder ihnen in der Tat nicht nachkommt oder irgendetwas anderes tut, was nach der Meinung des Vermögensverwalters geeignet ist, den Trust oder den relevanten Fonds in Verruf zu bringen oder den Interessen der Anteilhaber abträglich zu sein, mit der Maßgabe, dass falls der Manager einer solchen Meinung nicht zustimmt, die Angelegenheit an den derzeitigen Präsidenten der irischen Anwaltskammer (*Incorporated Law Society of Ireland*) zur Entscheidung vorgelegt wird, wobei dessen Entscheidung endgültig und verbindlich für den Vermögensverwalter und den Manager ist;
- 8.4.3. wenn der Trust oder der relevante Fonds im Rahmen der Verordnungen nicht mehr autorisiert sind oder sonst nicht mehr offiziell genehmigt sind, oder falls ein Gesetz verabschiedet wird, dass es illegal oder nach dem Dafürhalten des Vermögensverwalters impraktikabel oder unrat-sam macht, den Trust oder den relevanten Fonds fortzuführen; oder
- 8.4.4. wenn der Vermögensverwalter innerhalb einer von ihm für angemessen gehaltenen Zeit nach der Amtsenthebung des Managers gemäß einer Bestimmung dieses Vertrages nicht in der Lage ist, ein qualifiziertes Unternehmen zu finden, das für den Vermögensverwalter und die Finanzregulierungsbehörde als neuer Manager akzeptabel ist.

Vorbehaltlich den Bestimmungen in Absatz (2) ist die Entscheidung des Vermögensverwalters in jedem der in diesem Unterartikel spezifizierten Fälle endgültig und für die betreffenden Parteien verbindlich, jedoch trifft den Vermögensverwalter aufgrund der Tatsache, dass er den Trust oder einen Fonds nicht gemäß diesem Artikel beendet oder aus sonst einem Grund irgendeine Haftung und ist der derzeitige Manager verpflichtet, die Entscheidung des Vermögensverwalters zu akzeptieren und den Vermögensverwalter von jeder sich daraus ergebenden Haftung gegenüber dem Manager freizustellen und ihn

gegenüber allen Ansprüchen gleich welcher Art auf Schadensersatz oder andere Formen der Abhilfe auf Seiten eines solchen Managers schadlos zu halten.

## **8.5. Ereignisse, die den Manager zur Beendigung berechtigen**

Der Manager kann ebenfalls den Trust oder jeden der Fonds in den folgenden Fällen durch schriftliche Benachrichtigung an den Vermögensverwalter beenden:-

- 8.5.1. wenn der Vermögensverwalter in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion zu den zuvor durch den Manager schriftlich genehmigten Bedingungen) oder falls ein Zwangsverwalter über das Vermögen des Vermögensverwalters bestellt wird;
- 8.5.2. wenn der Vermögensverwalter nach Meinung des Managers nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zufrieden stellend nachzukommen oder ihnen in der Tat nicht nachkommt oder irgendetwas anderes tut, was nach der Meinung des Managers geeignet ist, den Trust oder den relevanten Fonds in Verruf zu bringen oder den Interessen der Anteilhaber abträglich zu sein, mit der Maßgabe, mit der Maßgabe, dass falls der Vermögensverwalter einer solchen Meinung nicht zustimmt, die Angelegenheit dem derzeitigen Präsidenten der irischen Anwaltskammer (*Incorporated Law Society of Ireland*) zur Entscheidung vorgelegt wird, wobei dessen Entscheidung endgültig und verbindlich für den Vermögensverwalter und den Manager ist;
- 8.5.3. wenn der Trust oder der relevante Fonds im Rahmen der Verordnungen nicht mehr autorisiert sind oder sonst nicht mehr offiziell genehmigt sind; oder
- 8.5.4. oder falls ein Gesetz verabschiedet wird, dass es illegal oder nach dem Dafürhalten des Managers impraktikabel oder unratsam macht, den Trust oder den relevanten Fonds fortzuführen.

Die Entscheidung des Managers in irgendeinem der in diesem Unterartikel genannten Fälle ist endgültig und verbindlich für alle betroffenen Parteien, aber den Manager trifft aufgrund des Umstandes, dass er den Trust oder einen Fonds nicht gemäß diesem Artikel oder sonst wie beendet, keinerlei Haftung.

## **8.6. Benachrichtigung der Anteilhaber über die Beendigung**

Die Partei, die den Trust oder den relevanten Fonds beendet, hat die Anteilhaber oder die Inhaber von Anteilen an dem relevanten Fonds darüber zu benachrichtigen und in dieser Benachrichtigung den Termin festzusetzen, an dem diese Beendigung wirksam werden soll, wobei dieses Datum wenigstens drei Monate nach der Zustellung einer solchen Benachrichtigung liegen muss.

## **8.7. Beendigung durch den Vermögensverwalter und den Manager mit Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss**

Der Trust oder irgendeiner der Fonds können jederzeit nach dem Datum dieses Vertrages durch den Vermögensverwalter und den Manager mit der Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss beendet werden. Diese Beendigung wird zu dem so genehmigten Datum wirksam.

## **8.8. Endgültige Beendigung**

Falls er nicht vorher beendet wird endet der Trust mit Ablauf von einundzwanzig Jahren nach dem Tod des letzten der zum Zeitpunkt dieses Vertrages noch lebenden Nachkommen des verstorbenen Königs von Großbritannien, seiner Majestät König Georgs des Sechsten.

# **9. VERFAHREN BEI BEENDIGUNG**

## **9.1. Konsequenzen und Verfahren**

Mit Wirkung zum und ab dem Datum, ab dem der Trust oder ein Fonds beendet ist, gelten die folgenden Regelungen:-

- 9.1.1. Der Manager darf keine Fondsanteile oder Anteile an dem relevanten Fonds ausgeben oder verkaufen, und weder der Manager noch einer der Anteilhaber haben das Recht, einen An-

trag auf Stornierung oder Veräußerung eines Anteils oder von Anteilen an dem relevanten Fonds zu stellen;

- 9.1.2. Der Manager ist verpflichtet, alle Vermögenswerte, die zu diesem Zeitpunkt einen Teil des Treuhandvermögens oder des relevanten Fonds bilden, zu veräußern (wobei diese Veräußerung auf eine solche Art und innerhalb eines solchen Zeitraumes nach der Beendigung des Trusts oder des Fonds durchzuführen und abzuschließen ist, wie es der Manager und der Vermögensverwalter für ratsam halten).
- 9.1.3. Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, den Anteilsinhabern von Zeit zu Zeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen am Treuhandvermögen oder an den Vermögenswerten des relevanten Fonds, die sich aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Trusts ergebenden Nettobarerlöse auszuschütten, die für die Zwecke einer solchen Ausschüttung zur Verfügung stehen, mit der Maßgabe, dass der Vermögensverwalter nicht verpflichtet ist (außer bei der letzten Ausschüttung) irgendwelche von den sich zu Zeit in seinen Händen befindlichen Geldern auszuschütten, die ausreichen, um den Betrag von 10 \$ hinsichtlich jedes Anteils am Treuhandvermögen oder jedes Anteils an dem relevanten Fonds zu zahlen und weiterhin mit der Maßgabe, dass der Vermögensverwalter berechtigt ist, aus den Geldern, die sich als Teil des Treuhandvermögens oder der Vermögenswerte des relevanten Fonds in seinem Händen befinden, eine vollständige Rücklage für alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen einzubehalten, die der Vermögensverwalter oder der Manager im Zusammenhang mit der Beendigung des Trusts erlitten, getätigt oder aufgenommen haben oder die sich daraus ergeben, und sich aus diesen Geldern für alle solche Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen zu entschädigen und gegenüber diesen schadlos zu halten.

Jede dieser Ausschüttungen ist auf die gleiche Weise vorzunehmen wie in Absatz 2 Unterabsatz B von Anhang F vorgesehen, wird aber nur gegen Vorlage der Zertifikate (falls vorhanden) vorgenommen, die sich auf die Fondsanteile oder die Anteile an dem relevanten Fonds beziehen, hinsichtlich derer die Ausschüttung erfolgt sowie nach Vorlage an den Vermögensverwalter einer solchen Zahlungsanfrage, wie sie der Vermögensverwalter in seinem absoluten Ermessen verlangt. Alle Zertifikate sind bei einer Zwischenausschüttung durch den Vermögensverwalter auf der Vorderseite mit einem Zahlungsvermerk zu versehen und sind bei der letzten Ausschüttung dem Vermögensverwalter auszuhändigen. Alle vom Vermögensverwalter gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gehaltenen nicht beanspruchten Erlöse oder anderen Barwerte können nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem sie zur Zahlung fällig gewesen wären, an die Gerichtskasse gezahlt werden, wobei dem Vermögensverwalter das Recht vorbehalten bleibt, davon alle im Zusammenhang mit der Leistung einer solchen Zahlung stehenden Aufwendungen abzuziehen.

## 9.2. Weiterbestehende Befugnisse

Nach der Beendigung des Trusts oder eines Fonds gelten unbeschadet dessen die folgenden Regelungen:-

- 9.2.1. Hinsichtlich des Trusts oder des relevanten Fonds kann der Vermögensverwalter gemäß diesem Vertrag seine Befugnisse ausüben und seine Pflichten erfüllen und ist weiterhin durch die Bestimmungen in diesem Vertrag (insbesondere alle in dieser Urkunde vorgesehenen Haftungsfreistellungen zugunsten des Vermögensverwalters, jedoch nicht beschränkt auf diese) begünstigt beziehungsweise an diese gebunden und hat das Recht, alle seine Befugnisse, Pflichten, Vollmachten und Ermessensspielräume im Rahmen dieses Vertrages auszuüben, bis das gesamte Treuhandvermögen (bei Beendigung des Trusts) beziehungsweise alle Vermögenswerte des relevanten Fonds (bei Beendigung eines Fonds) an die Anteilsinhaber oder die Inhaber von Anteilen des relevanten Fonds ausgezahlt oder bis gemäß diesem Artikel alle nicht beanspruchten Nettoerlöse oder andere Barwerte an die Gerichtskasse gezahlt worden sind (je nachdem, welches von beiden später eintritt); und
- 9.2.2. Hinsichtlich des Trusts oder des relevanten Fonds kann der Manager gemäß diesem Vertrag seine Befugnisse ausüben und seine Pflichten erfüllen und ist weiterhin durch die Bestimmungen in diesem Vertrag (insbesondere alle in diesem Vertrag vorgesehenen Haftungsfreistellungen zugunsten des Vermögensverwalters, jedoch nicht beschränkt auf diese) begünstigt beziehungsweise an diese gebunden, und alle seine Befugnisse, Pflichten, Vollmachten und Ermessensspielräume im Rahmen dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang gültig und wirksam, bis das gesamte Treuhandvermögen (bei Beendigung des Trusts) beziehungsweise alle Vermö-

genswerte des relevanten Fonds (bei Beendigung eines Fonds) an die Anteilsinhaber oder die Inhaber von Anteilen des relevanten Fonds ausgeschüttet oder bis gemäß diesem Artikel alle nicht beanspruchten Nettoerlöse oder andere Barwerte an die Gerichtskasse gezahlt worden sind (je nachdem, welches von beiden später eintritt).

## **10. Änderung dieses Vertrages**

### **10.1. Änderung und Erforderlichkeit eines außerordentlichen Beschlusses**

Der Vermögensverwalter und der Manager haben das Recht, gemeinsam durch einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag die Bestimmungen dieses Vertrages (der für diese Zwecke auch die Anlage- und Betriebsrichtlinien umfasst) so und in einem solchen Umfang zu ändern, zu ergänzen oder diesem neue Bestimmungen hinzuzufügen, wie sie es für einen bestimmten Zweck für geeignet halten, mit der Maßgabe, dass:-

10.1.1. wenn der Vermögensverwalter nicht schriftlich bestätigt, dass eine solche Modifikation, Änderung oder Hinzufügung:-

- (1) die Rechte der Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, nicht so wirkt, dass der Vermögensverwalter oder der Manager dadurch in wesentlichem Umfang von gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen freigestellt sind und (mit Ausnahme der Zahlung der Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Ausfertigung des relevanten Zusatzvertrages zu diesem Vertrag entstehen) nicht zu einem Anstieg der aus dem Treuhandvermögen zu zahlenden Kosten und Gebühren führt; oder
- (2) erforderlich ist, um steuerrechtliche, gesetzliche oder andere öffentliche Anforderungen (ob nun mit Gesetzeskraft oder nicht) einhalten zu können; oder
- (3) zur Korrektur eines offenkundlichen Fehlers erfolgt,

eine solche Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung von neuen Bestimmungen nur mit einer Genehmigung im Wege eines außerordentlichen Beschlusses erfolgen darf; und

10.1.2. keine solche Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung einem Anteilsinhaber eine Verpflichtung auferlegen darf, weitere Zahlungen hinsichtlich seiner Fondsanteile zu leisten oder irgendeine Haftung hinsichtlich derselben zu übernehmen.

### **10.2. Mitteilung der Änderung an die Anteilseigner**

Der Manager ist verpflichtet, so bald wie möglich nach einer Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung von Bestimmungen zu diesem Vertrag, in Bezug auf welche der Vermögensverwalter eine Bestätigung gemäß den Bestimmungen von Absatz (1), (2) oder (3) oder Vorbehalt 10.1.1 zu Unterartikel 10.1 abgegeben hat, diese Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung den Anteilsinhabern mitzuteilen, es sei denn, eine solche Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung ist nach dem Dafürhalten des Managers nicht von wesentlicher Bedeutung.

### **10.3. Vorherige Genehmigung durch die Finanzregulierungsbehörde**

Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen zu diesem Vertrag dürfen nur mit der vorherigen Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde erfolgen. Gemäß den Verordnungen ist eine Kopie jedes Zusatzvertrages zu diesem Vertrag, in dem solche Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen enthalten sind, bei der Finanzregulierungsbehörde zu hinterlegen.

## **11. UMSTRUKTURIERUNG UND FUSION**

### **11.1. Bedingungen**

Mit vorheriger Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde und bei Erfüllung der folgenden Bedingungen, nämlich:-

- 11.1.1. dass der Manager und der Vermögensverwalter die Bedingungen und Konditionen für einen Umstrukturierungs- und Fusionsplan hinsichtlich des Trusts oder eines oder mehrerer Fonds genehmigt haben, der zwischen dem/den Manager/n und dem/den Vermögensverwalter/n eines Plans oder mehrerer Pläne für gemeinsame Anlagen abgeschlossen werden soll;
- 11.1.2. dass den Anteilsinhabern oder relevanten Anteilsinhabern die Details in einer vom Manager und vom Vermögensverwalter genehmigten Form mitgeteilt worden sind und ein außerordentlicher Beschluss zur Genehmigung des besagten Planes gefasst wurde;

wird der besagte Plan mit Erfüllung dieser Bedingungen oder zu einem im Plan vorgesehenen späteren Datum wirksam, wobei die Bedingungen eines solchen Planes für alle Anteilhaber oder alle relevanten Anteilhaber, die an diese Bedingungen gebunden sein und diesen entsprechend Wirksamkeit verschaffen sollen, wirksam werden, und sind der Manager und der Vermögensverwalter verpflichtet sind, alle solchen Handlungen und Dinge vorzunehmen, wie sie für die Umsetzung des Planes erforderlich sind.

## **12. Benachrichtigungen**

### **12.1. Benachrichtigung per Post**

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen gelten alle Benachrichtigungen oder anderen Dokumente, die einem Anteilhaber zugestellt oder übergeben werden müssen, als ordnungsgemäß zugestellt beziehungsweise übergeben, wenn sie dem Anteilhaber per Post (per Luftpost, wenn nach Übersee) unter seiner im Register angegebenen Adresse zugeschickt oder dort hinterlassen werden. Alle so per Post zugestellten Benachrichtigungen oder anderen Dokumente gelten am fünften Geschäftstag nach dem Tag als zugestellt, an dem der Brief mit derselben in die Post gegeben wurde; als Beweis für eine solche Zustellung reicht es aus, den Beweis zu führen, dass ein solches Schreiben ordnungsgemäß adressiert, frankiert und in die Post gegeben wurde. Alle per Post oder gemäß den Anweisungen eines Anteilhabers versendeten Benachrichtigungen oder anderen Dokumente werden auf das Risiko derjenigen Personen versendet, die an Anrecht darauf haben.

### **12.2. Benachrichtigung an gemeinschaftliche Anteilhaber**

Die Zustellung oder Übergabe einer Mitteilung oder eines Dokuments an einen beliebigen von mehreren gemeinschaftlichen Anteilhabern gilt als effektive Zustellung oder Übergabe an die anderen gemeinschaftlichen Anteilhaber.

### **12.3. Benachrichtigung an verstorbene oder insolvente Anteilhaber**

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die per Post an die eingetragene Adresse eines Anteilhabers verschickt oder unter dieser hinterlegt werden, gelten ungeachtet der Tatsache, dass ein solcher Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt verstorben oder bankrott sein könnte und ungeachtet der Frage, ob der Vermögensverwalter oder der Manager über seinen Tod oder seinen Bankrott informiert worden sind, als ordnungsgemäß zugestellt, und eine solche Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an alle Personen, die (ob nun gemeinschaftlich mit diesem oder sofern sie den Anspruch durch ihn oder untergeordnet zu diesem stellen) Rechte an den betreffenden Fondsanteilen haben.

### **12.4. Benachrichtigungen zwischen dem Vermögensverwalter und dem Manager**

Alle Benachrichtigungen des Vermögensverwalters an den Manager oder des Managers an den Vermögensverwalter sind an den Manager beziehungsweise den Vermögensverwalter an seinem eingetragenen Geschäftssitz zu richten und persönlich zu übergeben oder per Telex oder vorfrankierter Post (nach Übersee per Luftpost) oder auf jedem anderen von Zeit zu Zeit zwischen dem Vermögensverwalter und dem Manager vereinbarten Weg zuzustellen. Jede solche per Telex versendete Mitteilung gilt zum Zeitpunkt der Versendung und jede solche per Post versendete Mitteilung gilt drei Tage nach der

Versendung als zugestellt, es sei denn, wesentliche Teile der Postdienste sind durch Arbeitskampfmaßnahmen beeinträchtigt. Als Beweis für eine solche Zustellung reicht es aus, den Beweis zu führen, dass ein solches Schreiben ordnungsgemäß adressiert, frankiert und in die Post gegeben wurde

#### 12.5. **Postrisiken im Zusammenhang mit der Benachrichtigung**

Alle Benachrichtigungen und Dokumente, die per Post an Anteilshaber oder sonst wie in Übereinstimmung mit ihren Anweisungen versendet werden, werden auf das Risiko der Personen versendet, die ein Anrecht darauf haben.

#### 12.6. **Benachrichtigung auf elektronischem Wege**

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag gelten alle Benachrichtigungen oder anderen Dokumente, die einem Anteilshaber oder von diesem zugestellt werden müssen, als ordnungsgemäß zugestellt oder übergeben, wenn sie auf irgendeinem Wege der elektronischen Datenübertragung (einschließlich von E-Mail und Fax) an eine vom Anteilshaber spezifizierte Kontaktadresse verschickt werden und der Anteilshaber sein Einverständnis damit erklärt hat, Benachrichtigungen in dieser elektronischen Form zu empfangen. Alle dem Anteilshaber so durch elektronische Datenübertragung zugestellten Benachrichtigungen oder anderen Dokumente gelten mit Eingang beim Anteilshaber als zugestellt, wobei es als Beweis für eine solche Zustellung ausreicht, den Beweis zu führen, dass die Benachrichtigung ordnungsgemäß adressiert und mit der spezifizierten Methode verschickt wurde.

### 13. **ANHÄNGE**

#### 13.1. **Rechtsnatur von Anhängen**

Die Bestimmungen in den Anhängen haben die gleiche Wirkung, als ob sie im Hauptteil der Urkunde vollständig wiedergegeben wären.

### 14. **GELTENDES RECHT**

#### 14.1. **Maßgeblichkeit des irischen Rechts**

Der Trust unterliegt dem irischen Recht und wird durch dieses geregelt, und dieser Vertrag ist entsprechend dem irischen Recht auszulegen.

**UM DIES ZU BEZEUGEN**, wurde dieser Vertrag an dem oben angegebenen Tag und dem dort angegebenen Jahr abgeschlossen.

## ANHANG A - BEWERTUNGSREGELN

### 1. Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds

Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist vom Manager zum Bewertungspunkt für jeden Handelstag des relevanten Fonds durch Bewertung der Vermögenswerte des relevanten Fonds gemäß der Absätze 2 und 3 und unter Abzug der Verbindlichkeiten für jeden Fonds gemäß Absatz 3 vorzunehmen. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben betrachteten Anteile des relevanten Fonds zu teilen; der sich daraus ergebende Wert stellt den Nettoinventarwert pro Fondsanteil für den relevanten Fonds dar. Wo in einem Fonds mehr als eine Klasse von Fondsanteilen ausgegeben sind, bestimmt der Manager den auf diese Klasse anrechenbaren Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds und diese Summe ist durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben betrachteten Fondsanteile dieser Klasse in dem Fonds zu teilen, und der sich daraus ergebende Betrag (gerundet auf die nächsten vier Dezimalstellen oder um jede andere vom Manager bestimmte Anzahl von Dezimalstellen) stellt den Nettoinventarwert eines Fondsanteils der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds dar.

### 2. Bewertung der Vermögenswerte

Der Wert der das Treuhandvermögen bildenden Vermögenswerte ist auf der folgenden Basis zu bestimmen:-

#### 2.1.1. Bewertung von Anlagewerten, die an einem Markt notiert, gelistet oder gehandelt werden

Der Wert von Anlagewerten, die an einem Markt notiert, gelistet oder normalerweise dort gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf den letzten gehandelten Preis oder die letzte Notierung an einem solchen Markt oder - falls kein solcher letzter gehandelter Preis verfügbar sein sollte - den letzten Mittelmarktpreis oder (falls dieser nicht vorhanden ist) das letzte verfügbare Abschlussgebot oder den Angebotspreis zum Bewertungspunkt für den relevanten Handelstag für den relevanten Fonds (oder, falls an diesem Markt an diesem Handelstag kein Handel stattfindet, am letzten Tag vor diesem Handelstag, an dem Handel stattgefunden hat) für einen solchen Betrag oder eine solche Menge eines solchen Anlagewerts berechnet, den der Manager unter Berücksichtigung der Umstände als gerechtes Kriterium erachtet; mit der Maßgabe dass:-

- (1) falls ein Anlagewert an mehr als einem Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, der Manager den gehandelten Preis oder die Notierung für den Markt übernimmt, der nach seinem Dafürhalten den Hauptmarkt für einen solchen Anlagewert darstellt;
- (2) falls ein Anlagewert an einem Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, für den aus irgendeinem Grund zu einem relevanten Zeitpunkt keine Preise oder Notierungen an diesem Markt zur Verfügung stehen oder die Preise und Notierungen nach dem Dafürhalten des Managers keinen fairen Marktwert darstellen, ist der Wert dafür der voraussichtliche Veräußerungswert wie mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer Person bestimmt, die für diese Zwecke von Manager ernannt und durch den Vermögensverwalter genehmigt wird;
- (3) der Manager haftet in keiner Weise aufgrund des Umstandes, dass ein Wert, den er bei vernünftiger Betrachtungsweise für den letzten verfügbaren Preis oder die letzte verfügbare Notierung gehalten hat, sich im Nachhinein nicht als solcher herausstellt; und
- (4) bis zum relevanten Bewertungspunkt auf zinstragende Anlagewerte angelaufene Zinsen sind mit einzurechnen, es sei denn, solche Zinsen sind in dem letzten verfügbaren Preis oder der letzten verfügbaren Notierung inbegriffen.

#### 2.2. Bewertung von Investments, die nicht an einem Markt notiert oder gelistet sind oder dort gehandelt werden

Der Wert für Anlagewerte, die nicht an einem Markt notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt werden, ist der vom Manager oder jeder anderen Person sorgfältig und gutgläubig geschätzte voraussichtliche Veräußerungswert, vorausgesetzt, eine solche Person wurde für diese Zwecke durch den Vermögensverwalter genehmigt. Für diesen Zweck kann der Manager eine geschätzte Bewertung akzeptie-

ren, vorausgesetzt diese stammt von einem entsprechend qualifizierten Marktmacher oder einer anderen Person, die vom Vermögensverwalter für den Zweck der Schätzung des Wertes des entsprechenden Anlagewertes genehmigt wurde.

### **2.3. Bewertung von Optionen und Terminkontrakten**

Der Wert einer auf einem Markt gehandelten Option oder eines Terminkontrakts ist der Abrechnungspreis auf einem solchen Markt zum Bewertungspunkt; jedoch kann der Manager nach Beratung mit dem Vermögensverwalter oder gemäß einem vom Vermögensverwalter genehmigten Verfahren diesbezüglich solche Anpassungen vornehmen, wie er es unter den Umständen für gerecht hält.

### **2.4. Bewertung von Devisenterminkontrakten**

Der Wert eines Devisenterminkontrakts wird unter Bezugnahme auf den Preis berechnet, zu dem ein neuer Terminkontrakt der gleichen Größe und mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte.

### **2.5. Bewertung von Barmitteln, Einlagen und ähnlichen Vermögenswerten**

Barmittel, Einlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert (zusammen mit den zum Bewertungspunkt aufgelaufenen Zinsen) bewertet, es sei denn nach Meinung des Managers mit dem Einverständnis des Vermögensverwalters müssen zur Wiedergabe ihres Wertes irgendwelche Anpassungen vorgenommen werden.

### **2.6. Bewertung von Einlagezertifikaten**

Einlagezertifikate sind unter Bezugnahme auf das beste Preisangebot für Einlagezertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko zum Bewertungspunkt am relevanten Handelstag bewertet.

### **2.7. Bewertung von Schatzbriefen und Wechseln**

Schatzbriefe und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die Angebotspreise bewertet, die in den entsprechenden Märkten zum Bewertungspunkt für solche Instrumente mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und Kreditrisiko am relevanten Handelstag gültig sind.

### **2.8. Bewertung von Fondsanteilen oder Aktien oder anderen ähnlichen Beteiligungen an Organisationen für gemeinsame Anlagen**

Fondsanteile oder Aktien oder ähnliche Beteiligungen an einem gemeinsamen Anlageplan, der vorsieht, dass die Fondsanteile oder Aktien oder ähnlichen Beteiligungen daran nach Wahl des Anteilshabers aus den Vermögenswerten dieses Plans eingelöst werden können, werden zu dem letzten veröffentlichten Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder Aktie oder (falls Angebotspreise veröffentlicht werden) dem letzten veröffentlichten Angebotspreis zum Bewertungspunkt bewertet.

### **2.9. Bewertung von außerbörslich gehandelten Derivatkontrakten**

Außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte werden täglich zu den von einer unabhängigen Preisagentur bewertet, die für diesen Zweck durch den Vermögensverwalter genehmigt werden muss, und die Bewertung solcher Kontrakte ist mindestens monatlich durch eine von der Gegenpartei unabhängige Partei, zu der der Anlagemanager gehören kann und die für diesen Zweck durch den Vermögensverwalter genehmigt werden muss mit der Bewertung der Gegenpartei abzugleichen. Alle wesentlichen Differenzen, die sich aus einem solchen Abgleich ergeben, sind sofort zu untersuchen und so erklären. Wenn kein Preis von einer unabhängigen Bewertungsagentur zur Verfügung steht oder der angegebene Preis nach Meinung des Managers nicht den fairen Marktwert wiedergibt, oder wenn der Manager es aus einem anderen Grund für angebracht hält, können außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte gemäß einer alternativen Bewertungsmethode, vorausgesetzt der Wert wird durch den Vermögensverwalter genehmigt, oder unter Heranziehung der Bewertung der Gegenpartei bewertet werden, wobei diese Bewertung durch eine Partei (unter anderem den Anlagemanager) genehmigt oder bestätigt werden muss, die für diesen Zweck durch den Vermögensverwalter genehmigt werden und von der Gegenpartei unabhängig sein muss. Eine solche unabhängige Überprüfung der Bewertung der Gegenpartei muss mindestens wöchentlich stattfinden. Wo ein außerbörslich gehandelter Derivatkontrakt gemäß einer alternativen Bewertungsmethode zu der Bewertungsmethode der Gegenpartei bewertet wird, be-

folgt der Manager die internationale beste Praxis über die Bewertung von außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten, wie sie von Organisationen wie etwa der Vereinigung nationaler Börsenaufsichtsbehörden (**IOSCO**; *International Organization of Securities Commissions*) und dem Verband für Alternatives Anlagenmanagement (AIMA; *Alternative Investment Management Association*) aufgestellt werden.

#### 2.10. **Anpassung der Bewertung durch den Manager**

Ungeachtet eines der vorstehenden Unterabschnitte kann der Manager mit dem Einverständnis des Vermögensverwalters den Wert jedes notierten Anlagewerts anpassen, wenn der Manager der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung unter Berücksichtigung der Währungskurse, der anwendbaren Zinssätze, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und anderer Erwägungen, die dem Manager relevant erscheinen, erforderlich ist, um den Wert eines solchen Anlagewertes wahrheitsgetreuer wiederzugeben.

#### 2.11. **Anpassung der Bewertungsmethode durch den Manager**

Ungeachtet eines der vorstehenden Unterabsätze kann der Manager mit dem Einverständnis des Vermögensverwalters die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode in Bezug auf einen Anlagewert zulassen, wenn der Manager der Ansicht ist, dass eine solche andere Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Währungskurse, der anwendbaren Zinssätze, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und anderer Erwägungen, die dem Manager relevant erscheinen, erforderlich ist, um den Wert eines solchen Anlagewertes wahrheitsgetreuer wiederzugeben. Jede solche andere Bewertungsmethode muss durch den Vermögensverwalter genehmigt werden.

### 3. **Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds**

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zu einem bestimmten Bewertungspunkt für einen Handelstag (dem **relevanten Handelstag**) gelten die folgenden Regelungen:

#### 3.1. **Behandlung von emittierten und nicht annullierten Fondsanteilen**

Alle Fondsanteile in dem Fonds, die an irgendeinem Handelstag vor dem relevanten Handelstag ausgegeben und nicht storniert sind, gelten als ausgegeben und bezüglich des relevanten Fonds wird angenommen, dass dieser den Wert aller Barwerte und anderen Vermögenswerte umfasst, die hinsichtlich solcher Fondsanteile erhalten werden sollen, nachdem davon die Vorlaufkosten (falls anwendbar) und alle aus dem relevanten Fonds zahlbaren Gelder abgezogen beziehungsweise daraus bereitgestellt wurden, die gemäß den Bestimmungen von Absatz 2.2 von Anhang B aus dem relevanten Fonds heraus zu zahlen sind.

#### 3.2. **Behandlung von stornierten Fondsanteilen**

Wo aufgrund einer ordnungsgemäß gemäß Absatz 4 von Anhang F ergangenen Benachrichtigung oder einer Verkaufsanfrage eine Reduzierung des Treuhandvermögens des relevanten Fonds durch Stornierung von Fondsanteilen an einem Handelstag vor dem relevanten Handelstag durchgeführt worden ist oder durchgeführt werden soll, die Zahlung hinsichtlich einer solchen Reduzierung aber noch nicht erfolgt ist, gelten die Fondsanteile als nicht ausgegeben und alle aufgrund einer solchen Reduzierung in Bar aus den Vermögenswerten des Trusts auszahlenden Beträge sind abzuziehen. Darüber hinaus gelten Gelder, die aufgrund einer Umwandlung von Fondsanteilen gemäß Anhang E übertragen werden müssen, unmittelbar nach dem Bewertungspunkt für den Handelstag, auf den sich der Antrag auf Umwandlung bezieht, als eine Verbindlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Klasse und als ein Vermögenswert in Bezug auf die neue Klasse.

#### 3.3. **Behandlung von Vermögenswerten, die gemäß Vereinbarung gekauft oder verkauft werden sollen**

Wo Anlagewerte oder andere Vermögenswerte gemäß einer Vereinbarung gekauft oder sonst wie erworben oder verkauft werden sollen, ein solcher Kauf, Erwerb oder Verkauf aber noch nicht abgeschlossen ist, sind solche Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte einzurechnen oder auszuschließen, und die Bruttovergütung für den Kauf, den Erwerb oder den Verkauf ist einzurechnen beziehungsweise auszuschließen, als ob dieser Kauf, Erwerb oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen gewesen wäre;

### 3.4. **Behandlung von zu tilgenden Beträgen**

In die Vermögenswerte ist ein Betrag einzurechnen, der allen Kosten, Belastungen, Gebühren und Aufwendungen entspricht, deren Tilgung der Manager gemäß der Bestimmungen von Artikel 7.4 bestimmt hat, abzüglich des Betrages, der zuvor getilgt worden ist oder zu diesem Zeitpunkt getilgt werden soll;

### 3.5. **Verbindlichkeiten eines Fonds**

Die einem Fonds zurechenbaren Verbindlichkeiten schließen (ohne Einschränkung) folgendes ein):-

- 3.5.1. alle bis zum relevanten Handelstag aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Beträge für die Managementgebühr und die Vermögensverwaltungsgebühr (falls anwendbar);
- 3.5.2. der bis zum Ende der letzten Rechnungsperiode angelaufene, aber noch nicht gezahlte Betrag für Steuern (falls anwendbar) auf Erträge oder Gewinne;
- 3.5.3. der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Betrag für gemäß Artikel 5 aufgenommenes Fremdkapital und der Betrag für alle in Artikel 5.5 erwähnten aber nicht gezahlten Zinsen und Aufwendungen;
- 3.5.4. einen allen Terminkontrakten oder anderen Derivatkontrakten entsprechenden Betrag, wobei es sich hier um einen negativen Betrag handelt;
- 3.5.5. alle anderen zu zahlenden Kosten oder Aufwendungen, die noch nicht gezahlt worden sind und die aufgrund irgendeiner Bestimmung in diesem Vertrag aus dem Treuhandvermögen zu zahlen und dem Fonds zurechenbar sind; und
- 3.5.6. eine angemessene Abschreibung für Eventualverbindlichkeiten.

### 3.6. **Geschätzte Besteuerung**

Es ist eine solche Summe (falls anwendbar) zu berücksichtigen, wie nach Schätzung des Managers für Steuern im Zusammenhang mit Einnahmen und Transaktionen vor dem oder zum relevanten Handelstag zur Zahlung oder zur Rückzahlung fällig werden;

### 3.7. **Währungsumrechnung**

Alle Wertangaben (ob von Verbindlichkeiten oder Anlagewerten, Barwerten oder anderen Vermögenswerten), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des relevanten Fonds angegeben sind, sind zu dem Satz (ob nun offiziell oder sonst wie), den der Manager unter den Umständen unter Berücksichtigung von möglicherweise relevanten Prämien oder Abschlägen sowie der Umtauschkosten für geeignet hält, in diese Währung umzurechnen;

### 3.8. **Behandlung von noch nicht erhaltenen Dividenden oder Zinsen**

Wo der aktuelle Preis eines Anlagewerts **abzüglich** aller Dividende (einschließlich Aktiendividende) oder Zinsen oder anderer Rechte angegeben ist, auf die der relevante Fonds einen Anspruch hat, eine solche Dividende, Zinsen oder die Vermögens- oder Barwerte, auf die sich solche Rechte beziehen, jedoch nicht eingegangen sind und nicht im Rahmen von anderen Bestimmungen in diesem Anhang eingerechnet werden, ist der Betrag für diese Dividenden, Zinsen, Vermögenswerte oder Barwerte einzurechnen; und

### 3.9. **Anlaufen von Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind (wo angebracht) in dem Sinne zu behandeln, dass sie von Tag zu Tag auflaufen.

## 4. **Anrechnung von Steuern und Belastungen im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf**

Der Manager kann bei Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils an einem Fonds zu einem bestimmten Bewertungspunkt an einem Handelstag nach eigenem Ermessen auf den Nettoinventarwert des relevanten Fonds eine entsprechende Abschreibung für Finanz- und Kaufabgaben beziehungsweise

se Finanz- und Verkaufsabgaben anrechnen, wobei eine solche Summe aber in keinem Fall höher sein darf als 1% des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds oder ein solcher geringerer Betrag wie vom Manager festgelegt.

## ANHANG B - EMISSION VON FONDSANTEILEN

### 1.

#### 1.1. Mindestpaket und Mindestanfangszeichnung

Es dürfen keine Fondsanteile ausgegeben werden, wenn dadurch ein Paket geschaffen wird, das kleiner ist als das Mindestpaket.

#### 1.2. Mögliche Termine für die Ausgabe von Fondsanteilen

Fondsanteile werden zum Anfangsdatum hinsichtlich von Zeichnungsanträgen ausgegeben, die der Manager oder seine ordnungsgemäß autorisierten Vertreter bis zum Handelsschluss am Ort der Entgegennahme an dem von Manager festgelegten Tag erhalten haben. Danach werden Fondsanteile nur am oder mit Wirkung ab einem Handelstag hinsichtlich von Zeichnungsanträgen ausgegeben, die der Manager oder seine ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter bis zum Handelsschluss an dem relevanten Ort für den relevanten Handelstag erhalten haben. Vorbehaltlich dieser Regelung werden alle Zeichnungsanträge, die der Manager nach Handelsschluss erhalten hat, so behandelt, als ob sie fristgerecht zum nächsten Handelsschluss eingegangen wären.

#### 1.3. Emissionspreis von Fondsanteilen

Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Anhangs ist der Preis pro Fondsanteil, zu dem Fondsanteile gegen Bar und/oder (im Falle der in Unterabsatz 1.3(4) nachstehend erwähnten Umstrukturierung und Fusion) gegen eine andere geldwerte Gegenleistung ausgegeben werden:-

- 1.3.1. der vom Manager festgelegte Preis pro Fondsanteil bei zum Anfangsdatum ausgegebenen Fondsanteilen;
- 1.3.2. bei an irgendeinem Handelstag ausgegebenen Fondsanteilen der Nettoinventarwert pro Fondsanteil für diese Klasse (auf die nächsten drei Dezimalstellen gerundet) wie zum Bewertungspunkt für diesen Handelstag festgelegt;
- 1.3.3. wo es sich bei der Klasse von Fondsanteilen um eine Klasse von abgesicherten Devisenfondsanteilen handelt, die gemäß (ii) vorstehend berechnete Summe zuzüglich der Kosten und Erträge/Verluste pro Fondsanteil (gerundet auf die nächsten drei Dezimalstellen pro Fondsanteil) von jeder hinsichtlich dieser Klasse durchgeführten Währungssicherungstransaktion;
- 1.3.4. im Falle von gemäß einer Umstrukturierung und Fusion ausgegebenen Fondsanteilen, den Preis wie er in vom Manager und vom Vermögensverwalter hinsichtlich einer solchen Umstrukturierung oder Fusion genehmigten Detailangaben oder Rundschreiben angegeben wird.

Der entsprechend der vorstehenden Beschreibung berechnete Emissionspreis unterliegt Änderungen für den Fall, dass aus den Vermögenswerten des relevanten Fonds eine wertentwicklungsbezogene Gebühr an den Manager oder an einen durch den Manager ernannten Anlageberater/-manager zu zahlen ist. Das Verfahren für eine solche Anpassung wird durch den Manager festgelegt und im Prospekt niedergelegt. Durch eine solche Anpassung soll sichergestellt werden, dass eine Wertentwicklungsgebühr nur hinsichtlich von Fondsanteilen zu zahlen ist, deren Wert gestiegen ist, dass alle Anteilinhaber den gleichen Betrag pro Fondsanteil als Risiko haben und dass alle Fondsanteile kontinuierlich den gleichen Nettoinventarwert pro Fondsanteil haben.

#### 1.4. Bezahlung für Fondsanteile

Die Zahlung für alle für Barwerte ausgegebenen Fondsanteile ist spätestens am relevanten Abwicklungstermin fällig, es sei denn, der Manager hat sich mit etwas anderem einverstanden erklärt. Wenn der Manager nicht bis zum Abwicklungstermin die Zahlung in vollständig freigegebenen Mitteln erhalten hat, kann der Manager auf jeden Fall die Emission der relevanten Fondsanteile rückgängig zu machen und ist verpflichtet, eine solche Emissionen rückgängig zu machen wenn entweder (i) der Vermögensverwalter es verlangt oder (ii) die Fondsanteile, in Bezug auf welche der Emissionspreis wie vorstehend beschrieben nicht vollständig eingegangen sind, mehr als ein Prozent der Gesamtanzahl der an diesem Handelstag ausgegebenen Fondsanteile ausmachen. Bei einer solchen Rückgängigmachung wird davon ausgegangen, dass die relevanten Fondsanteile niemals zugeteilt gewesen sind, und der diesbe-

zügliche Antragsteller hat keine weiteren Ansprüche hinsichtlich derselben gegenüber dem Manager oder dem Vermögensverwalter;

#### **MIT DER MAßGABE, DASS:-**

- 1.4.1. aufgrund der Stornierung solcher Fondsanteile keine vorherigen Bewertungen des relevanten Fonds neu eröffnet oder außer Kraft gesetzt werden;
- 1.4.2. der Manager berechtigt ist, dem Antragsteller eine Stornierungsgebühr in solch einer Höhe in Rechnung zu stellen (und auf eigene Rechnung zu behalten), wie er von Zeit zu Zeit festlegt, um den Verwaltungskosten Rechnung zu tragen, die mit der Bearbeitung des Zeichnungsantrages für solche Fondsanteile durch einen solchen Antragsteller verbunden sind; und
- 1.4.3. der Manager vom Antragsteller verlangen kann (aber nicht dazu verpflichtet ist), dem Manager auf Rechnung des relevanten Fonds in Bezug auf jeden so stornierten Fondsanteil den Betrag (falls anwendbar) zu zahlen, um den der Emissionspreis für jeden solchen Fondsanteil den Veräußerungspreis übersteigt, der hinsichtlich jedes solchen Fondsanteils anwendbar gewesen wäre, wenn der Manager an einem solchen Tag einen solchen Antrag auf der Veräußerung derselben gemäß den Bestimmungen von Anhang F von einem solchen Antragsteller erhalten hätte.

#### **1.5. Verkauf von Fondsanteilen durch den Manager**

Alle Fondsanteile, die vom Manager gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.2 oder Anhang F gekauft oder vom Manager an einem Handelstag des relevanten Fonds gezeichnet werden und derzeit ausgegeben sind, können vom Manager ohne Ankündigung an dem gleichen oder jedem nachfolgenden Handelstag eines solchen Fonds verkauft werden, um das gesamte oder einen Teil des Aufkommens an Anträgen für Fondsanteile der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds zu befriedigen. Ein solcher Verkauf darf zu jedem Preis durchgeführt werden, der den Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts, der auf die an einem solchen Handelstag ausgegebenen Fondsanteile der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds anwendbar ist, die relevanten Vorlaufkosten und jeden Betrag nicht übersteigt, der gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde für eine Emission derselben Anzahl von Fondsanteilen in Rechnung gestellt worden wäre; und der Manager hat das Recht, alle durch einen solchen Verkauf von ihm erhaltenen Beträge für seine eigene Verwendung und zu seinem eigenen Nutzen zurückzubehalten.

.

#### **1.6. Emission bei Umstrukturierung**

Fondsanteile können auch anders als in Übereinstimmung mit den vorstehenden Regelungen als Teil eines im Voraus gemäß Artikel 11 genehmigten Umstrukturierungs- und Fusionsplans ausgegeben werden, und jede dieser Emissionen hat zu den Bedingungen und Konditionen eines solchen Plans zu erfolgen.

#### **1.7. Bruchteile von Fondsanteilen**

Es können Bruchteile von mindestens 1/1000 eines Fondsanteils ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die kleinere Bruchteile von Fondsanteilen repräsentieren, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil der Vermögenswerte des relevanten Fonds einbehalten.

#### **1.8. Mit der Wertentwicklungsgebühr in Verbindung stehende Emissionen**

Wo aus dem Vermögenswerten des Fonds eine wertentwicklungsbezogene Gebühr an den Manager oder einen durch den Manager ernannten Anlageberater/-manager zu zahlen ist und dies sich in dem Emissionspreis niedergeschlagen hat, den der Anteilinhabers für diesen Fondsanteil zu zahlen hat, können unter den vom Manager festgelegten Umständen, die im Prospekt unter der Überschrift **Emissions- und Veräußerungspreise / Inventarbewertung** festgehalten sind, zulässige Fondsanteile an den Anteilinhaber ausgegeben werden. Diese Befugnis wird ausgeübt, um sicherzustellen, dass eine Wertentwicklungsgebühr nur hinsichtlich von Fondsanteilen zu zahlen ist, die im Wert gestiegen sind.

## **2. Tausch von Investments gegen Fondsanteile**

Der Manager kann (außer in den in Anhang H und Absatz 1.1 vorgesehenen Fällen sowie mit der Maßgabe, dass sich der Vermögensverwalter zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt hat, dass die Bedingungen nicht so beschaffen sind, dass die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber dadurch wesentlich beeinträchtigt werden) nach seinem absoluten Ermessen auch Fondsanteile gegen die Gewährung der sich darauf beziehenden Treuhandverhältnisse an den Manager für die Aufnahme in den oder die relevanten Fonds ausgeben, mit der Maßgabe, dass die Anlagewerte als Anlagewerte in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Beschränkungen des Fonds als Anlagewerte des relevanten Fonds gelten, wobei diesbezüglich die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:-

### **2.1. Übertragung auf den Vermögensverwalter vor der Emission**

Fondsanteile dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn die Anlagewerte zu dessen Zufriedenheit auf den Vermögensverwalter oder den Unterverwalter oder eine vom Vermögensverwalter bestellte Person übertragen worden sind;

### **2.2. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung**

Alle Abgaben, Kosten und Gebühren, die aus oder in Zusammenhang mit einer solchen Gewährung anfallen können - in so weit sie nicht durch die Person gezahlt werden, an die die relevanten Fondsanteile ausgegeben werden sollen - werden aus dem oder an den relevanten Fonds gezahlt und (es sei denn, der Manager stimmt etwas anderem zu) es ist dem Manager aus dem oder den relevanten Fonds auch ein Betrag entsprechend den Vorlaufkosten zu zahlen, den der Manager hinsichtlich solcher Fondsanteile hätte in Rechnung stellen dürfen, wenn die auszugebenden Fondsanteile für Bar ausgegeben worden wären, und hinsichtlich von für Bar ausgegebene Fondsanteilen darf eine Anpassung vorgenommen werden, die nicht über diesen Betrag hinausgeht;

### **2.3. Anzahl der zu emittierenden Fondsanteile**

Die Anzahl der auszugebenden Fondsanteile entspricht der Anzahl (einschließlich von Bruchteilen), die an dem Tag, an dem die relevanten Anlagewerte so auf den Vermögensverwalter übertragen werden (oder, falls dieser Tag kein Handelstag des relevanten Fonds ist, zum nächsten darauf folgenden Handelstag für einen solchen Fonds), für Bar zu dem Nettoinventarwert hätten ausgegeben werden müssen, wie er auf an einem solchen Handelstag ausgegebene Fondsanteile der relevanten Klasse (zusammen mit den relevanten Vorlaufkosten), gegen die Zahlung einer Summe entsprechend dem Wert (berechnet wie nachstehend beschrieben) hätten ausgegeben werden müssen, die dem Wert (berechnet wie nachstehend beschrieben) dieser Anlagewerte entspricht;

### **2.4. Bewertung der getauschten Anlagewerte**

Der Wert der so dem Vermögensverwalter gewährten Vermögenswerte wird auf einer durch den Manager festgelegten Basis berechnet, so lange dieser nicht den höchsten Betrag übersteigt, den man unter Anwendung der in Artikel 1 definierten Definition für **Wert** erhält; und

### **2.5. Behandlung eines zu hohen/unzureichenden Gesamtwerts der Investments**

Falls der gemäß den vorstehenden Vorschriften bestimmte Gesamtwert solcher Anlagewerte

2.5.1. über dem Gesamtwert der Anzahl von Fondsanteilen liegt, die an den Inhaber der Anlagewerte ausgegeben werden müssen, ist dieser Überschussbetrag aus dem oder den relevanten Fonds zu zahlen; und

2.5.2. sofern er unter dem Gesamtwert der Anzahl von Fondsanteilen liegt, die an den Inhaber der Anlagewerte ausgegeben werden müssen, ist dieser Anteilsinhaber verpflichtet, dem Manager auf Rechnung des oder der relevanten Fonds den Differenzbetrag in Bar zu zahlen.

### 3.

#### 3.1. **Vorlaufgebühr**

Der Manager kann auf den Emissionspreis für die Zahlung an einen Ausschütter oder entsprechend Anweisung Vorlaufkosten aufschlagen und an einem beliebigen Tag zwischen Antragstellern hinsichtlich der Vorlaufkosten differenzieren, die er diesen in Rechnung stellt. Die Vorlaufkosten können von dem Ausschütter für seine alleinige Verwendung einbehalten und/oder von diesem für die Zahlung von Provisionen an seine Handlungsbevollmächtigten verwendet werden.

#### 3.2. **Zahlung von Provisionen, Vergütungen und anderen an den Manager zu zahlenden Summen aus der Vorlaufgebühr**

Alle Provisionen, Vergütungen oder andere durch den Manager an irgendeinem Handlungsbevollmächtigten oder andere Personen hinsichtlich der Ausgabe oder des Verkaufs von Fondsanteilen zu zahlende Summen dürfen nicht auf den Preis für einen solchen Fondsanteil aufgeschlagen werden, der Manager hat jedoch dafür zu sorgen, dass alle solche Summen von dem relevanten Ausschütter aus den Vorlaufkosten zu begleichen sind.

### 4. **Gebühr im Zusammenhang mit der Übergabe von Zertifikaten**

Wenn der Manager Vorkehrungen für die Übergabe von Zertifikaten außerhalb von Irland trifft, kann der Preis zu dem die relevanten Fondsanteile ausgegeben werden, auf Anweisung des Managers zusätzlich zum Emissionspreis einen weiteren Betrag umfassen, der ausreicht, um alle zusätzlichen Stempelgebühren oder (staatlichen, städtischen oder sonstigen) Steuern, die am Ort der Übergabe hinsichtlich der Ausgabe der relevanten Fondsanteile oder auf die Übergabe oder Ausgabe der diesbezüglichen Zertifikate und die Überweisung von Geld nach Irland zu zahlen sind.

### 5. **Ausstellung von Zertifikaten oder schriftlichen Bestätigungen der Eigenschaft als Anteilinhaber erst nach Erhalt der Zahlung**

Hinsichtlich von Fondsanteilen darf erst dann ein Zertifikat ausgestellt oder eine Eintragung in das Register vorgenommen werden, wenn der Vermögensverwalter (oder der Manager im Auftrag des Vermögensverwalters) sich zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt hat, dass der Vermögensverwalter (oder der Manager im Auftrag des Vermögensverwalters) den vollen Betrag in freigegebenen Mitteln für den sich auf diese Fondsanteile beziehenden Emissionspreis erhalten hat. Alle so durch oder im Auftrag des Vermögensverwalters hinsichtlich der Emission der Fondsanteile entgegengenommenen Beträge (abgesehen von den Vorlaufkosten und allen weiteren in Rechnung gestellten Beträgen) bilden umgehend bei Entgegennahme wie vorstehend beschrieben einen Teil des Treuhandvermögens oder der Vermögenswerte des relevanten Fonds.

### 6. **Aufstellungen über alle Anteilsemissionen**

Der Manager stellt dem Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit auf Verlangen eine Aufstellung aller Emissionen von Fondsanteilen sowie der Bedingungen, zu denen diese ausgegeben wurden, sowie aller Anlagewerte, bezüglich derer er festgelegt hat, dass diese auf Rechnung des relevanten Fonds erworben werden sollen, sowie alle Informationen zur Verfügung, die möglicherweise erforderlich sind, um den Vermögensverwalter in die Lage zu versetzen, jederzeit den Nettoinventarwert des relevanten Fonds zu bestimmen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, jederzeit die Ausstellung eines Zertifikats zu verweigern, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt der Absicht ist, dass die Bestimmungen dieses Anhanges betreffend die Ausstellung von Fondsanteilen verletzt werden, jedoch wird dem Vermögensverwalter durch nichts in diesem Absatz oder irgendeiner anderen Bestimmung dieser Urkunde irgendeine Verantwortlichkeit dafür auferlegt, sich vor Ausstellung der Zertifikate davon zu überzeugen, dass der Manager oder der Verwalter die Bestimmungen in diesem Anhang eingehalten haben.

## ANHANG C - REGISTER DER ANTEILSINHABER UND ÜBERTRAGUNG VON FONDSANTEILEN

### 1.

#### 1.1. Register der Anteilsinhaber

Für jeden Fonds ist ein Register zu führen, in dem die Inhaber von Anteilen an diesem Fonds aufgelistet sind. Das Register kann entweder in schriftlicher Form oder (unbeschadet der Bestimmungen in Unterabsatz 1.5) auf eine andere Weise (einschließlich mittels magnetischer und elektronischer Aufzeichnung) geführt werden, wie sie der Manager von Zeit zu Zeit genehmigt. Über die Eintragung in das Register wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

#### 1.2. Registereinträge

In jedes der Register sind die folgenden Informationen einzutragen:-

- 1.2.1. die Namen und Adressen der Inhaber von Anteilen an dem relevanten Fonds;
- 1.2.2. die Anzahl der Fondsanteile und, wo angebracht, die relevante Klasse der von jeder solchen Person an dem relevanten Fonds gehaltenen Anteile sowie die Seriennummer des oder der sich darauf beziehenden Zertifikats/Zertifikate (falls vorhanden);
- 1.2.3. das Datum, an dem der Name einer jeden solchen Person hinsichtlich der auf seinen Namen lautenden Anteile an diesem Fonds eingetragen wurde und (wo er durch eine Übertragungsurkunde zum Anteilsinhaber wurde) ein Hinweis, der ausreicht, um den Namen und die Adresse des Übertragenden feststellen zu können; und
- 1.2.4. das Datum, an dem die Übertragung registriert wurde, sowie den Namen und die Adresse des Übertragungsempfängers,

mit der Maßgabe, dass der Führer des Registers nicht verpflichtet ist, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Anteilsinhaber eines Fondsanteils einzutragen.

#### 1.3. Juristische Personen

Eine juristische Person kann als ein Anteilsinhaber oder als gemeinschaftlicher Anteilsinhaber registriert werden.

#### 1.4. Namens-/Adressänderungen

Jede Änderung von Name oder Adresse eines Anteilsinhabers ist umgehend dem Führer des Registers mitzunehmen, der, nachdem er sich zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt hat sowie nach Einhaltung aller Formalitäten, die er selbst oder der Manager verlangen können, den jeweiligen Registereintrag entsprechend ändert.

#### 1.5. Einsicht in das Register

Außer zu den Zeiten, zu denen das Register gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 1.6 geschlossen ist, ist das von einem Anteilsinhaber gehaltene Register mit den Angaben zu den von einem Anteilsinhaber gehaltenen Fondsanteilen während der regulären Geschäftszeiten (aber vorbehaltlich solcher angemessenen Beschränkungen, die der Manager auferlegen oder gestatten kann, jedoch mit der Maßgabe, dass pro Geschäftstag mindestens zwei Stunden für die Einsichtnahme vorgesehen sind) in den Räumlichkeiten des Führers des Registers zur kostenlosen Einsichtnahme durch alle Anteilsinhaber auszulegen, mit der Maßgabe dass im Falle einer Führung des Registers auf Magnetband oder einem anderen mechanischen oder elektronischen System die Bestimmungen dieses Unterabsatzes durch die Vorlage eines lesbaren Beleges für den Inhalt des Registers erfüllt werden können.

#### 1.6. Schließen des Registers

Das Register kann zu den vom Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit festgelegten Zeiten und für durch diesen festgelegte Zeiträume geschlossen werden, darf jedoch nicht mehr als dreißig Geschäftstage in einem Jahr geschlossen sein.

## 1.7. **Schlüssiger Beweis für die bezüglich der Anteile berechtigten Personen**

Außer in so weit als hier geregelt, gilt jedes Register als schlüssiger Beweis hinsichtlich der Personen, die einen Anspruch auf die darin eingetragenen Fondsanteile haben, und in kein Register darf eine (ausdrückliche, implizierte oder sich durch Auslegung erschließende) Mitteilung über ein Treuhandverhältnis eingetragen werden.

## 2.

### 2.1. **Recht des Inhabers zur Übertragung der Anteile**

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, die in seinem Namen registrierten Fondsanteile oder jeden einzelnen davon durch eine schriftliche Urkunde (bei dem es sich nicht um einen Vertrag handeln muss) in einer allgemein gebräuchlichen Form oder einer von Zeit zu Zeit durch den Manager genehmigten Form zu übertragen. Zur Eintragung in das Register müssen Übertragungsempfänger Fondsanteile in einem Wert von wenigstens der Mindesthöhe der Erstzeichnung für die relevante Klasse von Fondsanteilen erwerben.

### 2.2. **Unterzeichnung der Übertragungsurkunden**

Jede Übertragungsurkunde muss durch den Übertragungsempfänger oder in dessen Namen (und im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person in deren Auftrag unterzeichnet oder mit deren Siegel versehen sein), und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3.12 und Unterabsatz 2.6 gilt der Übertragende so lange als Inhaber der Fondsanteile, bis diesbezüglich der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wird.

### 2.3. **Stempeln der Übertragungsurkunden**

Jede Übertragungsurkunde muss ordnungsgemäß mit allen anwendbaren Stempelsteuern gestempelt sein und beim Führer des Registers zusammen mit allen erforderlichen Erklärungen oder anderen Dokumenten, die möglicherweise aufgrund des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts erforderlich sind, sowie (vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3.5 von Anhang D) zusammen mit dem/den sich auf die zu übertragenden Fondsanteile beziehenden Zertifikat/en (falls vorhanden) sowie allen anderen Belegen, die der Manager möglicherweise benötigt, um den Eigentumstitel des Übertragenden oder sein Recht zur Übertragung der Fondsanteile zu beweisen, zur Registrierung hinterlegt werden.

### 2.4. **Einbehaltung der Übertragungsurkunden**

Alle zu registrierenden Übertragungsurkunden können vom Manager oder in dessen Namen vom Führer des Registers verwahrt werden.

### 2.5. **Registrierungsgebühr**

Der Führer des Registers kann im Namen des Managers für die Registrierung jeder Übertragung und die Ausstellung eines neuen Zertifikats auf den Namen des Übertragungsempfängers und (falls erforderlich) eines Restzertifikats auf den Namen des Übertragenden eine Gebühr von höchstens 12,50 € erheben, und der Führer des Registers muss die Zahlung einer solchen Gebühr vor der Registrierung der Übertragung verlangen.

### 2.6. **Übertragung zugunsten des Managers**

Bei einer Übertragung zugunsten des Managers ist der Führer des Registers (oder der Manager in seinem Auftrag) verpflichtet, bei Registrierung derselben das/die Zertifikat/e (falls vorhanden) im Hinblick auf die übertragenen Fondsanteile zu stornieren, und ist der Führer des Registers verpflichtet, den Namen des Anteilsinhabers hinsichtlich dieser Fondsanteile aus dem Register zu streichen. Diese Entfernung ist nicht für irgendeinen Zweck dieses Vertrages im Sinne einer Stornierung der betreffenden Fondsanteile oder von deren Entfernung aus der Emission zu werten.

## **2.7. Veräußerung von Fondsanteilen in Bezug auf irische Steuerinländer**

Der Manager ist berechtigt, einen ausreichenden Anteil der Fondsanteile des Übertragenden zu veräußern und zu löschen, um alle Steuern zu begleichen, die ein Anteilsinhaber, der irischer Steuerinländer ist oder im Auftrag einer solchen handelt, im Zusammenhang mit einer Übertragung von Fondsanteilen an die irischen Finanzbehörden zahlen muss.

## **3.**

### **3.1. Tod eines gemeinschaftlichen Inhabers**

Im Falle des Todes eines gemeinschaftlichen Anteilsinhabers ist der Überlebende/sind die Überlebenden die einzige/n Person/en, die vom Vermögensverwalter, vom Manager und vom Führer des Registers als Inhaber von Titeln oder Interessen an den dadurch vertretenen Fondsanteilen anerkannt werden. Gegen Vorlage der vom Manager oder vom Führer des Registers geforderten Beweise für den Tod und (bei Fondsanteilen, zu den zu diesem Zeitpunkt Zertifikate ausgestellt sind) Aushändigung des relevanten Zertifikats haben der oder die Überlebenden ein Recht, dieses Zertifikat mit einem ordnungsgemäßen Vermerk versehen zu lassen oder in seinem beziehungsweise ihrem Namen ordnungsgemäß ein Zertifikat ausstellen zu lassen, und der Führer des Registers ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen an dem relevanten Register vorzunehmen.

### **3.2. Rechtstitel an den Anteilen eines verstorbenen Inhabers**

Die Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter eines verstorbenen Anteilsinhabers (der nicht einer von mehreren gemeinschaftlichen Anteilsinhabern ist) sind (unter den in Absatz 1.2 aufgeführten Vorbehalten) die einzigen Personen, die vom Vermögensverwalter, vom Manager und vom Führer des Registers als Inhaber eines Titels bezüglich der dadurch repräsentierten Fondsanteile anerkannt werden.

### **3.3. Registrierung des Nachfolgers des verstorbenen Anteilsinhabers**

Alle Personen, die aufgrund des Todes oder Bankrotts eines alleinigen Anteilsinhabers oder des Überlebenden mehrerer gemeinschaftlicher Anteilsinhaber einen Anspruch auf einen Fondsanteil erwerben, werden unter den nachstehend angegebenen Vorbehalten bei Vorlage von Belegen für diesen Titel, die vom Manager oder dem Führer des Registers als ausreichend betrachtet werden, entweder selbst als Inhaber eines solchen Fondsanteils registriert, nachdem sie dem Führer des Registers diesen Wunsch schriftlich mitgeteilt haben, oder einen solchen Fondsanteil auf eine andere Person übertragen. Alle sich auf Übertragungen beziehenden Einschränkungen, Beschränkungen und Vorbehalte in diesem Vertrag sind auf alle solche Mitteilungen oder Übertragungen so anwendbar, als ob der Tod oder der Bankrott nicht eingetreten wären und diese Mitteilung oder diese Übertragung durch den Anteilsinhaber durchgeführt würden.

### **3.4. Ansprüche des Nachfolgers**

Eine Person, die aufgrund Tod oder Bankrott wie vorstehend beschrieben einen Anspruch an einem Fondsanteil erwirbt, kann eine Freigabe für alle in Bezug auf den Fondsanteil zu zahlenden Gelder erteilen, hat jedoch erst nach der Registrierung als Inhaber eines solchen Fondsanteils das Recht, Benachrichtigungen über Anteilseignerversammlungen zu erhalten oder auf diesen abzustimmen.

### **3.5. Einbehaltung der bis zur Registrierung zu zahlenden Beträge durch den Vermögensverwalter**

Der Vermögensverwalter kann jegliche Gelder, die in Bezug auf einen Fondsanteil zu zahlen sind, bezüglich dessen eine Person unter den vorstehend aufgeführten Vorbehalten hinsichtlich der Übertragung von Fondsanteilen berechtigt ist, als Anteilsinhaber eingetragen zu werden, oder die irgendeine Person gemäß diesen Bestimmungen zu übertragen berechtigt ist, so lange einbehalten, bis diese Person als der Inhaber eines solchen Fondsanteils registriert wird oder dieselben ordnungsgemäß überträgt.

## **4. Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung von verschiedenen Dokumenten**

Hinsichtlich der Registrierung von Testamentsbestätigungen, Schreiben zur Bestellung eines Treuhänders, Vollmachten, Heirats- oder Sterbeurkunden, Veräußerungsverboten, Unterlassungsverfügungen, gerichtlichen Anordnungen, Urkunden über einseitige Rechtsgeschäfte oder anderen Dokumenten, die

sich auf den Titel an einem Fondsanteil beziehen oder diesen betreffen können, ist an den Manager (beziehungsweise den Führer des Registers in deren Auftrag) eine solche Gebühr (die den Betrag von € 12,50 nicht übersteigen darf) zu entrichten, wie der Manager (oder der in seinem Namen handelnde Führer des Registers) es von Zeit zu Zeit verlangen darf.

## ANHANG D - ZERTIFIKATE

### 1.

#### 1.1. Form der Zertifikate

Ausgestellte Zertifikate sind zu registrieren und müssen die von Zeit zu Zeit zwischen dem Manager und dem Vermögensverwalter vereinbarte Form haben.

#### 1.2. Stückelung von Zertifikaten

Zertifikate können in jeder Stückelung von einem oder mehreren Fondsanteilen ausgestellt werden, und können auch für Bruchteile von Fondsanteilen ausgestellt werden.

#### 1.3. Auf einem Zertifikat anzugebende Informationen

Jedes Zertifikat muss eine Seriennummer tragen und über den Fonds, die Anzahl der Fondsanteile und wo angebracht die relevante Klasse der Fondsanteile, die dadurch repräsentiert werden, sowie über den Namen des Anteilinhabers Aufschluss geben.

### 2.

#### 2.1. Unterzeichnung von Zertifikaten

Zertifikate sind durch den Manager zu erstellen und durch den Manager und den Vermögensverwalter auf irgendeine durch den Manager und den Vermögensverwalter autorisierte Art und Weise zu unterschreiben, wobei diese Unterschrift entweder handschriftlich, als Faksimile oder auf irgendeinem mechanischem Wege unter der Kontrolle des Managers und des Vermögensverwalters beziehungsweise deren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern angebracht werden kann. So unterschriebene Zertifikate sind ungeachtet der Möglichkeit gültig und verbindlich, dass der Manager oder der Vermögensverwalter oder irgendeine Person, deren Unterschrift in der Eigenschaft als ordnungsgemäß Unterschriftsbefullmächtigter des Managers oder des Vermögensverwalters darauf erscheint, nicht mehr Manager oder Vermögensverwalter beziehungsweise nicht mehr unterschriftsermächtigt sind.

#### 2.2. Übergabe von Zertifikaten

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, Zertifikate in solchen Stückelungen unterzeichnen und an den Manager übergeben oder in dessen Auftrag unterzeichnen und übergeben, wie für die gemäß Vereinbarung auszugebenden Fondsanteile erforderlich ist und für die der relevante Anteilinhaber die Ausstellung eines oder mehrerer Zertifikate verlangt hat, und für diese Zwecke kann er sich auf eine schriftliche Erklärung des Managers hinsichtlich der von Zeit zu Zeit gemäß Vereinbarung auszugebenden Fondsanteile und der Anforderungen von Zertifikaten (falls anwendbar) verlassen, jedoch wird der Vermögensverwalter alle solche Zertifikate nur gegen Zahlung oder Überweisung der Barzahlung oder der anderen Vermögenswerte übergeben, die der relevante Fonds in Bezug auf die Ausgabe der betreffenden Fondsanteile erhalten muss. Der Vermögensverwalter ist auch verpflichtet, von Zeit zu Zeit Zertifikate zu unterzeichnen und zu übergeben, die gemäß anderen Bestimmungen dieses Vertrages auszustellen sind, nachdem die darauf anwendbaren Bedingungen erfüllt sind.

### 3.

#### 3.1. Tausch von Zertifikaten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages hat jeder Anteilinhaber das Recht, jedes seiner Zertifikate oder alle zusammen (falls vorhanden) gegen ein oder mehrere Zertifikate in einer von ihm gewünschten Stückelung zu tauschen, die die gleiche Gesamtzahl von Fondsanteilen wiedergibt. Vor Abwicklung eines solchen Tausches wie vorstehend beschrieben ist der Anteilinhaber verpflichtet, dem Manager das oder die Zertifikate, die Gegenstand des Tausches sind, zu übergeben, und dem Manager alle Gelder (falls anwendbar) zu zahlen, die im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang mit der Ausstellung eines neuen Zertifikats oder neuer Zertifikate zu zahlen sind.

### 3.2. **Neue Zertifikate**

Falls ein Zertifikat beschädigt oder unlesbar wird, kann der Vermögensverwalter nach seinem Ermessen der Person, die ein Anrecht auf dieses Zertifikat hat, im Austausch gegen das beschädigte oder unlesbar gewordene Zertifikat sowie gegen dessen Übergabe an den Manager ein neues Zertifikat ausstellen. Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung eines Zertifikats kann der Vermögensverwalter nach seinem Ermessen der Person, die ein Anrecht darauf hat, stattdessen ein neues Zertifikat ausstellen.

Ein solches Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller vorher:-

- 3.2.1. (bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung) den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung gegenüber dem Manager für diesen zufrieden stellend belegt hat;
- 3.2.2. alle Kosten bezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Nachforschung der Fakten durch den Manager entstanden sind;
- 3.2.3. (bei Unkenntlichmachung oder Beschädigung) dem Manager das unkenntlich gemacht oder beschädigte Zertifikat zur Löschung vorgelegt und übergeben hat; und
- 3.2.4. (auf entsprechendes Verlangen des Managers und/oder des Vermögensverwalters) dem Manager und/oder dem Vermögensverwalter eine solche Freistellung und/oder einen solchen Schuldschein vorgelegt hat, wie der Manager und/oder der Vermögensverwalter verlangen kann.

Weder der Manager noch der Vermögensverwalter haften in irgendeiner Weise für irgendwelche Handlungen, die sie oder einer von ihnen in gutem Glauben gemäß den Bestimmungen dieses Unterabsatzes vorgenommen haben.

### 3.3. **Gebühr für die Emission von Zertifikaten**

Bevor er die Ausstellung eines Zertifikats gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes verfügt, kann der Manager vom Antragsteller bezüglich des Zertifikats verlangen, dass dieser ihm eine Gebühr von höchstens 12,50 € pro Zertifikat zusammen mit einer Summe zahlt, die nach seiner Meinung zur Begleichung von Stempelsteuern oder anderen Regierungssteuern und Abgaben ausreicht, die im Zusammenhang mit der Ausstellung eines solchen Zertifikats gezahlt werden müssen.

### 3.4. **Name auf dem neuen Zertifikat**

Jedes gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ausgestellte Zertifikat lautet auf den Namen des Anteilinhabers auf dem übergebenen, verloren gegangenen, gestohlenen oder zerstörten Zertifikat.

### 3.5. **Verzicht auf die Vorlage eines Zertifikats**

Bei Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen oder bei einer Umwandlung oder einer Ausschüttung hinsichtlich eines Fondsanteils können der Manager und der Vermögensverwalter in ihrem eigenen Ermessen auf die Vorlage von verloren gegangenen, gestohlenen oder zerstörten Zertifikaten verzichten, wenn der Anteilinhaber die gleichen Bedingungen erfüllt hat wie in Unterabsatz 3.2.

### 3.6. **Annullierung von zerstörten oder unkenntlich gemachten Zertifikaten**

Alle gemäß diesem Absatz übergebenen beschädigten oder unkenntlich gemachten Zertifikate sind umgehend vom Manager im Namen des Vermögensverwalters zu stornieren.

## ANHANG E - UMWANDLUNG VON FONDSANTEILEN

### 1. Umwandlungsverfahren

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Umwandlung von Fondsanteilen einer Klasse für Fondsanteile einer anderen Klasse, wo diese Umwandlung durch den Manager für den/die relevanten Fonds genehmigt worden ist:-

#### 1.1.

ein Inhaber von Fondsanteilen einer Klasse in einem Fonds (der **ursprünglichen Klasse**) kann durch Benachrichtigung des Managers oder jedes ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters des Managers, wobei diese Mitteilung schriftlich oder in einer anderen durch den Manager akzeptierten Form erfolgt, sowie vorbehaltlich der Zahlung einer solchen Gebühr (falls anwendbar) wie nachfolgend geregelt, den Manager oder jeden ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter des Managers auffordern, einige oder alle solche Fondsanteile der ursprünglichen Klasse in Fondsanteile eines anderen Fonds (der **neuen Klasse**) umzuwandeln, mit der Maßgabe, dass Fondsanteile der neuen Klasse ausgegeben sind und vom Manager zum Verkauf angeboten werden, mit der Maßgabe, dass die Schaffung, die Ausgabe und der Verkauf derselben nicht gemäß Absatz 6 von Anhang F ausgesetzt ist, vorbehaltlich des Rechts der Inhaber von Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse, eine Veräußerung solcher nicht gemäß Absatz 6 von Anhang F ausgesetzten Fondsanteile zu verlangen sowie unter dem Vorbehalt, dass der Anteilsinhaber alle weiteren für die neue Klasse festgelegten Kriterien gemäß den Angaben in den relevanten Anlage- und Betriebsrichtlinien und im Prospekt erfüllt. Eine solche Umwandlung wird nicht durchgeführt, wenn sie dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber Inhaber von weniger Fondsanteilen der neuen Klasse wird als der Mindesthöhe der Erstzeichnung entspricht, oder von weniger Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse als im Mindestpaket vorgesehen. Die Bestimmungen von Absatz 7 von Anhang F finden auf jeden solchen Antrag so Anwendung, als ob es sich um einen Antrag vor Veräußerung der relevanten Fondsanteile der ursprünglichen Klasse handeln würde;

#### 1.2.

damit die Umwandlung an einem bestimmten Handelstag durchgeführt werden kann, muss die Benachrichtigung über die Umwandlung spätestens bis zum Handelsschluss für den relevanten Handelstag für die neue Klasse von Anteilen an dem relevanten Fonds an dem Ort eingehen, an dem die Benachrichtigung entgegengenommen wird, jedoch mit der Maßgabe, dass der Manager oder jeder ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter des Managers sich nach eigenem Ermessen bereit erklären kann, nach dem jeweiligen Handelsschluss erhaltene Mitteilungen zu akzeptieren, vorausgesetzt, dass diese vor dem relevanten Bewertungspunkt eingehen. In allen anderen Fällen wird die Umwandlung mit Wirkung zum nächsten Handelstag für die neue Klasse von Anteilen an dem relevanten Fonds nach einem solchen Eingang durchgeführt (der **relevante Handelstag**);

#### 1.3.

die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Fondsanteile wird entsprechend der nachfolgenden Formel berechnet:

$$N = \frac{[P \times (R \times CF) - F]}{S}$$

wobei gilt:

- N - ist die auszugebende Anzahl von Fondsanteilen der neuen Klasse.
- P - ist die Anzahl der umzuwandelnden Fondsanteile der ursprünglichen Klasse.
- R - ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil der ursprünglichen Klasse wie zum relevanten Bewertungspunkt für den Handelstag berechnet, an dem die Umwandlung durchgeführt werden soll.
- CF - hat im Falle einer Umwandlung von in derselben Basiswährung angegebenen Fondsanteilen den Wert 1. In jedem anderen Fall ist der Wert der Währungsumrechnungskurs, wie er vom Manager zum Bewertungspunkt für den relevanten Handelstag als der effektive Wechselkurs bestimmt wird, der auf die Übertragung der Vermögenswerte anwendbar ist, die sich auf die ursprünglichen und neuen Klassen von Fondsanteilen

teilen beziehen, nachdem dieser Satz wie erforderlich um die effektiven Kosten für die Durchführung einer solchen Übertragung angepasst wurde;

- S - ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil der neuen Klasse wie zum relevanten Bewertungspunkt für den Handelstag berechnet, an dem die Umwandlung stattfinden soll.
- F - ist die Umwandlungsgebühr (falls anwendbar), die auf die Umwandlung der ursprünglichen Klasse wie nachstehend beschrieben zu zahlen ist.

Bei einer Umwandlung werden Fondsanteile der neuen Klasse hinsichtlich von und im Verhältnis zu den Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis N zu P gezahlt.

1.4.

Bei einer jeden solchen Umwandlung werden an den Fonds, auf den sich die Fondsanteile der neuen Klasse beziehen, aus dem sich auf die ursprüngliche Klasse beziehenden Fonds Vermögenswerte oder Barwerte übertragen, die dem gesamten Nettoinventarwert der sich auf die ursprüngliche, umzuwandelnde Klasse beziehenden Fondsanteile entsprechen; die so zu übertragenden Vermögenswerte oder Barwerte werden nach dem alleinigen Ermessen des Managers bestimmt;

1.5.

Hinsichtlich jeder solchen Umwandlung zahlt der Anteilsinhaber dem Manager oder gemäß Anweisung (nach seinem Ermessen) so wie der Manager von Zeit zu Zeit festlegt eine Gebühr hinsichtlich einer solchen Umwandlung, die nicht über den in den Anlage- und Betriebsrichtlinien für den relevanten Fonds angegebenen Betrag hinausgehen darf; darüber hinaus kann der Anteilsinhaber vom Manager auch aufgefordert werden, alle sich aus einer solchen Umwandlung ergebenden Finanz- und Umsatz- oder Kaufabgaben zu erstatten; diese Gebühr und alle solchen Abgaben können vom Manager bei der Bestimmung der auszugebenden Anzahl der Fondsanteile der neuen Klasse berücksichtigt werden; in diesem Fall erhält der Manager vom Vermögensverwalter den Betrag für solche Gebühren aus den Vermögenswerten des relevanten Fonds zurückerstattet;

1.6.

bei Wirksamwerden jeder solchen Umwandlung hat der Manager für eine entsprechende Änderung der relevanten Register zu sorgen;

1.7.

eine solche Umwandlung wird nur durchgeführt, wenn der Manager das Zertifikat oder die Zertifikate (falls vorhanden) erhalten hat, die hinsichtlich der umzuwandelnden Fondsanteile der ursprünglichen Klasse ausgestellt wurden; sich auf Fondsanteile der neuen Klasse beziehende Zertifikate werden entsprechend den Bestimmungen in dieser Urkunde ausgestellt, wenn dies vom Anteilsinhaber so verlangt wird und der Manager oder der Führer des Registers in seinem Namen ihr Einverständnis damit erklären;

1.8.

der Manager kann nach seinem Ermessen dem Anteilsinhaber von Fondsanteilen irgendeiner Klasse an einem Fonds gestatten, sein Paket in Fondsanteile einer anderen Klasse in demselben Fonds umzuwandeln, wobei auf eine solche Umwandlung von Fondsanteilen die Bestimmungen dieses Anhangs mit den erforderlichen Änderungen Anwendung finden.

## ANHANG F - VERÄUßERUNG VON FONDSANTEILEN

### 1.

#### 1.1. Übergabe eines Veräußerungsantrags

Wenn der Manager oder sein ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter einen Veräußerungsantrag eines Anteilsinhabers erhalten, der die Voraussetzungen von Unterabsatz 1.2 erfüllt, ist der Manager verpflichtet (nach Maßgabe von Absatz 2, 6 und 7 nachstehend sowie von Artikel 3.9 des Vertrages), zum nächsten Handelstag nach Erhalt des Veräußerungsantrages die Veräußerung der in dem Veräußerungsantrag angegebenen Fondsanteile zum Veräußerungspreis durchzuführen, vorausgesetzt dieser Antrag ist spätestens zum Handelsschluss an dem für diesen Handelstag relevanten Ort eingegangen. Alle nach Handelsschluss eingegangenen Veräußerungsanträge werden so behandelt, als ob sie zum darauf folgenden Handelsschluss eingegangen wären, es sei denn, der Manager stimmt etwas anderen zu und vorausgesetzt, dieser Antrag geht vor dem relevanten Bewertungspunkt ein. Vorbehaltlich dieser Regelungen ist bei Eingang eines Veräußerungsantrages an einem Tag, der an dem Ort, an dem der Antrag eingeht oder nach Handelsschluss eingeht, kein Geschäftstag ist, ein solcher Antrag so zu behandeln, als ob er an dem nächsten darauf folgenden Tag eingegangen wäre, der an einem solchen Ort ein Geschäftstag ist.

#### 1.2. Inhalt des Veräußerungsantrags

Um wirksam zu sein, muss ein Veräußerungsantrag schriftlich erfolgen und vom Anteilsinhaber oder jedem der gemeinschaftlichen Anteilsinhaber unterschrieben werden (obwohl der Manager oder jeder seiner ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter auch befugt, jedoch nicht verpflichtet sind, Veräußerungsanträge anzunehmen, die von einem Anteilsinhaber oder einem von mehreren gemeinschaftlichen Anteilsinhabern mündlich einschließlich per Telefon abgegeben werden) oder muss in jeder anderen Form ergehen, wie sie der Manager von Zeit zu Zeit bestimmt, und muss die Anzahl und die Klasse der zu veräußernden Fondsanteile und den oder die Namen der Anteilsinhaber angeben. Diesem Veräußerungsantrag ist das ordnungsgemäß abgezeichnete Zertifikat oder sind die ordnungsgemäß abgezeichneten Zertifikate beizufügen, das/die für die entsprechenden Fondsanteile ausgestellt wurde/n. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen kann ein einmal abgegebener Veräußerungsantrag nur mit Genehmigung des Managers zurückgenommen werden.

#### 1.3. Berechnung des Veräußerungspreises

Der Preis pro Fondsanteil, zu dem Fondsanteile an einem Handelstag veräußert werden sollten, wird zum Bewertungspunkt für einen solchen Handelstag durch den Manager bestimmt und entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil (gerundet auf die nächsten drei Dezimalstellen). Der wie vorstehend bestimmte Veräußerungspreis unterliegt den entsprechenden Anpassungen für den Fall, dass aus den Vermögenswerten des Fonds eine wertentwicklungsbezogene Gebühr an den Manager und/oder an irgendwelche durch den Manager bestellten Anlageberater und/oder -manager zu zahlen ist. Das Verfahren für eine solche Anpassung ist durch den Manager festzulegen und im Kapitel **Emissions- und Veräußerungspreise/Inventarbewertung** im Prospekt darzulegen. Durch eine solche Anpassung soll gewährleistet sein, dass Weiterentwicklungsgebühren nur hinsichtlich von Fondsanteilen zu zahlen sind, die im Wert gestiegen sind, dass sich für alle Anteilsinhaber die Risikoexposition pro Fondsanteil genau auf den gleichen Betrag beläuft und dass alle Fondsanteile fortlaufend den gleichen Nettoinventarwert pro Fondsanteil haben. Darüber hinaus kann der Manager bei der Berechnung des Veräußerungspreises von Fondsanteilen eine Summe für diejenigen Veräußerungsanträge abziehen, bezüglich derer der Manager gezwungen ist, Gelder bereitzustellen, um die Anlagewerte zu einem niedrigeren Preis als dem (gemäß Absatz 2 von Anhang A berechneten) Preis zu veräußern, der ansonsten für die Bewertung der Vermögenswerte in dem relevanten Fonds herangezogen worden wäre. Dieser Abzug stellt einen proportionalen Teil einer solchen Wertminderung dar, und es handelt sich dabei um einen Betrag, den der Manager für gerecht und angemessen hält und der vom Vermögensverwalter genehmigt worden ist. Alternativ kann der Manager dafür sorgen, dass der relevante Fonds in den in Artikel 5 und den Verordnungen niedergelegten Grenzen Fremdkapital aufnimmt und die Kosten für eine solche Fremdkapitalaufnahme werden wie vorstehend beschrieben aufgeteilt, in so weit der Manager dies als gerecht und angemessen betrachtet und dies durch den Vermögensverwalter genehmigt ist.

#### 1.4. **Veräußerungsgebühr**

Der Manager kann von den Anteilshabern verlangen, dem Manager zugunsten des relevanten Fonds hinsichtlich jedes zu veräußernden Fondsanteils eine Veräußerungsgebühr in einem Betrag zu zahlen, dem der Manager zustimmt, der hinsichtlich jedes zurückzukaufenden Fondsanteils jedoch nicht höher ist als 1 % des gemäß Absatz 1.3 bestimmten Veräußerungspreises. Der Betrag für die zu zahlende Veräußerungsgebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der dem ehemaligen Anteilshaber im Zusammenhang mit einer solchen Veräußerung ausbezahlt ist, bevor die Zahlung erfolgt.

#### 1.5. **Bestätigung des Veräußerungspreises durch den Vermögensverwalter**

Wenn der betreffende Anteilshaber oder der ehemalige Anteilshaber ihn nicht spätestens einen Monat nach dem relevanten Handelstag ausdrücklich dazu aufgefordert hat, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die Berechnung des Betrages zu überprüfen, der gemäß diesem Absatz im Zusammenhang mit einem Kauf oder einer Stornierung von Fondsanteilen zu zahlen ist, sondern kann den Manager jederzeit vor Fertigstellung des geprüften Abschlusses des relevanten Fonds für die Rechnungsperiode, in die der relevante Handelstag fällt, dazu auffordern, diesbezüglich Rechenschaft abzulegen.

#### 1.6. **Zahlung im Zusammenhang mit der Veräußerung**

Alle Beträge, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Fondsanteilen an einen Anteilshaber zu zahlen sind, können früher gezahlt werden, sind aber spätestens bis zum Abwicklungstermin des relevanten Fonds zu zahlen, mit der Maßgabe, dass der Manager einen ausreichenden Teil des an den Anteilshaber auszuzahlenden Betrages zur Begleichung von Steuern einbehalten kann, die im Zusammenhang mit dem Veräußerung der Fondsanteile des relevanten Fonds an die irischen Steuerbehörden abzuführen sind. Jeder solche Betrag ist in Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 2.2 von Anhang G auszuzahlen, als ob es sich dabei um eine an den relevanten Anteilshaber auszuzahlende Ausschüttung handeln würde.

#### 1.7. **Teilveräußerung**

KEIN Anteilshaber ist berechtigt, nur einen Teil seines Pakets von Fondsanteilen einer bestimmten Klasse in einem Fonds zu veräußern, wenn eine solche Veräußerung dazu führen würde, dass das von ihm nach einer solchen Veräußerung gehaltene Paket von Fondsanteilen geringer ist als das Mindestpaket.

#### 1.8. **Restzertifikat**

Bei Fondsanteilen, bezüglich derer zu diesem Zeitpunkt ein Zertifikat ausgegeben ist und nur ein Teil der durch ein solches Zertifikat repräsentierten Fondsanteile veräußert wird, ist der Manager verpflichtet, für die Ausstellung eines Restzertifikats für den Rest der von den ursprünglichen Zertifikat erfassten Fondsanteile zu sorgen, und der Anteilshaber ist verpflichtet dem Manager (der berechtigt ist, dies von den Beträgen abzuziehen, die an den Anteilshaber zu zahlen sind) die Steuern und alle anderen im Zusammenhang mit der Ausstellung des Zertifikats eingegangenen oder entstehenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen zu zahlen.

#### 1.9. **Verzicht auf die Vorlage des Zertifikats**

Der Manager kann nach seiner Wahl auf die Vorlage eines Zertifikats verzichten, das verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet wurde, nachdem der Anteilshaber die gleichen Anforderungen erfüllt hat, wie sie sich für ihn bei Stellung eines Antrags auf Ersetzung des Zertifikats ergeben.

#### 1.10. **Veräußerung durch Stornierung**

Wo die Veräußerung durch die Stornierung von Fondsanteilen erfolgen soll, führt der Manager alle Verkäufe durch, die für die Beschaffung der benötigten Barmittel erforderlich sind, und benachrichtigt den Vermögensverwalter, dass die besagten Fondsanteile gemäß den Bestimmungen in diesem Anhang veräußert und storniert werden sollen, und lässt dem Führer des Registers (falls vorhanden) das Zertifikat zukommen, das die besagten Fondsanteile repräsentiert, und in solch einem Fall ist das Treuhandvermögen des relevanten Fonds durch die Stornierung solcher Fondsanteile zu reduzieren,

und der Vermögensverwalter ist verpflichtet, dem Manager aus dem relevanten Fonds im Zusammenhang mit der Stornierung der besagten Fondsanteile den Veräußerungspreis dieser Anteile zu zahlen, und der Manager ist (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag) verpflichtet, diesen an den Anteilsinhaber weiterzuzahlen.

## **2. Veräußerung durch Kauf durch den Manager**

Der Manager ist berechtigt, im Namen und im Auftrag des Anteilsinhabers eine Übertragungsurkunde hinsichtlich aller durch Kauf durch den Manager zu veräußernden Fondsanteile auszustellen, und auf dem entsprechenden Zertifikat (falls vorhanden) hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang durch Stornierung zu veräußernden Fondsanteile eine solche Erklärung abzuzeichnen und zu unterzeichnen, wie erforderlich oder wünschenswert ist, um zu belegen, dass der Anteilsinhaber keine Vorteile mehr aus den besagten Fondsanteilen hat, vorausgesetzt, dass der Manager in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraumes danach die Vollmacht vorlegt, gemäß derer er gehandelt hat. Der Vermögensverwalter ist jedoch nicht verpflichtet, die Abzeichnung einer solchen Erklärung zu verlangen, und ist bei Einhaltung des in diesem Anhang geregelten Verfahrens zur Stornierung von Fondsanteilen berechtigt.

## **3. Aussetzung des Handels**

Der Manager kann während eines der im Folgenden genannten Zeiträume jederzeit mit Genehmigung des Vermögensverwalters die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Fondsanteil, die Ausgabe von Fondsanteilen und das Recht der Anteilsinhaber auf Stellung eines Veräußerungsantrages im Rahmen dieses Absatzes (nachdem er zuvor die Finanzregulierungsbehörde und die Börse umgehend von einer solchen Aussetzung unterrichtet hat, und in jedem Falle innerhalb desselben Geschäftstages) vorübergehend aussetzen und/oder kann die Zahlung von Geldern in Bezug auf einen solchen Rückkauf verzögern:-

### **3.1. Wenn der relevante Markt geschlossen ist**

Jeder Zeitraum, in dem Märkte oder Börsen, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagewerte des Trusts notiert, gelistet oder gehandelt werden, aus einem anderen Grund als aufgrund eines gesetzlichen Feiertages geschlossen sind;

### **3.2. Bei Einschränkung oder Aussetzung des Handels auf einem Markt**

Jeder Zeitraum, in dem der Handel auf solchen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

### **3.3. Wenn die Veräußerung nicht auf normalem Wege oder nicht ohne empfindlichen Schaden für die Interessen der Anteilsinhaber durchgeführt werden kann**

Bei Vorliegen von Umständen, aufgrund derer der Verkauf von der sich derzeit in dem relevanten Fonds befindlichen Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte nicht zu normalen Bedingungen oder ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber durchgeführt werden kann;

### **3.4. Wenn der Nettoinventarwert nicht bestimmt werden kann**

Bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds eingesetzt werden, oder wenn der Wert irgendeines anderen Anlagewertes oder anderen Vermögenswertes, die derzeit die Vermögenswerte des Fonds ausmachen, aus anderen Gründen nicht umgehend und genau ermittelt werden kann;

### **3.5. Wenn die Veräußerung nicht zu den normalen Preisen oder den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann**

Jeder Zeitraum, in dem die Veräußerung der jeweiligen Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte des relevanten Fonds oder die mit dieser Veräußerung zusammenhängende Übertragung von Geldmitteln nach Meinung des Managers nicht zu den normalen Preisen oder Sätzen abgewickelt werden kann.

Diese Aussetzung (die das vorstehende Recht zur Hinauszögerung von Zahlungen mit einschließt) beginnt mit sofortiger Wirkung mit ihrer Erklärung durch den Manager, und danach erfolgt so lange keine Ausgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen und/oder keine Zahlungen von Geldern im Zusammenhang mit einer solchen Veräußerung, bis der Manager die Aussetzung für beendet erklärt, ausgenommen, dass die Aussetzung auf jeden Fall an dem Tag nach dem ersten Geschäftstag endet, an dem (a) der Umstand, der Anlass zu der Aussetzung gegeben hat, nicht mehr besteht und (b) kein anderer Umstand vorliegt, unter dem eine Aussetzung gemäß diesem Absatz zulässig wäre. Jede Erklärung des Managers gemäß diesem Absatz muss im Einklang mit den auf ihren Gegenstand anwendbaren offiziellen Regeln und Bestimmungen (falls anwendbar) stehen, die von Zeit zu Zeit von jeder Behörde, die bezüglich des Trusts oder des relevanten Fonds zuständig ist, ausgegeben werden und zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind. In so weit, als mit solchen offiziellen Regeln und Bestimmungen vereinbar sowie maßgeblich derselben ist die Erklärung des Managers endgültig. Anteilsinhaber oder potenzielle Anteilsinhaber können jederzeit nach Erklärung einer solchen Aussetzung und vor Beendigung einer solchen Aussetzung alle Anträge auf Veräußerung von Fondsanteilen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Manager zurückziehen. Wenn keine solche Mitteilung zur Rücknahme eines solchen Antrages eingegangen sind, ist der Manager verpflichtet, nach Maßgabe von und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages die Fondsanteile zu veräußern, für die er oder einer seiner ermächtigten Vertreter einen Veräußerungsantrag erhalten hat, und Anträge auf die Ausgabe von Fondsanteilen zu dem nächsten Handelstag für die Anteile zu berücksichtigen, der auf die Beendigung der Aussetzung folgt.

#### **4. Beschränkung der Anzahl der Anteile, die an einem Handelstag veräußert werden**

Der Manager ist berechtigt, mit Genehmigung des Vermögensverwalters die Gesamtzahl der Fondsanteile in einem Fonds, die die Anteilsinhaber an einem Handelstag veräußern dürfen, auf 10% der Gesamtzahl der ausgegebenen Fondsanteile (ausgenommen alle Fondsanteile, deren Ausgabe vereinbart wurde) zu beschränken, wobei diese Beschränkung (vorbehaltlich der Regelung im letzten Satz dieses Absatzes) anteilig auf alle Anteilsinhaber angewendet wird, die ordnungsgemäß oder zu diesem Handelstag die Durchführung von Veräußerungen beantragt haben, sodass der veräußerte Anteil jedes Pakets, dessen Veräußerung beantragt wurde, für alle solche Anteilsinhaber gleich ist. Alle Fondsanteile, die Kraft der dem Manager durch diese Vorschrift übertragenen Vollmacht nicht an einem bestimmten Handelstag des relevanten Fonds (einem **ersten relevanten Handelstag**) veräußert werden, sind (vorbehaltlich weiterer Anwendungen der Bestimmungen dieses Absatzes) auf den Handelstag dieses Fonds vorzutragen, der als nächster auf den ersten relevanten Handelstag folgt (wobei dieser Handelstag nachstehend als ein **zweiter relevanter Handelstag**) bezeichnet wird. Der Manager informiert die Inhaber der davon betroffenen Fondsanteile innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem ersten relevanten Handelstag eines solchen Fonds darüber, dass diese Fondsanteile nicht veräußert worden sind und dass sie (vorbehaltlich der vorstehenden Regelung) am zweiten relevanten Handelstag veräußert werden. Beim Vortrag von Veräußerungsanträgen wie vorstehend geregelt werden alle nach dem ersten relevanten Handelstag und vor dem zweiten relevanten Handelstag eingegangenen Anträge zur Veräußerung der betreffenden Fondsanteile auf den zweiten relevanten Handelstag vorgetragen und werden als Anträge auf eine Veräußerung an diesem Tag behandelt.

#### **5. Einschränkungen hinsichtlich einzelner Veräußerungen**

Wenn ein Anteilsinhaber die Veräußerung einer Anzahl von Fondsanteilen beantragt, die 5 % oder mehr der Gesamtzahl der ausgegebenen Fondsanteile eines Fonds an dem Handelstag ausmachen, an dem diese Fondsanteile - wenn diese Vorschrift nicht wäre - gemäß Unterartikel 3.9 von Artikel 3 hätten veräußert werden müssen (wobei alle an einem solchen Handelstag auszugebenden Fondsanteile außer Acht gelassen werden), hat der Manager das Recht, sich dafür zu entscheiden, die besagten Fondsanteile nicht zum Veräußerungspreis zu kaufen oder zu stornieren, sondern sich durch schriftliche Erklärung gegenüber den Anteilseignern dafür zu entscheiden, die besagten Fondsanteile (es sei denn, die weitere Option, die dem Manager durch Unterabsatz 8.2 nachstehend oder dem Anteilsinhaber nach Unterabsatz 8.4 eingeräumt wurde, ist ausgeübt worden) zu dem nachstehend hier angegebenen Gesamtpreis zu veräußern oder zu stornieren. Auf jede Ausübung dieses Wahlrechts durch den Manager finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:-

##### **5.1. Veräußerung von Anlagewerten**

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen sorgt der Manager für den Kauf oder die Veräußerung desjenigen Anteils jedes Anlagewertes, der einen Teil des Treuhandvermögens des relevanten Fonds bildet, der dem Verhältnis zwischen dem Nettoinventarwert der zu kaufenden oder zu stornierenden Fondsanteile des relevanten Fonds und der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen

Fondsanteile des relevanten Fonds entspricht, und addiert zu dem sich daraus ergebenden Nettoerlös einen ähnlichen Anteil des Nettobarbestandes, der zu diesem Zeitpunkt einen Teil der Vermögenswerte des Trusts oder des relevanten Fonds bildet oder bilden soll, und der so erhaltene Gesamtbetrag ist gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 in Anhang A (wo der Manager dies für anwendbar hält) auf die gleiche Weise in dem besagten Verhältnis anzupassen, wie es Fall wäre, wenn solche Anpassungen im Rahmen der Bewertung des relevanten Fonds vorgenommen würden. Der sich daraus ergebende Preis ist der Veräußerungspreis der besagten Fondsanteile

STETS MIT DER MAßGABE, DASS

- 5.1.1. Wenn es im Falle eines oder mehrerer Anlagewerte aus irgendeinem Grunde nicht möglich oder vorteilhaft ist, genau den besagten Anteil zu verkaufen oder zu veräußern oder wenn der Manager es für angebracht hält, Anlagewerte (oder Teile davon), die nicht notiert oder gelistet sind oder normalerweise an einem Markt gehandelt werden, auszuschließen, die zu verkaufenden oder zu veräußernden Anlagewerte und der Barbetrag, der zu den sich daraus ergebenden Nettoerlösen hinzuaddiert wird, so angepasst werden können, wie es der Manager für gerecht hält und dass sichergestellt ist, dass der dem Anteilsinhaber auszahlende Betrag dem möglichst nahe kommt, den er erhalten würde, wenn die vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz (mit Ausnahme des Vorbehalts in diesem Absatz 5.1.1) streng eingehalten worden wären;
- 5.1.2. Der Manager bei der Auswahl der zu verkaufenden Anlagewerte den Interessen von verbleibenden Anteilsinhabern im Lichte der Umstände Rechnung zu tragen hat, wie sie zum Zeitpunkt der Auswahl aufgrund der Art und der Restmenge der Anlagewerte, die nach einem solchen Verkauf oder geplanten Verkauf einen Teil des relevanten Fonds bilden, gegeben sind, wobei den Manager im Zusammenhang mit einer getroffenen Auswahl keine Haftung trifft, sofern er gutgläubig gehandelt hat; und
- 5.1.3. Diese Auswahl dort, wo die ausgewählten Anlagewerte nicht anteilig oder nicht so anteilig, wie es die Umstände zulassen, entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Wert der zu veräußernden Fondsanteile des relevanten Fonds zum Gesamtwert der ausgegebenen Fondsanteile in dem relevanten Fonds (unter Außerachtlassen der Teile und Anlagewerte, die der Manager nicht als leicht veräußerbar betrachtet) ausgewählt werden, nur dann vorgenommen wird, wenn der Vermögensverwalter zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt ist, dass die Basis, auf der die Auswahl erfolgt, nicht geeignet ist, die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber wesentlich zu beeinträchtigen;

## 5.2. **Naturalausschüttung**

Nach Wahl des Managers kann anstatt eines Kaufs oder einer Stornierung der besagten Fondsanteile wie in Unterabsatz 5.1 vorstehend geregelt der relevante Fonds durch die Stornierung der besagten Fondsanteile reduziert werden und können hinsichtlich einer solchen Stornierung im Wege einer Naturalausschüttung die Anlagewerte ausgegeben werden, die ansonsten verkauft worden wären, und an den Anteilsinhaber ist der Geldbetrag in Bar auszuzahlen, der ansonsten den Nettoverkaufserlösen für solche Anlagewerte hinzugerechnet worden wäre, und der den Anpassungen unterliegt, die gemäß Unterabsatz 5.1 vorstehend hinsichtlich der Gesamtsumme der Nettoverkaufserlöse solcher Anlagewerte hätten vorgenommen werden müssen.

## 5.3. **Benachrichtigung des Anteilsinhabers**

Zu Ausübung der ihm Kraft Unterabsatz 5.1 oder Unterabsatz 5.2 vorstehend gewährten Rechte ist der Manager verpflichtet, so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt des besagten Antrages den Anteilsinhaber schriftlich über die Ausübung eines solchen Rechts zu benachrichtigen und ihm Informationen über die zu verkaufenden oder zu veräußernden oder zu übertragenden Anlagewerte sowie über den hinzuzufügenden Geldbetrag zur Verfügung zu stellen;

## 5.4. **Wahlmöglichkeit des Anteilsinhabers**

Bei Zustellung einer solchen Benachrichtigung hat der Anteilsinhaber - falls sich der Manager entschieden hat, gemäß Unterabsatz 5.1 vorstehend vorzugehen - die Möglichkeit, sich im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung, die dem Manager innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Zustellung der Benachrichtigung durch den Manager zugegangen sein muss, dafür zu entscheiden, dass der Manager gemäß Unterabsatz 5.2 vorstehend vorgehen soll. Darüber hinaus hat der Anteilsinhaber bei Zustellung

einer solchen Benachrichtigung - falls sich der Manager entschieden hat, gemäß Unterabsatz 5.2 vorstehend vorzugehen - die Möglichkeit, sich im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung, die dem Manager innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Zustellung der Benachrichtigung durch den Manager zugegangen sein muss, dafür zu entscheiden, dass der Manager gemäß Unterabsatz 5.2 vorstehend vorzugehen soll.

#### 5.5. **Benachrichtigung des Vermögensverwalters**

Bei einer Abwicklung der Veräußerung gemäß Unterabsatz 5.2 vorstehend ist der Manager verpflichtet, den Vermögensverwalter zu benachrichtigen und dem Vermögensverwalter Angaben über die zu übertragenden Anlagewerte und die an den Anteilshaber auszahlenden Barbeträge zur Verfügung zu stellen, und der Anteilshaber ist verpflichtet, dem Vermögensverwalter die sich auf die besagten Fondsanteile beziehenden Zertifikate (falls vorhanden) auszuhändigen. Der Manager ist verpflichtet, hinsichtlich solcher Anlagewerte Übertragungsurkunden zugunsten des Anteilshabers auszustellen und dem Vermögensverwalter zur Unterzeichnung zu übergeben. Alle Stempelsteuern und Registrierungsgebühren im Zusammenhang mit diesen Übertragungen sind vom Anteilshaber zu zahlen;

#### 5.6. **Stornierung**

Zur Abwicklung der Veräußerung gemäß Unterabsatz 5.1 vorstehend schreitet der Manager zur Abwicklung der in Unterabsatz 5.1 vorstehend beschriebenen Verkaufs- und Veräußerungstransaktionen und benachrichtigt der Manager den Vermögensverwalter, dass die besagten Fondsanteile gemäß diesem Unterabsatz veräußert werden sollen und übergibt der Anteilshaber dem Vermögensverwalter (falls anwendbar) zur Stornierung das/die sich auf die besagten Fondsanteile beziehende/n Zertifikat/e und wird der relevante Fonds in einem solchen Fall durch die Stornierung der besagten Fondsanteile reduziert und hat der Manager vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Absatz ein Anrecht darauf, aus dem Treuhandvermögen des relevanten Fonds im Zusammenhang mit der Stornierung der besagten Fondsanteile eine Summe ausgezahlt zu bekommen, die dem vom Manager an den Anteilshaber zu zahlenden Veräußerungspreis entspricht, JEDOCH STETS MIT DER MAßGABE, DASS in den Fällen, wo gemäß Unterabsatz 5.1 vorstehend Anlagewerte, die nicht an einem Markt notiert, gelistet oder normalerweise dort gehandelt werden und die nicht wie in dem besagten Unterabsatz 5.1 oben vorgesehen ausgeschlossen worden sind, nicht verkauft oder veräußert werden, die Nettoerlöse daraus weder vom Vermögensverwalter an den Manager noch vom Manager an den Anteilshaber zu zahlen sind und der Manager in keinem Falle im Zusammenhang mit einer wie auch immer verursachten Verzögerung bei einer solchen Veräußerung haftet. Bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Veräußerung eines solchen Anlagewertes kann derselbe, wenn sich der Anteilshaber und der Manager entsprechend einigen, soweit zur Befriedigung des Rechts des Anteilshabers erforderlich, denselben verkaufen zu lassen und den Nettoerlös daraus zu erhalten, und soweit zur Befriedigung der Rechte des Managers gegenüber dem Trust erforderlich auf den Anteilshaber übertragen werden.

#### 5.7. **Veräußerungen im Zusammenhang mit Wertentwicklungsgebühren**

Wo aus den Vermögenswerten eines Fonds eine Wertentwicklungsgebühr an den Manager oder an vom Manager bestellte Anlageberater/-manager zu zahlen ist, können Fondsanteile, hinsichtlich derer eine Wertentwicklungsgebühr zu zahlen ist, der zwangsweisen Veräußerung durch den Manager unterliegen, um die für die Zahlung der Wertentwicklungsgebühr erforderlichen Mittel bereitzustellen. Unter welchen Umständen eine solche Veräußerung durch den Manager durchgeführt werden muss, ist im Kapitel **Emissions- und Veräußerungspreise/Inventarbewertung** im Prospekt dargelegt, und der Manager wird diese Befugnis nur ausüben, um zu gewährleisten, dass Wertentwicklungsgebühren nur in Bezug auf Fondsanteile gezahlt werden, die im Wert gestiegen sind.

## ANHANG G - AUSSCHÜTTUNGEN

### 1.

#### 1.1. Ausschüttung durch den Vermögensverwalter

An einem Ausschüttungsdatum des relevanten Fonds ist der Vermögensverwalter verpflichtet, unter den Inhabern von Fondsanteilen in der relevanten Klasse von Fondsanteilen zum unmittelbar vorausgehenden Bilanzstichtag steuerpflichtig in Übereinstimmung mit der von ihnen an einem solchen Bilanzstichtag gehaltenen Anzahl von Anteilen den Betrag (falls anwendbar) auszuschütten, den der Manager hinsichtlich der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Einnahmen zur Ausschüttung in Bezug auf die an einem solchen Bilanzstichtag endende Rechnungsperiode bestimmt, und zwar unter Abzug der Einnahmen (falls anwendbar), die zuvor im Wege einer Zwischenausschüttung in Bezug auf eine solche Rechnungsperiode ausgeschüttet worden sind. Mit Wirkung zum Bilanzstichtag sind die für eine solche Ausschüttung erforderlichen Einnahmen auf einem speziellen, als **Ausschüttungskonto** zu bezeichnenden Konto in den Büchern des Vermögensverwalters zu verbuchen.

#### 1.2. Zwischenausschüttungen und Zusatzausschüttungen

Der Manager kann jederzeit und von Zeit zu Zeit im Laufe einer Rechnungsperiode festlegen, dass an die Inhaber von Fondsanteilen der relevanten Klasse von Fondsanteilen des relevanten Fonds entweder im Wege einer Zwischenausschüttung auf Konto der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Einnahmen hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt laufenden Rechnungsperiode oder im Wege einer Zusatzausschüttung hinsichtlich der Einnahmen, die aus der vorausgehenden Rechnungsperiode zur Verfügung stehen, solche Beträge auszuschütten, wie der Manager festlegt, und bei einer entsprechenden Festlegung durch den Manager:-

- 1.2.1. ist der Betrag, der für die Durchführung einer solchen Zwischenausschüttung erforderlich ist, auf das Ausschüttungskonto zu überweisen; und
- 1.2.2. ist der so festgelegte Betrag an dem Tag, den der Manager mit der vorherigen Genehmigung des Vermögensverwalters bestimmt, vom Vermögensverwalter unter den Inhabern von Fondsanteilen der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds mit Wirkung zu dem Tag, an dem dieser Betrag auf das Ausschüttungskonto überwiesen wurde, steuerpflichtig gemäß der Anzahl von Fondsanteilen der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds, die von den Anteilshabern an diesem Tag gehalten werden, an diese auszuschütten. Im Falle einer Zwischenausschüttung auf Rechnung des in Bezug auf den Betrag, der für die zu diesem Zeitpunkt laufende Rechnungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung steht, darf der so zur Ausschüttung bestimmte Betrag die Summe nicht übersteigen, die nach dem Dafürhalten des Managers den zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag wie ab Beginn einer solchen Bilanzierungsperiode bis hin zu dem Tag berechnet darstellt, an dem dieser Betrag auf das Ausschüttungskonto überwiesen wird.

### 2.

#### 2.1. Erneute Anlage von Ausschüttungen

Sofern ein Anteilshaber nicht verlangt, dass ihm der ausgeschüttete Betrag in Bar ausgezahlt wird, wird der Betrag, der gemäß Absatz im Zusammenhang mit einer Ausschüttung hinsichtlich von Fondsanteilen einer beliebigen Klasse an einem Fonds an einen Anteilshaber ausbezahlt ist, als Bezahlung für zusätzliche Fondsanteile der relevanten Klasse in dem relevanten Fonds (einschließlich von Bruchteilen von Fonds wie in dieser Urkunde vorgesehen) (die **zusätzlichen Fondsanteile**) verwendet. An jeden solchen Anteilshaber wird diejenige Anzahl zusätzlicher, als vollständig einbezahlt gutgeschriebener Fondsanteile ausgegeben, die bei Berechnung unter Bezugnahme auf den Nettointerwarwert pro Fondsanteil der relevanten Klasse bei Handelsbeginn an dem relevanten Ausschüttungsdatum (oder, falls ein solches Datum kein Handelstag ist, am nächsten darauf folgenden Handelstag) (dem **relevanten Datum**) dem Barbetrag für die relevante Ausschüttung so nahe wie möglich kommen (aber nicht darüber hinausgehen), und für solche Zwecke beantragt der Manager als Handlungsbevollmächtigter des Anteilshabers die Ausgabe der zusätzlichen Fondsanteile.

## 2.2. **Auszahlung von Ausschüttungen**

Falls sich der Anteilssinhaber entschließt, die Ausschüttung nicht erneut anzulegen, ist der Betrag für jede Ausschüttung, der gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde durch den Vermögensverwalter an einen Anteilssinhaber zu zahlen ist, per telegrafischer Überweisung, per Scheck oder Bankwechsel per Post an die eingetragene Adresse jedes solcher Anteilssinhaber oder im Falle von gemeinschaftlichen Anteilssinhabern an die eingetragene Adresse desjenigen gemeinschaftlichen Anteilssinhabers zu schicken, der im Register oder unter der registrierten Adresse solcher gemeinschaftlichen Anteilssinhaber zuerst genannt und von allen diesen schriftlich ermächtigt wurde, und in jedem dieser Fälle erfolgt dies auf das Risiko des Anteilssinhabers beziehungsweise gemeinschaftlichen Anteilssinhabers. Jeder solcher Scheck und Bankwechsel ist auf Verlangen der Person zahlbar zu machen, an die er gesandt wurde, und die Zahlung des Schecks oder Bankwechsels durch die Bank, auf welche er gezogen wurde, gilt als Beleg für die zahlbaren Gelder. Wo der Vermögensverwalter eine diesbezügliche Vollmacht in einer von ihm für ausreichend erachteten Form erhalten hat, ist der Vermögensverwalter verpflichtet, den an jeden Anteilssinhaber ausschüttbaren Betrag an dessen Bank oder eine andere bevollmächtigte Stelle oder Person zu zahlen, wobei der Erhalt durch diese Bank oder einen anderen Bevollmächtigten eine ordnungsgemäße Begleichung dieser Verbindlichkeit darstellt.

## 2.3. **Abzüge von Ausschüttungen**

Vor der Vornahme von irgendwelchen Ausschüttungen oder anderen Zahlungen in Bezug auf einen Fondsanteil können der Vermögensverwalter oder der Manager alle solchen Abzüge oder Einbehaltungen vornehmen, die sie gemäß dem anwendbaren Recht hinsichtlich von Einnahmen, Zinsen oder anderen Steuern, Belastungen oder Veranschlagungen gleich welcher Art vornehmen müssen oder können. Der Vermögensverwalter und der Manager können auch die Beträge für alle Stempelabgaben oder andere Regierungssteuern, Belastungen oder Veranschlagungen abziehen, die sie im Zusammenhang mit einer Ausschüttung gemäß dieser Urkunde abzuführen haben. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass, wo der Manager verpflichtet ist, auf Rechnung eines Fonds Steuern im Zusammenhang mit der Vornahme einer Dividendenausschüttung an eine Person zu zahlen, die irischer Steuerinländer ist oder als solcher gilt oder im Namen einer solchen Person handelt, der Manager von der Zahlung einen solchen Betrag abziehen kann, der den auf die relevante/n Zahlung/en anrechenbar ist, und solche Beträge an die entsprechenden Steuerbehörden abzuführen. Weder der Vermögensverwalter noch der Manager müssen keinem Anteilssinhaber oder ehemaligem Anteilssinhaber oder sonst wem über Zahlungen Rechenschaft ablegen, die sie gutgläubig an eine Steuerbehörde in irgendeiner Rechtsordnung geleistet haben, auch wenn eine solche Zahlung nicht hätte geleistet oder eingegangen werden brauchen oder dürfen.

## 2.4. **Keine Zinsen auf Ausschüttungen**

Beträge, die im Zusammenhang mit Ausschüttungen oder Veräußerungen an Anteilssinhaber gezahlt werden, tragen keine Zinsen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen und fließen an den relevanten Fonds zurück.

## 3. **Berechnung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrags**

Der Manager bestimmt den hinsichtlich einer Rechnungsperiode zur Ausschüttung aus einem Fonds zur Verfügung stehenden Betrag, in dem er den Betrag der einer solchen Periode zurechenbaren Einnahmen als die Einnahmen festlegt, die in einer solchen Rechnungsperiode die eingegangenen Einnahmen bilden. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten alle Einnahmen als an dem Tag eingegangen, an dem sie tatsächlich eingegangen sind oder auflaufen, mit der Maßgabe, dass es nach Beratung mit dem Buchprüfer und mit Genehmigung des Vermögensverwalters im absoluten Ermessen des Managers liegt, zu erhaltende Einnahmen als erhaltene Einnahmen zu betrachten. Ein solcher zur Ausschüttung zur Verfügung stehender Betrag wird wie folgt berechnet:

### 3.1. **Abzug von Gebühren usw.**

Durch Abzug der Managementgebühr, der Vermögensverwaltungsgebühr, aller darauf zahlbaren Mehrwertsteuern und aller Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen, die aus dem relevanten Fonds gezahlt wurden oder zu zahlen sind oder gemäß diesem Vertrag gezahlt werden dürfen (in jedem dieser Fälle gezahlt oder zahlbar hinsichtlich der relevanten Rechnungsperiode, aber so, dass diese Beträge nur bei Verrechnung mit den Einnahmen des relevanten Fonds auf diese Weise abgezogen werden) von den Einnahmen hinsichtlich der relevanten Rechnungsperiode.

### **3.2. Abzug von Zinsen auf Kredite und Aufwendungen gemäß Artikel 5.5**

Durch Abzug davon aller Zinsen, die hinsichtlich der relevanten Rechnungsperiode auf gemäß Artikel 5 aufgenommenes Fremdkapital gezahlt wurden oder zu zahlen sind, und des Betrages aller Aufwendungen, die gemäß Artikel 5.5 aus dem relevanten Fonds gezahlt wurden oder zu zahlen sind, in jedem Falle in so weit (falls anwendbar), als dieselben mit den Einnahmen des relevanten Fonds verrechnet werden;

### **3.3. Rückstellungen für Steuern**

Durch Vornahme solcher Rückstellungen für Steuern für den relevanten Fonds, wie der Manager es nach Beratung mit dem Buchprüfer für angemessen hält;

### **3.4. Anpassungen um Einkünfte**

Durch Anpassung des sich daraus ergebenden Betrages durch Addition einer Summe, die die in den Emissionspreis derjenigen Fondsanteile eingeschlossenen Beträge wiedergibt, die während der relevanten Rechnungsperiode auf die bis zum Zeitpunkt der Ausgabe angelaufene Einnahmen ausgegeben worden sind, und durch Abzug einer Summe, die den Anteil an Einnahmen widerspiegelt, die bei Stornierung von Fondsanteilen des relevanten Fonds während der relevanten Periode ausgeschüttet worden sind;

### **3.5. Rückstellung für rückzahlbare Steuern**

Durch Hinzuaddieren einer solchen Summe, die der Fonds während der relevanten Rechnungsperiode aufgrund von Rückzahlungen der Steuern auf Einnahmen, die dem relevanten Fonds während der relevanten Periode zustehen, erhalten hat beziehungsweise erhalten haben soll; und

### **3.6. Anrechnung von Vortragsbeträgen**

Durch Hinzuaddieren aller Vortragssummen hinsichtlich des relevanten Fonds aus vorausgegangenen Rechnungsperioden, außer in so weit (falls anwendbar) als der Manager bestimmt, dass diese nicht ausgeschüttet werden sollen.

## **4. Zinsen auf dem Ausschüttungskonto gutgeschriebenen Beträgen**

Alle Zinsen, die durch die Einlage von dem Ausschüttungskonto gutgeschriebenen Beträgen ausgelau-  
fen sind, sind so zu behandeln, als ob es sich dabei um aus dem relevanten Fonds abgeleitete Ein-  
nahmen handelt, und sind dementsprechend anzuwickeln. Vorbehaltlich des Vorgenannten sind dem  
Ausschüttungskonto gutgeschriebene Beträge für keinen Zweck im Rahmen dieser Urkunde als Teil  
des relevanten Fonds zu behandeln, sondern sind vom Vermögensverwalter treuhänderisch für die  
Anwendung wie in diesem Vertrag vorgesehen zu halten.

- 5.** Ungeachtet irgendwelcher anderen Bestimmungen in diesem Vertrag hat der Manager, wenn er auf-  
grund einer Zahlung an einen Anteilinhaber, der irischer Steuerinländer ist oder als solcher gilt oder  
der im Namen einer solchen Person handelt, zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, das Recht, von  
der an den Anteilinhaber zu leistenden Zahlung einen Betrag abzuziehen, der der auf diesen Betrag  
anrechenbaren Steuer entspricht, und diesen Betrag an die irischen Steuerbehörden abzuführen.

## ANHANG H - ANLAGE DER VERMÖGENSWERTE DES TRUSTS

### 1. Erwerb von Anlagewerten

Mit Wirkung zum und ab dem Anfangsdatum sind alle Barwerte und anderen Vermögenswerte, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an den Vermögensverwalter gezahlt oder an diesen überwiesen werden sollen (außer in so weit, als solche Barwerte nach Meinung des Managers für andere, im Rahmen von Bestimmungen dieses Vertrages gestattete Zwecke benötigt werden) nach dem Ermessen des Managers (jedoch stets nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, des Prospektes und der Verordnungen) für den Erwerb von Anlagewerten und/oder solchen anderen Vermögenswerten zu verwenden, wie es im Rahmen irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages, im Rahmen des Prospektes sowie durch die Verordnungen erlaubt ist, und zwar mit den folgenden Maßgaben:-

#### 1.1. Einbehaltung von Barmitteln

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 können alle oder beliebige Geldbeträge während eines solchen Zeitraumes oder solcher Zeiträume, wie der Manager für angemessen hält, in einer beliebigen Währung oder beliebigen Währungen entweder in Bar oder als Einlage mit oder in Einlagezertifikaten oder anderen vom Vermögensverwalter oder irgendeiner Bank oder irgendeinem anderen gemäß den Bestimmungen der irischen Zentralbankgesetze (*Central Bank Acts*) von 1942 bis 1997 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) von Vermögensverwalter genehmigten Finanzinstitut ausgegebenen Bankinstrumenten gehalten werden;

#### 1.2. Spezifische Anlagewerte

Der Manager kann bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds in einen der spezifischen Anlagewerte investieren.

Nach Maßgabe vom Bestimmung 46 der Verordnungen müssen alle Anlagewerte, bei denen es sich um **übertragbare Wertpapiere und/oder liquide Finanzmittel** im Sinne der Verordnungen handelt, an einem Markt gelistet oder gehandelt werden oder mit der Zusage erworben werden, dass ein Antrag darauf gestellt wird, sie so zu listen oder handeln zu lassen.

#### 1.3. Anlagen in andere gemeinsame Anlagepläne

Nach Maßgabe der Verordnungen darf ein Fonds Anlagen in andere gemeinsame Anlagepläne tätigen.

#### 1.4. Anlage in indexgebundene Anlagen

1.4.1. Der Manager kann bis zu 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds in Aktien und/oder Schuldpapiere investieren, die von dem gleichen Emittenten stammen, sofern die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung bestimmter Indizes für Aktien oder Schuldtitel wiederzugeben, die den Kriterien in den Benachrichtigungen der Finanzregulierungsbehörde entsprechen und von der Finanzregulierungsbehörde anerkannt werden.

1.4.2. Diese Obergrenze kann auf 35% abgehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch die außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

### 2. Änderungen an Investments aufgrund einer Überschreitung der Grenzwerte

Vorbehaltlich der Bestimmungen im letzten Satz dieses Absatzes ist es nicht erforderlich, dass der Manager sofort Änderungen an den Investments oder anderen Vermögenswerten vornimmt, die einen Teil des Fonds bilden, nur weil aufgrund von eines Anstiegs oder eines Rückgangs des Wertes des ganzen Fonds oder von Teilen davon und/oder von Änderungen der Wechselkurse oder als Ergebnis eines der folgenden Umstände irgendeine der Grenzen oder Einschränkungen in den Verordnungen überschritten wird;

#### 2.1. Erhalt von Rechten, Prämien usw. durch den Vermögensverwalter

Der Erhalt von Rechten, Prämien oder kapitalwerten Leistungen durch den Vermögensverwalter oder seinen ernannten Vertreter; oder

## 2.2. **Plan/Vereinbarung über eine Fusion usw.**

Irgendwelche Pläne oder Vereinbarungen über Fusion, Umstrukturierung, Umwandlung oder Tausch; oder

## 2.3. **Veräußerung**

Jede Veräußerung von Fondsanteilen oder Vermögenswerten, die einen Teil des relevanten Fonds bilden,

jedoch darf der Manager, falls und so lange solche Höchstgrenzen oder Beschränkungen überschritten sind, keine Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte kaufen, die zu einer weiteren Überschreitung dieser Höchstgrenzen und Beschränkungen führen würden. Unbeschadet des vorstehenden gilt für den Fall, dass solche Höchstgrenzen oder Beschränkungen zu irgendeinem Zeitpunkt aus Gründen, die sich der Kontrolle des Manager entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, der Manager als vorrangiges Ziel für die Verkaufstransaktionen des relevanten Fonds die Behebung dieser Situation festlegen kann, nachdem er den Interessen der Anteilhaber allgemein ausreichend Rechnung getragen hat.

## 3. **Zinsen auf Einlagen bei bestimmten juristischen Personen**

Wo Barwerte, die einen Teil des Fonds bilden oder dem Ausschüttungskonto gutgeschrieben sind, gemäß den Bestimmungen der irischen Zentralbankgesetze (*Central Bank Acts*) von 1942 bis 2004 (in der jeweils geltenden Fassung) auf ein Einlagenkonto beim Vermögensverwalter, beim Manager oder jedem durch den Manager ernannten Anlageberater, dem Verwalter oder jeder verbundenen Person eines von diesen (bei dem es sich um eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut handelt) überwiesen wird, ist diese Bank oder dieses Finanzinstitut verpflichtet, darauf Zinsen gemäß der herkömmlichen Bankenpraxis für Einlagen mit dieser Laufzeit zu einem Satz anzurechnen, der nicht niedriger liegen darf als der vorherrschende Satz für Einlagen von ähnlicher Größe und Laufzeit, in der gleichen Währung und bei Instituten von einem ähnlichen Ruf. Vorbehaltlich dessen hat eine solche Bank oder ein solches anderes Finanzinstitut das Recht, alle Nutzen, die sie aus sich zurzeit in ihrer Hand befindlichen Barwerten zieht (ob nun auf laufenden Konten oder Einlagenkonten), die einen Teil der Vermögenswerte des Treuhandvermögens eines Fonds bilden beziehungsweise dem Ausschüttungskonto gutgeschrieben sind, für seine eigene Verwendung und zu seinem eigenen Nutzen zu behalten.

## 4. **Veräußerung/Austausch von Investments**

Alle Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte, die einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds bilden, können jederzeit nach dem Ermessen des Managers entweder mit dem Ziel, den Verkaufserlös in andere Anlagewerte und/oder andere Vermögenswerte zu investieren oder um Mittel bereitzustellen, die für Zwecke von Bestimmungen in diesem Vertrag erforderlich sind, oder um den Verkaufserlös in Bar oder als Einlage wie vorstehend genannt zu behalten, oder teils zu einem und teils zu einem anderen Zweck veräußert werden. Anlagewerte oder andere Vermögenswerte aus dem Treuhandvermögen eines Fonds können jederzeit gegen beliebige andere Anlagewerte getauscht werden.

## 5.

### 5.1. **Kauf und Verkauf von Investments in der Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigter**

Der Manager, jeder Anlageberater, jeder Investmentmakler oder jede verbundene Person eines von diesen können auf Rechnung eines Fonds als Handlungsbevollmächtigte des Vermögensverwalters Anlagewerte kaufen und verkaufen und sind berechtigt, dem relevanten Fonds Provisionen und/oder Maklergebühren auf solche Transaktionen in Rechnung zu stellen, und Zahlungen für Provisionen, Maklergebühren, Preisnachlässe oder Rabatte auf Maklergebühren und Provisionen, die sie aus solchen Kauf- oder Verkaufstransaktionen oder in Verbindung mit diesen erhalten oder beziehen, entgegenzunehmen und für ihre eigene alleinige Verwendung und ihren eigenen alleinigen Nutzen zu behalten, und sind berechtigt, solche Provisionen, Maklergebühren, Preisnachlässe oder Rabatte nach ihrem absoluten Ermessen mit allen anderen Personen gleich welcher Art zu teilen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass solche Beträge anderenfalls einen Teil des Treuhandvermögens des jeweiligen Fonds bilden oder als solche zu behandeln sind. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden sind der Manager, jeder Anlageberater, jeder Anlagemanager oder jede verbundene Person derselben verpflichtet, alle jeweils anwendbaren und von der Finanzregulierungsbehörde herausgegebenen Richtli-

nien über Preisnachlässe/Rabatte für Maklergebühren und Provisionen sowie über alle anderen ähnlichen Vereinbarungen einzuhalten.

## 5.2. Verkauf oder Handel in der Eigenschaft als Eigenhändler

Vorbehaltlich der Bedingungen in den Verordnungen hindert nichts in diesem Vertrag

- 5.2.1. den Vermögensverwalter, den Manager, einen Anlagemanager und/oder Berater oder irgendeine verbundene Person eines derselben (in diesem Unterabsatz 5.2 bezeichnet als **interessierte Partei**) daran, mit den gleichen Rechten, die sie haben würden, wenn sie nicht eine Partei dieses Vertrages, in deren Rahmen ernannt oder eine verbundene Person einer Partei oder einer ernannten Person im Rahmen dieses Vertrages wäre, Anlagewerte an den Vermögensverwalter zu verkaufen oder auf diesen zu übertragen; oder
- 5.2.2. eine interessierte Partei daran, mit den gleichen Rechten, die sie haben würde, wenn sie nicht eine Partei dieses Vertrages, in dessen Rahmen ernannt oder eine verbundene Person einer Partei oder einer ernannten Person im Rahmen dieses Vertrages wäre, Anlagewerte vom Vermögensverwalter zu kaufen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Verordnungen ist die interessierte Partei nicht verpflichtet, entweder gegenüber dem oder den anderen oder gegenüber den Anteilhabern oder jedem von diesen über irgendwelche im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion erzielten Gewinne oder Nutzen Rechenschaft abzulegen, **MIT DER MAßGABE, DASS** alle solche Verkaufs- oder Kauftransaktionen zu Bedingungen erfolgen, die für den relevanten Fonds nicht weniger günstig sind als diejenigen, die der Fonds vernünftigerweise hätte erzielen können, wenn die Transaktion zu normalen, zwischen gleichberechtigten Handelspartnern ausgehandelten Bedingungen zustande gekommen wäre und
- (1) der Manager von einer Person, die vom Vermögensverwalter als unabhängig und vertrauenswürdig für die Ausstellung eines solchen Zertifikats eingestuft wurde, ein Zertifikat erhalten hat, in dem bescheinigt wird, dass die Bedingungen der Transaktion nicht weniger günstig sind als diejenigen, die der Fonds vernünftigerweise hätte erzielen können, wenn die Transaktion zu normalen, zwischen gleichberechtigten Handelspartnern ausgehandelten Bedingungen zustande gekommen wäre; oder
  - (2) diese Transaktion auf einer organisierten Anlagenbörse zu den besten Bedingungen abgeschlossen wurde, die vernünftigerweise zu erwarten sind; oder
  - (3) wo (1) und (2) nicht praktikabel sind, der Vermögensverwalter sonst wie bestätigt, dass er sich davon überzeugt hat, dass die Transaktion so abgewickelt wurde, als wenn sie zu normalen, zwischen gleichberechtigten Handelspartnern ausgehandelten Bedingungen zustande gekommen wäre.

**WEITERHIN MIT DER MAßGABE**, dass, sofern eine interessierte Partei hinsichtlich einer solchen Verkaufs- oder Kauftransaktion als Handlungsbevollmächtigte eines Fonds handelt, sie vonseiten des Fonds nur ein Anrecht auf solche Provisionen oder anderen Nutzen hat, wie eine solche Partei normalerweise für eine solche Transaktion erhalten hätte, wenn diese zu normalen, zwischen gleichberechtigten Handelspartnern ausgehandelten Bedingungen zustande gekommen wären, und alle solchen Transaktionen mit den besten Interessen der Inhaber der Fondsanteile in Einklang stehen.

## 6.

### 6.1. Effizientes Portfoliomanagement

Der Manager kann mit Benachrichtigung an den Vermögensverwalter hinsichtlich der Anlagewerte in einem Fonds:-

- 6.1.1. Verfahrensweisen und Instrumente hinsichtlich der Anlagewerte und anderen Vermögenswerte des Fonds unter allen Bedingungen und innerhalb der Grenzen anwenden, wie sie von der Finanzregulierungsbehörde von Zeit zu Zeit für die Zwecke der Verordnungen festgelegt werden, mit der Maßgabe, dass solche Verfahrensweisen und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden; und

- 6.1.2. Verfahrensweisen und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds für einen Schutz gegen Währungsrisiken sorgen sollen.

## 6.2. **Marge und Deckung**

Zum Zwecke der Bereitstellung von Margen und/oder Deckung hinsichtlich einer der vorstehend genannten Transaktionen ist der Vermögensverwalter berechtigt:-

- 6.2.1. gemäß den Anweisungen des Managers sowie im Rahmen der Vorschriften und Regelungen für einen Markt gestattet, Anlagewerte, die einen Teil des Treuhandvermögens eines Fonds bilden, mit Schulden oder Hypotheken zu belasten oder zu verpfänden;
- 6.2.2. gemäß den Anweisungen des Managers solche Investments oder Barwerte in den relevanten Markt oder in ein Unternehmen, das durch den relevanten Markt kontrolliert wird und das für den Zweck genutzt wird, eine Marge und/oder Deckung und/oder Sicherheit bereitzustellen, oder in eine vom Vermögensverwalter genannte Person zu investieren;
- 6.2.3. gemäß den Anweisungen des Managers sowie in dem durch die Vorschriften und Verordnungen gestatteten Umfang eine Bankbürgschaft zu geben oder zu erhalten (und die notwendige Gegenseicherheit dafür zu stellen) und diese Bürgschaft, oder nach seiner Wahl Bargeld bei einem solchen Markt oder einem Unternehmen, das durch den relevanten Markt kontrolliert wird und das für den Zweck genutzt wird, eine Marge und/oder Deckung und/oder Sicherheit bereitzustellen, **MIT DER MAßGABE, DASS** der Vermögensverwalter oder eine verbundene Person des Vermögensverwalters, der Manager oder irgendein Anlagemanager/Anlageberater durch nichts in diesem Vertrag daran gehindert sind, Bürgschaften (oder Gegenseicherheiten) zu stellen, mit dem Zweck, eine Marge und/oder Deckung für ihre normalen Geschäftsbedingungen zu erhalten, und zu diesem Zweck berechtigt sind, alle möglicherweise daraus abgeleiteten Nutzen, Gewinne oder Vorteile für ihre eigene Verwendung behalten dürfen (ohne diesbezüglich Rechenschaft ablegen zu müssen).

## 6.3. **Verleihen von Anteilen**

Der Manager kann mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermögensverwalters und unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Verordnungen und der durch den Manager gesetzten Grenzen beliebige der in einem Fonds inbegriffene Anlagewerte oder Eigentumsurkunden oder Zertifikate, durch die ein Titel an diesen Anlagewerten gegenüber Dritten (einschließlich von verbundenen Personen des Managers, des Vermögensverwalters, irgendeines Verwalters oder irgendeines Anlagemanagers/-verwalters) belegt wird, zu Bedingungen, die eine Rückübertragung von gleichwertigen Anlagewerten beinhalten zu solchen Bedingungen und Konditionen, wie er es für richtig hält, zu verleihen oder zu übertragen, und kann gestatten, dass die verliehenen Anlagewerte auf den Namen des Kreditnehmers und anderer übertragen werden (die dann diesbezüglich das Stimmrecht ausüben), und weder der Manager noch der Vermögensverwalter sind für den Leistungsverzug eines solchen Kreditnehmers haftbar. Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, mit dem Manager zusammenzuarbeiten und solche Übertragungs- und Vollmachturkunden auszustellen, wie der Manager benötigt, um diesem Unterabsatz Wirksamkeit zu verschaffen.

## 6.4. **Haftung**

Der Vermögensverwalter haftet nicht aufgrund von Verlusten, die die Anteilsinhaber aufgrund eines Verfalls des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds erleiden, der sich auf einer aus welchem Grund auch immer im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Derivattransaktion ergeben, und (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag) hat der Vermögensverwalter hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche oder Forderungen, die er erleidet und die sich direkt oder indirekt aus den Anwendung dieses Artikels und der in ihm erwähnten Vereinbarungen ergeben, das Recht auf Entschädigung aus dem relevanten Fonds und ein Recht auf Rückgriff auf diesen.

## 6.5. **Währungsgeschäfte**

Alle im Rahmen dieses Vertrages zugelassenen Transaktionen können in jeder Währung oder Währungen abgewickelt werden, und für solche Zwecke und/oder sonst wie zu Sicherungszwecken können ausländische Währungen (und Optionen auf den Erwerb derselben) entweder zum offiziellen Wechselkurs oder sonst eine Art und Weise wie zwischen dem Manager und dem Vermögensverwalter unter

Berücksichtigung der vorherrschenden Marktanlage und entweder zur sofortigen oder zur zukünftigen Abwicklung erworben werden, und die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten und Provisionen sind aus dem relevanten Fonds zu zahlen. Alle solche Transaktionen können mit dem Vermögensverwalter oder (vorbehaltlich der Genehmigung des Vermögensverwalters) mit dem Manager oder jeden verbundenen Person des Managers oder jeder verbundenen Person des Vermögensverwalters abgewickelt werden, und alle solche Personen haben das Recht, alle sich daraus ergebenden Gewinne und Vorteile für ihre eigene Verwendung und ihren eigenen Nutzen zu behalten.

## **7. Auswahl von Anlagewerten**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Anhang liegt die Verantwortung für die Auswahl aller Anlagewerte und aller anderen Vermögenswerte und der Währung oder der Währungen, in der Barwerte oder Einlagen gehalten beziehungsweise umgerechnet werden, in jeder Hinsicht beim Manager und nicht beim Vermögensverwalter.

## **8. Übernahme des Eigentums durch den Vermögensverwalter**

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen dem Manager mitzuteilen, dass er nicht bereit ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, durch die nach Meinung des Vermögensverwalters die Bedingungen dieses Vertrages verletzt werden, und der Vermögensverwalter hat das Recht, vom Manager zu verlangen, diese Vermögenswerte durch andere Vermögenswerte zu ersetzen, durch die die Bedingungen dieses Vertrages nicht verletzt werden.

## **9.**

### **9.1. Teilweise bezahlte Anlagewerte**

Der Manager ist nicht berechtigt, irgendeinen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verwenden für (i) den Erwerb von Anlagewerten oder anderen Vermögenswerten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichtig und nur teilweise bezahlt sind, es sei denn, der Vermögensverwalter hat sich zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt, dass der relevante Fonds über genügend Barwerte oder andere Vermögenswerte verfügt, um solche Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte vollständig zu bezahlen oder (ii) für den Erwerb von Anlagewerten oder anderen Vermögenswerten, durch die dem Vermögensverwalter nach seinem Dafürhalten irgendwelche Verbindlichkeiten (ob nun Eventualverbindlichkeiten oder andere) entstehen würden.

### **9.2. Erwerb von Anlagewerten, die wahrscheinlich mit einer Haftung auf Seiten des Vermögensverwalters verbunden sind**

im Fall eines Erwerbs (ungeachtet der Frage, ob sich der Vermögensverwalter wie in Unterabsatz 10.1 zu seiner Zufriedenheit überzeugt haben muss oder nicht) eines Anlagewerts oder eines anderen Vermögenswerts, der zum jeweiligen Zeitpunkt nichtig oder nur teilweise bezahlt ist oder durch den dem Vermögensverwalter sonst irgendwelche Verbindlichkeiten (ob nun Eventualverbindlichkeiten oder andere) entstehen würden, ist der Vermögensverwalter berechtigt aber nicht verpflichtet, Barwerte oder andere durch den Manager genehmigte oder für den Vermögensverwalter akzeptable Vermögenswerte zu beschaffen und auf die Seite zu legen, die ausreichen, um dafür zu sorgen, dass diese Anlagewerte vollständig bezahlt werden beziehungsweise um alle Sicherheiten oder Unter-Sicherheiten oder andere Verbindlichkeiten zu begleichen. Die so beschafften Bar- oder anderen Vermögenswerte bilden einen Teil der Vermögenswerte des relevanten Fonds, stehen aber nur mit Genehmigung des Vermögensverwalters für andere Zwecke als zur Bezahlung der Anlagewerte oder anderen Vermögenswerte oder zur Begleichung der Verbindlichkeiten zur Verfügung, in Bezug auf die die Beschaffung vorgenommen wurde, so lange und in so weit ein solcher Anlagewert oder ein solcher anderer Vermögenswert nur teilweise bezahlt und Teil der Vermögenswerte des relevanten Fonds ist beziehungsweise eine solche Verbindlichkeit in Bezug auf die Vermögenswerte des relevanten Fonds fortbesteht.

## **ANHANG I - VERWAHRUNG UND STIMMRECHTE IN VERBINDUNG MIT INVESTMENTS**

### **1.**

#### **1.1. Verantwortung des Vermögensverwalters für die sichere Verwahrung aller Anlagewerte**

Der Vermögensverwalter ist verantwortlich dafür, die Anlagewerte und anderen Vermögenswerte, die einen Teil eines Fonds bilden, gemäß den Bestimmungen in dieses Vertrages zu verwahren, und mit diesen Anlagewerten und anderen Vermögenswerten (ob diese nun in einer auf den Inhaber lautenden oder registrierten Form vorliegen) ist so zu verfahren, wie der Vermögensverwalter es für geboten hält, um eine sichere Verwahrung derselben zu gewährleisten.

Der Vermögensverwalter muss (a) gewährleisten, dass eine rechtliche Trennung von in Verwahrung gehaltenen Nicht-Barwerten und solchen Vermögenswerten erfolgt, die auf treuhänderischer Basis gehalten werden. In Rechtsordnungen, in denen treuhänderische Verpflichtungen nicht anerkannt werden, muss der Vermögensverwalter gewährleisten, dass der Rechtstitel des Trusts an dem Vermögenswert gesichert ist; und (b) geeignete interne Kontrollsysteme aufrechtzuerhalten, um zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen eindeutig über die Art und die Beträge der verwahrten Vermögenswerte Aufschluss geben, sowie über die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten und wo sich die Dokumente über den Rechtstitel an diesen Vermögenswerten befinden.

#### **1.2. Ernennung von Unterverwaltern usw.**

Sofern der Vermögensverwalter die Dienste eines Unterverwahrers in Anspruch nimmt, hat der Vermögensverwalter zu gewährleisten, dass der Unterverwahrer die folgenden Standards aufrechterhält.

Wo der Vermögensverwalter die Dienste eines globalen Unterverwalters in Anspruch nimmt, hat der Vermögensverwalter dafür zu sorgen, dass (a) dass die Nicht-Barwerte auf treuhänderischer Basis von dem Netzwerk aus Treuhandvertretern des Unterverwahrers gehalten werden. Dies ist von diesen Handlungsbevollmächtigten auf regulärer Basis zu überprüfen; (b) der Vermögensverwalter muss Aufzeichnungen über die Verwahrungsorte und Beträge aller Wertpapiere führen, die von den globalen Unterverwaltern gehalten werden; und (c) die Beziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem globalen Unterverwalter sollte in einem formellen Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften festgehalten werden.

### **2.**

#### **2.1. Stimmrechte im Zusammenhang mit Anlagewerten**

Alle Stimmrechte, die durch irgendeinem der Anlagewerte oder der anderen in dem relevanten Fonds inbegriffenen Vermögenswerte übertragen werden, sind entsprechend den schriftlichen Anweisungen des Managers auszuüben, und der Manager kann nach seinem eigenen Ermessen von dem Gebrauch irgendwelcher Stimmrechte Abstand nehmen, und niemand hat ein Recht, sich darin einzumischen oder dem zu widersprechen. Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Managers und auf dessen Kosten von Zeit zu Zeit ausreichende Vollmachten oder Urkunden für Stimmrechtsvertreter für den Manager und von diesem benannte auf den oder die Namen auszufertigen und zu übergeben (beziehungsweise dies zu veranlassen) die der Manager verlangt, in denen diese Stellvertreter oder Stimmrechtsvertreter ermächtigt werden, hinsichtlich des gesamten Fonds oder eines Teils davon abzustimmen, Einverständniserklärungen abzugeben oder sonst wie zu handeln. Der Vermögensverwalter ist auch verpflichtet, entsprechende Anweisungen an jeden Depositar oder jedes Clearing-System zu geben (oder gemeinsam mit anderen zu geben), die einen Teil des relevanten Fonds halten, wenn die Anweisungen des Managers allein nicht ausreichend sind. Der Manager ist berechtigt, die besagten Rechte in dem nach seiner Ansicht besten Interesse der Anteilhaber auszuüben, jedoch trifft weder den Manager noch den Vermögensverwalter irgendeine Art von Haftung oder Verantwortung in Bezug auf irgendwelche durch den Manager (ob nun persönlich oder durch einen Stellvertreter) abgegebene oder entgegengenommene oder nicht abgegebene oder nicht entgegengenommene Stimmen, Handlungen oder Einverständniserklärungen, und weder den Vermögensverwalter noch den Manager noch den Inhaber einer solchen Stimmrechtsvollmacht oder Vollmacht trifft irgendeine Haftung oder Verantwortlich aufgrund eines Rechtsfehlers oder faktischen Fehlers oder irgendwelchen Handlungen oder Unterlassungen oder per Abstimmung oder sonst wie erteilten oder nicht erteilten Einverständniserklärungen durch den Vermögensverwalter oder den Manager oder den Inhaber einer solchen Stimmrechtsvollmacht oder Vollmacht im Rahmen dieser Urkunde; und den Vermögens-

verwalter trifft gegenüber niemandem eine Verantwortung in Verbindung mit Handlungen, die der Manager oder irgendein solcher Stimmrechtsvertreter oder Vertreter vornehmen (oder vornehmen lassen) oder nicht vornehmen.

## 2.2. **Bedeutung des Stimmrechts/der Stimmabgabe**

Bezüglich des Ausdruckes **Stimmrecht** oder des Wortes **Stimme** oder **Abstimmung** in Unterabsatz 2.1 ist davon auszugehen, dass sich diese nicht nur auf die Abstimmung auf einer Versammlung sondern auf jede Einverständniserklärung bezüglich oder Genehmigung von irgendwelchen Vorkehrungen, Plänen oder Beschlüssen oder jede Änderung von oder Aufgabe von mit irgendeinem Teil des Trusts in Verbindung stehenden Rechten und das Recht beziehen, die Einberufung einer Versammlung zu verlangen oder einer solchen beizutreten oder irgendwelche Beschlüsse mitzuteilen oder irgendwelche Erklärungen in Umlauf zu bringen.

## 2.3. **Freigabe, Übertragung, Austausch oder Übergabe**

Der Vermögensverwalter darf Anlagewerte oder Vermögenswerte des Trusts einschließlich von durch den Vermögensverwalter im Namen des Trusts gehaltenen Barwerten nur in den folgenden Fällen und nur nach Erhalt von ordnungsgemäßen Anweisungen freigeben, übertragen, tauschen oder übergeben beziehungsweise deren Freigabe, Übertragung, Tausch oder Übergabe veranlassen:

- 2.3.1. bei Verkauf solcher Anlagewerte oder Finanzinstrumente auf Rechnung des Trusts entsprechend der vorherrschenden Marktpraxis;
- 2.3.2. bei Abwicklung eines Verkaufs über ein Wertpapierhandelssystem gemäß den Verordnungen sowie gemäß des für dieses System geltenden Praxis;
- 2.3.3. für den Tausch oder die Umwandlung gemäß eines Fusions-, Konsolidierungs-, Rekapitalisierungs-, Umstrukturierungs-, Refinanzierungsplan oder eines Plans über den Verkauf der Vermögenswerte oder die Sanierung des Emittenten solcher Wertpapiere, oder gemäß von Bestimmungen über die Umwandlung in solchen Wertpapieren oder im Rahmen eines Hinterlegungsvertrages;
- 2.3.4. im Falle von Optionsscheinen, Rechten oder ähnlichen Wertpapieren bei Übergabe derselben bei Ausübung der besagten Optionsscheine, Rechte oder anderen Wertpapiere; und
- 2.3.5. für die Übergabe als Sicherheit im Zusammenhang mit irgendeiner Fremdkapitalaufnahme im Namen des Trusts, für die eine Verpfändung oder Belastung von Vermögenswerten im Namen des Trusts erforderlich ist, jedoch nur gegen Erhalt der geliehenen Beträge, mit der Maßgabe, dass der Vermögensverwalter gemäß diesem Vertrag nicht für solche Vermögenswerte des Trusts haftet, während sich diese im Gewahrsam des Fremdkapitalgebers des Trusts oder eines Handlungsbevollmächtigten eines solchen Fremdkapitalgebers befinden, stets unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem Wert der so übergebenen Vermögenswerte des Trusts um den Mindestbetrag für die Fremdkapitalgewährung des Trusts handelt, um die Fremdkapitalgewährung wie angebracht sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten;
- 2.3.6. wie im Zusammenhang mit einer Margen- oder Sicherheitsanforderung oder einer ähnlichen Anforderung gefordert; und
- 2.3.7. für alle anderen gemäß diesem Vertrag gestatteten Zwecke, wenn in den ordnungsgemäßen Anweisungen die zu übergebenden Anlagewerte oder Vermögenswerte des Trusts und der Zweck, für den eine solche Übergabe erfolgen soll, angegeben sind, und der Name der Person oder der Personen genannt wird, an den diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente übergeben werden sollten.

## 2.4. **Zahlung der Gelder des Trusts**

Vorbehaltlich seines Rechts, davon seine Vergütung und seine Aufwendungen abzuziehen ist der Vermögensverwalter nur in den folgenden Fällen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Anweisung verpflichtet, Gelder des Trusts aus solchen Geldmitteln auszuzahlen, die sich frei verfügbar auf vom Vermögensverwalter im Namen des Trusts gehaltenen Konten befinden:-

- 2.4.1. beim Kauf von Anlagewerten mit der Maßgabe, dass die Zahlungen nur (i) gemäß der herkömmlichen Marktpraxis oder (ii) im Falle von Käufen über ein Wertpapierhandelssystem gemäß den Bestimmungen und der üblichen Praxis desselben im Namen des Trusts erfolgen;
- 2.4.2. im Zusammenhang mit der Umwandlung, dem Tausch oder der Aushändigung von Anlagewerten;
- 2.4.3. im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen am Treuhandvermögen;
- 2.4.4. für die Zahlung von Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die im Namen des Trusts eingegangen wurden oder zu zahlen sind, einschließlich der folgenden Zahlungen auf Rechnung des Trusts, jedoch nicht beschränkt auf diese: Zinsen, Steuern, Management-, Registrierungs-, Buchprüfungs-, Sekretariats- und Buchhaltungskosten, die Gebühren des Managers, die an einen Anlagemanager zu zahlenden Gebühren, Gerichts- und Anwaltskosten sowie alle anderen Betriebskosten und -aufwendungen des Fonds ungeachtet der Frage, ob solche Aufwendungen ganz oder teilweise kapitalisiert oder als Aufwandsrückstellungen behandelt werden oder nicht;
- 2.4.5. für die Bezahlung von gemäß dieser Urkunde bezüglich von Fondsanteilen im Trust erklärten und auszuzahlenden Ausschüttungen; oder
- 2.4.6. wie im Zusammenhang mit irgendwelchen Margen-, Sicherheits- oder ähnlichen Anforderungen verlangt; oder
- 2.4.7. für alle anderen Zwecke bei Erhalt von ordnungsgemäßen Anweisungen, in denen der Betrag einer solchen Zahlung, der Zweck, für den diese Zahlung erfolgen soll, und der Name der Person oder der Personen genannt ist, an die diese Zahlung erfolgen soll, sowie mit der Maßgabe, dass dieser Zweck durch diesen Vertrag genehmigt ist.

## **ANHANG J - REGELUNGEN BETREFFEND DEN VERMÖGENSVERWALTER UND/ODER DEN MANAGER**

### **1. Haftung des Vermögensverwalters und des Managers**

Vorbehaltlich von und unbeschadet des Falles des Vermögensverwalters gemäß Absatz 8(1) und (2) nachstehend trifft weder den Vermögensverwalter noch den Manager irgendeine Haftung oder Verantwortlichkeit:-

#### **1.1. Wirklichem Vertrauen**

Hinsichtlich von allen Handlungen die sie vorgenommen haben und allem, was sie erlitten haben im Vertrauen auf Mitteilungen, Beschlüsse, Anweisungen, Einverständniserklärungen, Zertifikate, eidesstattliche Erklärungen, Aktienzertifikate, Umstrukturierungspläne oder andere mit Rechtstiteln verbundene Dokumente, von denen sie geglaubt haben, dass diese echt sind und von den richtigen Parteien verabschiedet, mit Siegel versehen oder unterschrieben wurden;

#### **1.2. Rechtliche Verpflichtung**

Hinsichtlich der Vornahme beziehungsweise der Unterlassung von Handlungen oder Dingen, zu deren Vornahme oder Unterlassung sie aufgrund einer Bestimmung irgendeines derzeit oder in Zukunft geltenden Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen anderen Rechtsvorschrift oder eines Erlasses, einer Anordnung oder eines Urteils eines Gerichts oder auf Verlangen, Ankündigung oder einer ähnlichen Handlung (ob nun mit rechtsverbindlicher Wirkung oder nicht), die von einer natürlichen oder juristischen Person, die mit (rechtlicher oder sonstiger) Genehmigung einer Regierung handelt oder vorgibt zu handeln, aufgefordert werden;

#### **1.3. Unmöglichkeit/Undurchführbarkeit von Maßnahmen**

Wenn es aus irgendeinem Grund unmöglich oder unpraktikabel wird, die Vorschriften dieses Vertrages zu befolgen befolgen;

#### **1.4. Handlungen oder Unterlassungen von Bevollmächtigten**

Lediglich im Falle des Managers, bei allen Handlungen oder Unterlassungen von Handlungsbevollmächtigten oder anderen Personen, an die er irgendwelche seiner Befugnisse, Verpflichtungen und Ermessensbefugnisse delegiert hat, es sei denn, er hat bei der Auswahl einer solchen Person nicht die nötige Sorgfalt walten lassen;

#### **1.5. Überprüfung von Unterschriften**

Hinsichtlich der Echtheit von Unterschriften auf oder Siegeln an Zertifikaten, Übertragungsurkunden, Antragsformularen, Vermerken oder ähnlichen Dokumenten, die er im Zusammenhang mit dem Treuhandverhältnis erhalten hat, oder allen gefälschten oder nicht autorisierten Unterschriften auf oder Siegeln an jedem solcher Dokumente, oder dafür, dass er aufgrund einer solchen gefälschten Unterschrift auf oder eines solchen Siegels an einem solchen Dokument handelt oder diesen Wirkung verschafft, aber so dass der Vermögensverwalter und der Manager jeweils trotzdem jeder das Recht haben, jedoch nicht verpflichtet sind, dass die Unterschrift irgendeiner Person auf irgendeinem solchen Dokument, die er auf oder in Verbindung mit diesem Dokument leistet, durch einen Bankangestellten oder Makler oder eine andere verantwortungsbewusste Person überprüft oder sonst wie zu ihrer hinreichenden Zufriedenheit beglaubigt wird;

#### **1.6. Handeln aufgrund von Beschlüssen**

Wenn sie aufgrund eines Beschlusses handeln, der dem Anschein nach auf einer Versammlung der Anteilshaber verabschiedet wurde, über die vom Vorsitzenden der Versammlung ein Protokoll geführt und unterzeichnet wurde, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es irgendeinen Fehler bei der Konstituierung der Versammlung oder der Verabschiedung des Beschlusses gegeben hat oder dass ein solcher Beschluss aus irgendeinem Grund nicht für alle Personen verbindlich war; oder

### 1.7. **Verhalten der Handlungsbevollmächtigten**

Fehlverhalten, Fehler, Versehen, Fehleinschätzungen, Vergessen oder Nachlässigkeit auf Seiten aller solchen Banken, Buchhalter, Makler, Anwälte, Handlungsbevollmächtigten oder anderer in Absatz 2.1 genannter Personen oder (außer wie in diesem Vertrag festgelegt) auf Seiten des Managers (im Falle des Vermögensverwalters) oder des Vermögensverwalters (im Falle des Managers) oder für alle in gutem Glauben und im Vertrauen auf den Rat oder Informationen von irgendeiner dieser Personen vorgenommenen oder unterlassenen Handlungen oder erlittenen Schäden.

## 2.

### 2.1. **Rat von Handlungsbevollmächtigten**

Der Vermögensverwalter und der Manager können auf jeden Rat oder auf alle Informationen handeln, die sie von Banken, Buchhaltern, Maklern, Anwälten, Handlungsbevollmächtigten oder anderen Personen erhalten haben, die als Handlungsbevollmächtigte oder Vertreter entweder des Vermögensverwalters oder des Managers handeln. Alle solche Ratschläge und Informationen können per Brief, Telegramm, Telex, Kabel, elektronischer Datenübertragung, Faxübertragung oder auf eine andere für den Manager und den Vermögensverwalter akzeptable Form der Kommunikation eingeholt oder versendet werden, und weder der Vermögensverwalter noch der Manager haften aufgrund der Tatsache, dass sie aufgrund eines Rats oder aufgrund von Informationen gehandelt haben, die sie auf diese Weise per Telegramm, Telex, Kabel, elektronischer Datenübertragung, Faxübertragung oder über andere Kommunikationskanäle erhalten haben sollen, selbst wenn diese mit gewissen Fehlern behaftet sind oder sich als unecht herausstellen.

### 2.2. **Ermessen des Vermögensverwalters oder des Managers**

Außer wenn und in so weit als in diesem Vertrag anderweitig geregelt haben der Vermögensverwalter und der Manager hinsichtlich aller Treuhandverhältnisse, Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume, die ihnen jeweils übertragen sind, einen absoluten und unkontrollierten Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausübung derselben sowohl hinsichtlich der Art als auch der Methode als auch der Zeit der Ausübung derselben, und außer im Falle von Betrug oder Fahrlässigkeit haften weder der Vermögensverwalter noch der Manager in irgendeiner Hinsicht für Verluste, Kosten, Schäden oder Unannehmlichkeiten, die sich aus der Ausübung oder Nichtausübung derselben ergeben können.

### 2.3. **Bewertung von Vermögenswerten**

Der Vermögensverwalter und der Manager können:-

2.3.1. als ausreichenden Beleg für den Wert eines Vermögenswertes aus dem Treuhandvermögen oder von dessen Anschaffungs- oder Verkaufspreis oder für jede Marktnotierung ein Zertifikat von jeder Person, jedem Unternehmen oder jedem Verband akzeptieren, die nach Meinung des Managers qualifiziert ist, ein solches Zertifikat auszustellen; und

2.3.2. sich bei der Bestimmung, was eine ordnungsgemäße Lieferung darstellt, sowie bei ähnlichen Angelegenheiten auf die etablierte Praxis und die Entscheidungen aller Märkte, auf denen regelmäßig mit Anlagewerten oder anderen Vermögenswerten gehandelt wird, sowie aller Ausschüsse und offizieller Vertreter derselben verlassen, wobei diese Praxis und diese Entscheidungen für alle Personen im Rahmen dieses Vertrages abschließend und verbindlich sind.

## 3. **Geschäfte des Managers und des Vermögensverwalters**

Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 8 von Anhang H hindert nichts in diesem Vertrag den Manager, den Vermögensverwalter oder irgendeinen Anlageberater oder irgendeine von deren verbundenen Personen daran:-

### 3.1. **Inhaberschaft von/Geschäfte mit Anteilen**

Anteilsinhaber zu werden oder Fondsanteile zu halten, zu veräußern oder sonst wie damit zu handeln;

### **3.2. Anlagen in Vermögenswerte, die denen des Fonds ähnlich sind**

Anlagewerte oder andere Vermögenswerte auf eigene oder auf fremde Rechnung zu kaufen, zu halten oder damit zu handeln, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass ähnliche Anlagewerte oder andere Vermögenswerte als Teil des Treuhandvermögens eines Fonds gehalten werden und ohne verpflichtet zu sein, solche Anlage- oder Veräußerungsmöglichkeiten dem relevanten Fonds zugute kommen zu lassen;

### **3.3. Transaktionen mit bestimmten juristischen Personen**

Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen miteinander oder mit Anteilsinhaberin oder Unternehmen oder juristischen Personen zu vereinbaren oder einzugehen, deren Anlagewerte einen Teil der Vermögenswerte des Trusts bilden, oder sich für solche Vereinbarungen oder Transaktionen zu interessieren; oder

### **3.4. Handeln in Bezug auf separate Fonds**

Vom Trust separate Fonds (einschließlich von Fonds, die einem der Fonds ähneln) zu errichten oder diesbezüglich als Manager oder Vermögensverwalter tätig zu sein oder in Vermögenswerte von der Art zu investieren, in die der Fonds investiert, ob nun separat von oder in Verbindung mit irgendeinem von diesen,

Und keiner von ihnen haftet in irgendeiner Weise auf Rechnung des relevanten Fonds oder irgendeiner anderen Person für irgendwelche dadurch oder in Verbindung damit realisierte oder daraus gezogene Gewinne oder Nutzen.

## **4.**

### **4.1. Vertrauen des Vermögensverwalters auf den Manager**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Verordnungen haftet der Vermögensverwalter in keiner Hinsicht für Handlungen, die der Vermögensverwalter gutgläubig gemäß von oder in Übereinstimmung mit Aufforderungen oder dem Rat des Managers vorgenommen oder für Dinge, die er in diesem Zusammenhang erlitten hat. Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph 1 gilt, wann immer gemäß einer Bestimmung dieses Vertrages ein Zertifikat, eine Mitteilung, eine Stellvertreterurkunde oder irgendeine andere Mitteilung oder ein anderes Dokument durch den Manager oder irgendeine andere Person an den Vermögensverwalter ergehen muss, dass der Vermögensverwalter als ausreichenden Beweis dafür ein Dokument akzeptieren kann, das im Namen des Managers oder einer solchen anderen Person durch jede Person unterzeichnet worden ist oder unterzeichnet worden sein soll, deren Unterschrift der Vermögensverwalter zu diesem Zeitpunkt gemäß entsprechender Autorisierung durch den Manager oder einer solchen anderen Person akzeptieren kann.

### **4.2. Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Leistung von Zahlungen**

In keinem Fall ist der Vermögensverwalter verpflichtet, irgendwelche Zahlungen zu leisten, es sei denn aus den von ihm gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gehaltenen Vermögenswerten des Treuhandvermögens.

### **4.3. Gerichtsverfahren**

Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, in irgendwelchen Gerichtsverfahren oder Klagen betreffend die Bestimmungen dieses Vertrages oder hinsichtlich des Treuhandvermögens eines Fonds oder eines Teils davon oder irgendeiner Handlung des Unternehmens oder der Aktionäre zu erscheinen, dieses zu verfolgen oder sich gegen ein solches zu verteidigen, die nach seinem Dafürhalten Aufwendungen oder Verbindlichkeiten nach sich ziehen würden oder könnten, es sei denn aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Manager, wobei der Vermögensverwalter aus dem Treuhandvermögen des relevanten Fonds zu seiner Zufriedenheit zu entschädigen ist.

### **4.4. Freistellung**

Der Vermögensverwalter hat nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Urkunde Rückgriff auf den Trust zur Freistellung von allen Klagen, Kosten, Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen oder Forderungen (mit Ausnahme derer, die sich aus einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung gegenüber irgendeiner

Person ergeben, die ihm durch die irischen Gesetze oder eine Bestimmung in dieser Urkunde auferlegt werden), mit denen er in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter konfrontiert sein kann.

#### **4.5. Bestätigung der Bewertung der Vermögenswerte im Trust**

Der Vermögensverwalter ist nicht dafür verantwortlich, außer in den durch diesen Vertrag vorgesehenen Fällen irgendwelche Bewertungen hinsichtlich des Treuhandvermögens (oder von Teilen davon) oder von Berechnungen für den Emissionspreis oder den Veräußerungspreis zu überprüfen oder zu bestätigen.

#### **4.6. Delegieren von Pflichten, Befugnissen und Ermessensspielräumen des Vermögensverwalters**

Der Vermögensverwalter hat das Recht, (außer, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes angegeben) auf eigene Kosten und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Finanzregulierungsbehörde bestimmte seiner Pflichten, Befugnisse oder Ermessensspielräume im Rahmen von Bestimmungen dieses Vertrages an jede vom Manager genehmigte natürliche oder juristische Person zu delegieren, und ungeachtet dieser Delegation hat der Vermögensverwalter weiterhin das Recht, die volle Vermögensverwaltungsgebühr und alle anderen gemäß von Bestimmungen diesem Vertrag an den Vermögensverwalter zu zahlenden Beträge zu beziehen und zu behalten.

### **5.**

#### **5.1. Ausstellung von Schecks und Gewährleistungen durch den Manager**

Es ist die Pflicht des Managers, alle Schecks, Optionsscheine, Aufstellungen und Benachrichtigungen zu erstellen, die der Vermögensverwalter gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde ausstellen, verschicken oder zustellen muss und (wo er dazu durch den Vermögensverwalter autorisiert ist) dieselben im Namen des Vermögensverwalters zu unterzeichnen und diese am richtigen Tag abzusenden oder (sonst wie) (zusammen mit den erforderlichen frankierten und adressierten Umschlägen) beim Vermögensverwalter zu hinterlegen, um dem Vermögensverwalter genügend Zeit zu lassen, dieselben zu prüfen und zu unterzeichnen und am richtigen Tag abzuschicken.

#### **5.2. Haftung des Managers**

Außer in Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder Vorsatz auf Seiten des Managers trifft den Manager keine Haftung aufgrund von Rechtsfehlern oder anderen Angelegenheiten, die er im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gutgläubig getan oder unterlassen oder erlitten hat. Der Manager haftet nur in so weit, als eine solche Haftung von ihm ausdrücklich im Rahmen dieses Vertrages übernommen werden kann noch haftet der Manager für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen des Vermögensverwalters (es sei denn, in diesem Vertrag ist etwas anderes geregelt).

#### **5.3. Vertrauen des Managers auf den Vermögensverwalter**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Verordnungen haftet der Manager in keiner Weise aufgrund von etwas, was der Manager gutgläubig gemäß von oder unter Befolgung von Aufforderungen oder Ratschlägen des Vermögensverwalters getan oder erlitten hat. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 gilt, wann immer gemäß einer Bestimmung dieses Vertrages ein Zertifikat, eine Benachrichtigung, eine Anweisung, eine Stellvertretervollmacht oder eine andere Mitteilung oder ein anderes Dokument vom Vermögensverwalter oder einer anderen Person an den Manager zu ergehen hat, dass der Manager als hinreichenden Beweis dafür ein Dokument akzeptieren kann, das im Auftrag des Vermögensverwalters oder einer solchen anderen Person durch jede Person unterzeichnet worden ist oder dem Anschein nach unterzeichnet wurde, deren Unterschrift der Manager zu diesem Zeitpunkt gemäß der Ermächtigung durch den Vermögensverwalter oder diese entsprechende Person akzeptieren darf.

#### **5.4. Bücher und Aufzeichnungen**

Der Manager ist verpflichtet, in seiner Unternehmenszentrale ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen (beziehungsweise dies zu veranlassen), in welchen alle Transaktionen verzeichnet sind, die durch den Manager auf Rechnung jedes der Fonds abgewickelt wurden, und gestattet dem Vermögensverwalter von Zeit zu Zeit auf Verlangen, Einsicht in alle solchen Aufzeichnungen zu nehmen und davon Kopien oder Auszüge anzufertigen. Der Manager ist auch verpflichtet, in seiner Unternehmenszentrale ordnungsgemäße Rechnungsbücher und Aufzeichnungen des Managers zu führen

(beziehungsweise dafür zu sorgen, dass diese geführt werden), um die Erstellung der in Artikel 6 bezeichneten Rechnungsbücher zu ermöglichen.

#### 5.5. **Bestellung von Anlageberatern/Verwaltern**

Der Manager kann mit vorheriger Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde eine solche Person oder solche Personen auf solche Stellen ernennen, wie der Manager sie für geeignet hält, um als Anlagemanager/-berater und als Verwalter oder sonst wie als Handlungsbevollmächtigte des Managers für solche Zwecke und vorbehaltlich solcher Bedingungen und Konditionen in Bezug auf die Anlage des Treuhandvermögens und/oder die Verwaltung des Trusts und jedes Fonds durch den Manager tätig zu werden, wie der Manager ist festlegt, und kann alle oder jede seiner Pflichten, Vollmachten oder Ermessensspielräume im Rahmen jeder Bestimmung dieses Vertrages auf jede solche Person übertragen. In jeder dieser Ernennungen kann vorgesehen sein, dass der Handlungsbevollmächtigte durch den Manager aus dem Treuhandvermögen bezahlt werden kann, wobei die Vergütung jedes durch den Manager ernannten Anlagemanagers/-beraters eine wertentwicklungsbezogene Komponente enthalten kann. Der Manager kann sich auch damit einverstanden erklären, dass alle zahlbaren Vorlaufkosten an einen solchen Anlageberater/-manager zu zahlen sind. Ungeachtet einer solchen Ernennung und Delegation hat der Manager weiterhin Anspruch darauf, die Managementgebühr, die Vorlaufkosten und alle im Rahmen einer Bestimmungen dieser Urkunde an den Manager zu zahlenden Beträge zu erhalten und in vollem Umfang zu behalten.

#### 6. **Vernichtung von Dokumenten**

Der Vermögensverwalter oder der Manager oder jede andere im Namen des Vermögensverwalters handelnde Person sind berechtigt, (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) folgendes zu vernichten:-

- (i) alle registrierten Übertragungsurkunden zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von drei Jahren gerechnet ab dem Datum ihrer Registrierung;
- (ii) alle stornierten Zertifikate und Ausschüttungsanordnungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von drei Jahren gerechnet ab dem Datum ihrer Stornierung;
- (iii) alle Benachrichtigungen über Adressänderungen nach Ablauf von drei Jahren gerechnet ab dem Datum, an dem sie zu den Akten gelegt wurden;
- (iv) alle Stellvertreterurkunden hinsichtlich von Anteilsinhaberversammlungen nach Ablauf von drei Jahren gerechnet ab dem Datum der Versammlung, für welche sie genutzt wurden; und
- (v) alle sich auf den Trust oder irgendeinen Fonds beziehende Register, Erklärungen und anderen Aufzeichnungen und Dokumente jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren gerechnet ab der Beendigung des Trusts oder des relevanten Fonds.

Weder den Vermögensverwalter noch den Manager oder irgendeine der anderen vorstehend genannten Personen trifft in irgendeiner Weise eine Haftung im Zusammenhang damit und wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, wird davon ausgegangen, dass alle so vernichteten Übertragungsurkunden gültige und wirksame Urkunden waren, die ordnungsgemäß und rechtmäßig vernichtet wurden, und bei allen anderen vorstehend genannten und so vernichteten Dokumenten wird davon ausgegangen, dass es sich um gültige und wirksame Dokumente in Übereinstimmung mit den Merkmalen handelt, die bezüglich ihrer aufgezeichnet wurden, mit der Maßgabe, dass:-

- 6.1.1. die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn ein Dokument gutgläubig vernichtet wird und wenn (ungeachtet der Parteien) keine Ansprüche mitgeteilt wurden, für welche dieses Dokument relevant sein könnte;
- 6.1.2. nichts in diesem Abschnitt dahingehend ausgelegt werden darf, dass dadurch den Vermögensverwalter oder irgendeiner der vorstehend genannten Personen irgendeine Haftung hinsichtlich der Vernichtung eines Dokuments zu einem früheren als dem vorstehend genannten Zeitpunkt oder in einem Fall trifft, in dem die Bestimmungen für den Vorbehalt (1) vorstehend nicht erfüllt sind; und
- 6.1.3. wo in dieser Bestimmungen auf die Vernichtung eines Dokuments Bezug genommen wird, sich dies auch auf die Entsorgung dieses Dokuments auf jede beliebige Art und Weise bezieht.

## **7. Freistellung und Haftung des Managers und des Vermögensverwalters**

- (i) Jede dem Vermögensverwalter in dieser Urkunde erteilte Freistellung gilt zusätzlich zu und unbeschadet von allen gesetzlich zulässigen Freistellungen, mit der Maßgabe, dass der Vermögensverwalter durch nichts in den Bestimmungen dieser Urkunde von einer Haftung aufgrund ungerechtfertigter Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtungen entbunden ist.
- (ii) Jede dem Manager in dieser Urkunde ausdrücklich erteilte Freistellung gilt zusätzlich zu und unbeschadet von allen gesetzlich zulässigen Freistellungen, mit der Maßgabe dass der Manager durch nichts in irgendeiner der Bestimmungen dieser Urkunde in Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzlicher Nichterfüllung im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Urkunde von einer Haftung aufgrund Verletzung der Verpflichtungen einer Person in Vertrauensstellung oder irgendeiner Haftung, die ihn ansonsten aufgrund irgendeiner Rechtsnorm hinsichtlich Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch treffen würde, freigestellt oder entbunden ist.

## **8. Haftung des Vermögensverwalters**

Unbeschadet irgendetweller in diesem Vertrag enthaltener Regelungen gilt für die Haftung des Vermögensverwalters:

- (i) Der Vermögensverwalter muss bei der Erfüllung seiner Pflichten die gebotene Sorgfalt walten lassen. Der Vermögensverwalter haftet gegenüber dem Manager und den Anteilshabern für alle Verluste, die diese aufgrund seiner ungerechtfertigten Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen erleiden.
- (ii) Die Haftung des Vermögensverwalters wird nicht durch den Umstand berührt, dass er einem Dritten einige oder alle der in seiner Verwahrung befindlichen Vermögenswerte anvertraut hat. Der Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vermögensverwalter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag nach Ansicht der Finanzregulierungsbehörde bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten als Verwahrer die gebotene Sorgfalt walten lassen muss, um sicherzustellen, dass der Dritte über ausreichendes Fachwissen, Kompetenz sowie den Ruf verfügt, die ihn zur Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen befähigen. Der Vermögensverwalter muss den Dritten ausreichend überwachen und von Zeit zu Zeit entsprechende Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass der Dritte seine Verpflichtungen weiterhin in vollem Umfang erfüllt. Diese Vorschrift soll keine rechtliche Auslegung der Verordnungen und der entsprechenden Bestimmungen in der OGAW-Richtlinie darstellen.

## **ANHANG K - RÜCKTRITT ODER ABBERUFUNG DES VERMÖGENSVERWALTERS ODER DES MANAGERS**

### **1.**

#### **1.1. Rücktrittsrecht des Vermögensverwalters**

Der Vermögensverwalter kann nur bei Ernennung eines neuen Vermögensverwalters freiwillig zurücktreten.

#### **1.2. Neuer Vermögensverwalter**

Wenn der rüchtrittswillige Vermögensverwalter einen neuen Vermögensverwalter findet, bei dem es sich um ein qualifiziertes Unternehmen handelt, das die Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde hat, um als Vermögensverwalter zu handeln, sowie unter der Voraussetzung, dass ein solcher neuer Vermögensverwalter für den Manager akzeptabel und bereit ist, einen unten beschriebenen Vertrag zu unterzeichnen, um die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Vermögensverwalter zu gewährleisten, wird der Manager durch eine Zusatzvereinbarung oder Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag diesen neuen Vermögensverwalter als neuen Vermögensverwalter an Stelle des zurücktretenden Vermögensverwalters ernennen. Der Vermögensverwalter bleibt bis zur Beendigung des Trusts Vermögensverwalter, falls kein neuer Vermögensverwalter genehmigt wird.

#### **1.3. Mitteilung an die Anteilshaber**

Der Vermögensverwalter beziehungsweise der neue Vermögensverwalter wird so bald wie möglich nach der Ernennung eines neuen Vermögensverwalters die Anteilshaber unter Angabe von Name und Adresse der Geschäftsräumlichkeiten des neuen Vermögensverwalters darüber benachrichtigen.

### **2.**

#### **2.1. Abberufung des Managers durch den Vermögensverwalter**

Der Manager kann unter jedem der folgenden Umstände durch eine schriftliche Benachrichtigung des Vermögensverwalters abberufen werden:-

- 2.1.1. wenn der Manager in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Umstrukturierung oder Fusion zu den zuvor durch den Vermögensverwalter schriftlich genehmigten Bedingungen) oder falls ein Zwangsverwalter über einen Teil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen bestellt wird oder falls für den Manager ein Revisor ernannt wird oder ein Ereignis gleicher Wirkung eintritt;
- 2.1.2. wenn der Vermögensverwalter guten und hinreichenden Grund zu der Annahme hat und gegenüber dem Manager schriftlich darlegt, dass im Interesse der Anteilshaber ein Wechsel des Managers wünschenswert ist, mit der Maßgabe dass, wenn der Manager mit einer solchen Meinung nicht einverstanden ist, der Fall dem aktuellen Präsidenten der irischen Anwaltskammer (*Incorporated Law Society of Ireland*) zur Entscheidung vorgelegt wird, wobei seine oder ihre Entscheidung endgültig und für die Parteien verbindlich ist; oder
- 2.1.3. wenn ein oder mehrere Anteilshaber, die zusammen als Inhaber vom insgesamt 50 Prozent oder mehr der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile (mit Ausnahme der Fondsanteile, die vom Manager gehalten werden oder bezüglich derer davon ausgegangen wird) registriert sind, dem Vermögensverwalter einen schriftlichen Antrag vorlegen, dass der Manager zurücktreten soll.

In allen diesen vorstehend genannten Fällen wird der Manager durch die Mitteilung des Managers wie vorstehend beschrieben mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben, und sobald als möglich danach wird der Vermögensverwalter mit Genehmigung der Finanzregulierungsbehörde durch ein unter seinem Siegel erfolgendes Schreiben ein anderes von der Finanzregulierungsbehörde genehmigtes qualifiziertes Unternehmen zum Manager ernennen, mit der Maßgabe, dass dieses Unternehmen einen solchen Vertrag oder solche Verträge (der/die Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag darstellt/darstellen) unterzeichnet, deren Abschluss durch ein solches Unternehmen der Vermögensverwalter für erforderlich hält, um die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Manager zu gewährleisten. In einem sol-

chen Vertrag ist (unter anderem) zu regeln, dass der ehemalige Manager die bis zu seiner Abberufung aufgelaufene Managementgebühr ausgezahlt bekommt und dass der neue Manager am nächsten Handelstag eines jeden Fonds, der auf das Datum folgt, an dem die Ernennung des neuen Managers wirksam wird, dem ehemaligen Manager die Fondsanteile eines jeden Fonds abkauft, deren Anteilsinhaber der ehemalige Manager ist oder bezüglich derer er als Anteilsinhaber gilt, und zwar zu dem Veräußerungspreis, der auf die Veräußerung der Fondsanteile an einem solchen Handelstag/solchen Handelstagen anwendbar ist. Nichts in diesem Unterabsatz ist dahingehend auszulegen, dass dadurch das hierin enthaltene Recht des Vermögensverwalters zur Beendigung des Trusts oder irgendeines Fonds in irgendeinem der Fälle, die gemäß den Bestimmungen ein Recht zur Beendigung des Trusts oder irgendeines seiner Fonds begründen, beeinträchtigt ist.

## 2.2. Rücktritt des Managers

Der Manager ist befugt, zugunsten eines anderen, vom Vermögensverwalter und von der Finanzregulierungsbehörde genehmigten qualifizierten Unternehmens zurückzutreten, wenn und mit der Maßgabe, dass ein solches Unternehmen einen solchen Vertrag oder solche Verträge unterzeichnet wie im vorausgehenden Unterabsatz vorgesehen. Bei Abschluss eines solchen Vertrages oder solcher Verträge und wenn der zurücktretende Manager dem Vermögensverwalter zu deren Daten alle gemäß dieser Urkunde von ihm zu zahlenden Summen gezahlt hat, wird der zurücktretende Manager von allen weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden und freigestellt, jedoch unbeschadet der Rechte des Vermögensverwalters oder anderer Personen in Bezug auf diesem Rücktritt vorausgehende Handlungen oder Unterlassungen.

## 2.3. Namensänderung des Trusts bei Ernennung eines neuen Managers

Bei Ernennung eines neuen Managers werden der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Manager und/oder der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vermögensverwalter den Namen des Trusts in einen Namen ändert, der bei potenziellen Anteilsinhabern nicht den Eindruck erweckt, dass EII Real Estate Securities Advisors Limited noch der Manager ist, es sei denn, der Manager stimmt schriftlich einer anderen Regelung zu.

## 2.4. Mitteilung der Anteilsinhaber

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, so bald wie möglich nach der Ernennung des neuen Managers gemäß den Bestimmungen von Unterabsatz 2.1 oder 2.2 die Anteilsinhaber unter Angabe von Name und Geschäftsadresse des neuen Managers zu benachrichtigen.

## 3. Abberufung des Vermögensverwalters durch den Manager

Der Vermögensverwalter kann unter jedem der folgenden Umstände durch eine schriftliche Mitteilung des Managers abberufen werden:-

- (i) wenn der Vermögensverwalter in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Umstrukturierung oder Fusion zu den zuvor durch den Manager schriftlich genehmigten Bedingungen) oder falls ein Zwangsverwalter über einen Teil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen bestellt wird oder falls für den Vermögensverwalter ein Revisor ernannt wird oder ein Ereignis gleicher Wirkung eintritt;
- (ii) wenn der Manager guten und hinreichenden Grund zu der Annahme hat und gegenüber dem Vermögensverwalter schriftlich darlegt, dass im Interesse der Anteilsinhaber ein Wechsel des Vermögensverwalters wünschenswert ist, mit der Maßgabe dass wenn der Vermögensverwalter mit einer solchen Meinung nicht einverstanden ist, der Fall dem aktuellen Präsidenten der irischen Anwaltskammer (*Incorporated Law Society of Ireland*) zur Entscheidung vorgelegt wird, wobei seine oder ihre Entscheidung endgültig und für die Parteien verbindlich ist; oder
- (iii) wenn ein oder mehrere Anteilsinhaber, die zusammen als Inhaber vom insgesamt 50 Prozent oder mehr der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile (mit Ausnahme der Fondsanteile, die vom Manager gehalten werden oder bezüglich derer davon ausgegangen wird) registriert sind, dem Manager einen schriftlichen Antrag vorlegen, dass der Vermögensverwalter zurücktreten soll.

In allen diesen vorstehend genannten Fällen sowie unter der Voraussetzung, dass ein neues qualifiziertes Unternehmen gefunden wird, das gewillt und in der Lage ist, als von der Finanzregulierungsbehörde genehmigter Vermögensverwalter zu handeln und dessen Ernennung von der Finanzregulierungsbehörde genehmigt wird, wird der Vermögensverwalter bei Mitteilung durch den Manager wie vorstehend beschrieben mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Vermögensverwalter enthoben, mit der Maßgabe, dass dieses Unternehmen einen solchen Vertrag oder solche Verträge (die eine Zusatzvereinbarung/en zu diesem Vertrag darstellt/darstellen) unterzeichnet, deren Abschluss durch ein solches Unternehmen der Manager für erforderlich oder wünschenswert hält, um die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Vermögensverwalter zu gewährleisten. In einem solchen Vertrag ist (unter anderem) zu regeln, dass der ehemalige Vermögensverwalter die bis zu seiner Abberufung aufgelaufene Vermögensverwaltungsgebühr ausgezahlt bekommt.

## ANHANG L - VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

### 1. Einberufung der Versammlung

Der Vermögensverwalter oder der Manager sind berechtigt (und der Manager ist auf schriftlichen Antrag durch Anteilsinhaber, die zusammen als Inhaber von mindestens einem Zehntel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile registriert sind, verpflichtet) jederzeit eine Versammlung der Anteilseigner zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort (und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen) einzuberufen, wie sie es für angebracht halten, wobei die Bestimmungen in diesem Anhang Anwendung finden. Der Manager hat das Recht, über jede dieser Versammlungen eine Benachrichtigung zu erhalten und daran teilzunehmen. Alle Direktoren und alle ordnungsgemäß ermächtigten Führungskräfte und die Anwälte des Vermögensverwalters sowie alle Direktoren und der Gesellschaftssekretär und die Anwälte des Managers sowie alle anderen vom Manager in seinem Namen ermächtigten Personen sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen. Jede dieser Versammlungen ist in Irland oder an einem vom Vermögensverwalter bestimmten oder genehmigten Ort abzuhalten. Alle vom Vermögensverwalter in Verbindung mit dem Abhalten einer Anteilsinhaberversammlung eingegangenen Kosten sind mit den Vermögenswerten des Trusts zu verrechnen.

### 2. Befugnisse der Versammlung

Eine Anteilsinhaberversammlung, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Anhangs ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wird, hat die Befugnis, im Wege eines außerordentlichen Beschlusses:-

#### 2.1. Änderung der Treuhandvertrag

jede Modifizierung oder Änderung von oder Hinzufügung zu den Bestimmungen dieses Vertrages zu genehmigen, die der Vermögensverwalter und der Manager wie in Artikel 10 miteinander vereinbart haben; oder

#### 2.2. Änderung der Gebühren

wie in Artikel 7(A)(3) vorgesehen, einen höheren Prozentsatz festzulegen (oder dessen Festlegung zu genehmigen); oder

#### 2.3. Beendigung des Trusts oder eines der Fonds

jede Beendigung des Trusts oder eines Fonds wie in Artikel 8.7 vorgesehen zu genehmigen; oder

#### 2.4. Genehmigung der Anlagebedingungen und der Betriebsrichtlinien

Alle Bedingungen von Anlage- und Betriebsrichtlinien zu genehmigen, die den Anteilsinhabern zusätzliche Verbindlichkeiten auferlegen oder eine Änderung des Anlageziels eines Fonds erfordern; oder

#### 2.5. Genehmigung eines Umstrukturierungs- und Fusionsplans

Einen Umstrukturierungs- und Fusionsplan wie in Artikel 11(ii) vorgesehen zu genehmigen, hat aber sonst keine weitergehenden oder andere Befugnisse.

### 3. Benachrichtigung über die Versammlung

Alle Anteilsinhaber sind wenigstens einundzwanzig Tage im Voraus (eingeschlossen den Tag, an dem die Benachrichtigung zugestellt oder als zugestellt betrachtet wird sowie einschließlich den Tag, für welchen die Benachrichtigung ergeht) wie in diesem Vertrag vorgesehen über eine Versammlung zu benachrichtigen. In der Benachrichtigung sind der Ort, der Tag und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Bedingungen der vorgeschlagenen Beschlüsse anzugeben. Eine Kopie der Benachrichtigung ist dem Vermögensverwalter zuzustellen, es sei denn, die Versammlung wird durch den Vermögensverwalter einberufen. Das versehentliche Unterbleiben von Benachrichtigungen oder die Tatsache, dass einer der Anteilsinhaber keine Mitteilung erhalten hat, führt nicht zur Ungültigkeit des Verfahrens auf einer Versammlung.

#### **4. Beschlussfähigkeit**

Bei jeder Versammlung bilden die persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesenden Anteilhaber, die gemäß Registrierung insgesamt mindestens ein Zehntel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile auf sich vereinigen, die beschlussfähige Anzahl zur Verabschiedung von Beschlüssen, mit der Ausnahme, dass für die Verabschiedung von außerordentlichen Beschlüssen die persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesenden Anteilhaber, die gemäß Registrierung insgesamt mindestens ein Viertel der zu diesem Zeitpunkt aufgegebenen Fondsanteile halten, die beschlussfähige Anzahl bilden. Auf einer Versammlung werden nur Geschäfte abgewickelt, wenn zu Beginn der Versammlung die erforderliche beschlussfähige Anzahl anwesend ist.

#### **5. Vertagung der Versammlung**

Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der für die Versammlung festgesetzten Uhrzeit keine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, wird die Versammlung auf einen Tag spätestens fünfzehn Tage danach an einem vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmten Ort vertagt, und bei einer solchen vertagten Versammlung gelten der oder die persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesenden Anteilhaber für alle Zwecke als beschlussfähige Anzahl bei einer solchen vertagten Versammlung. Die Benachrichtigung der Anteilhaber über eine vertagte Versammlung erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung und auf einer solchen Benachrichtigung ist anzugeben, dass der oder die bei der Versammlung anwesenden Anteilhaber ungeachtet ihrer Anzahl und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Fondsanteile eine beschlussfähige Anzahl bilden.

#### **6. Vorsitzender**

Bei jeder Versammlung führt eine schriftlich durch den Vermögensverwalter ernannte Person den Vorsitz als Vorsitzender der Versammlung. Wird keine solche Person ernannt oder ist die entsprechend ernannte Person bei einer Versammlung nicht fünfzehn Minuten nach der für die Abhaltung der Versammlung anberaumten Zeit anwesend, wählen die anwesenden Anteilhaber aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

#### **7. Geschäfte bei einer vertagten Versammlung**

Der Vorsitzende ist berechtigt, mit dem Einverständnis jeder Versammlung, auf der eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, und ist auf Anweisung der Versammlung verpflichtet, die Versammlung hinsichtlich Zeit und Ort zu vertragen, wobei aber auf der vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte abgewickelt werden dürfen als die, die bei der Versammlung, von der aus vertagt wird, rechtmäßig hätten abgewickelt werden können.

#### **8. Abstimmungsverfahren für einen außerordentlichen Beschluss**

Bei jeder Versammlung ist über einen der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten außerordentlichen Beschluss per Handzeichen abzustimmen, es sei denn durch den Vorsitzenden oder durch einen oder mehrere Anteilhaber, die persönlich oder über einen Stellvertreter anwesend sind und gemäß Registrierung insgesamt mindestens ein Zwanzigstel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Fondsanteile auf sich vereinigen, wird (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen) eine geheime Abstimmung verlangt. Wenn keine geheime Abstimmung durchgeführt wurde, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass einem Beschluss zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, als hinreichender Beweis für diesen Umstand, ohne dass ein Beweis für die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen erbracht werden muss.

#### **9. Geheime Abstimmung**

Wenn ordnungsgemäß eine geheime Abstimmung gefordert wird, ist diese gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden durchzuführen, und das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als der Beschluss der Versammlung, auf welcher die geheime Abstimmung gefordert wurde.

#### **10. Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Eine geheime Abstimmung, die in Bezug auf die Wahl eines Vorsitzenden oder bezüglich einer Vertagung verlangt wird, ist sofort durchzuführen. Eine geheime Abstimmung zu jeder anderen Frage wird zu der Zeit und an dem Ort durchgeführt wie vom Vorsitzenden festgelegt. Ein Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jederzeit zurückgezogen werden.

#### **11. Verlangen einer geheimen Abstimmung**

Die Forderung einer geheimen Abstimmung hindert nicht an der Fortsetzung einer Versammlung für die Erledigung von anderen Geschäften als der Frage, für die die geheime Abstimmung verlangt wurde.

#### **12. Stimmrechte**

Bei einer Abstimmung per Handzeichen hat jeder Anteilsinhaber der (als natürliche Person) oder (als Unternehmen) durch die Person eines der Partner derselben oder (als juristische Person) über einen gemäß Absatz 16 ernannten ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder wie vorstehend beschrieben über einen Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden auf den Namen eines solchen Anteilsinhabers registrierten Fondsanteil. Personen, die mehrere Stimmrechte haben, müssen nicht von all ihren Stimmrechten Gebrauch machen oder sie alle auf die gleiche Art und Weise abgeben.

#### **13. Keine Stimmrechte in Bezug auf Bruchteile von Fondsanteilen**

Der Inhaber eines Bruchteils von einem Fondsanteil kann im Hinblick auf einen solchen Fondsanteil keine Stimmrechte ausüben.

#### **14. Gemeinschaftliche Anteilsinhaber**

Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsinhabern wird die Stimme des führenden Anteilsinhabers, der eine Abstimmung entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter vorschlägt, unter Ausschluss der anderen gemeinschaftlichen Anteilsinhaber akzeptiert werden, und für diese Zwecke wird die Rangfolge durch die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Namen in das Register eingetragen sind, wobei der erste Name als der des führenden Anteilseigners gilt.

#### **15. Abstimmung durch den Inhaber**

Ein Anteilsinhaber kann persönlich oder über einen Stellvertreter an einer Abstimmung teilnehmen. Ein Stellvertreter braucht nicht Anteilsinhaber zu sein.

#### **16. Abstimmung durch eine juristische Person**

Eine juristische Person, die ein Anteilsinhaber ist, kann durch Beschluss ihres Vorstandes oder eines anderen Direktionsorgans eine solche Person so, wie sie es für richtig hält dazu bestimmen, auf einer Versammlung von Anteilsinhabern als ihr Stellvertreter zu handeln, und die so ermächtigte Person ist nach Vorlage einer Kopie eines solchen Beschlusses, die von einem Vorstandsmitglied der juristischen Person als gleich lautende Abschrift beglaubigt wird, berechtigt diese Vollmachten im Auftrag der vertretenen juristischen Personen so auszuüben, wie diese juristische Person es könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

#### **17. Anforderungen hinsichtlich einer Urkunde zur Benennung eines Stellvertreters**

Die Ernennungsurkunde für einen Stellvertreter muss schriftlich mit der Unterschrift des Ernennenden oder seines ordnungsgemäß schriftlich ermächtigten Stellvertreters vorliegen und entweder mit dem Firmensiegel oder der Unterschrift einer entsprechend ermächtigten Führungskraft versehen sein.

#### **18. Gültigkeit der Stellvertreterurkunde**

Die Ernennungsurkunde für einen Stellvertreter und die Vollmacht oder andere Genehmigung (falls vorhanden), unter der diese unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Vollmacht oder Genehmigung ist an einem solchen Ort zu hinterlegen, wie ihn der Vermögensverwalter oder der Manager mit Genehmigung des Vermögensverwalters in der Mitteilung über die Einberufung der Versammlung direkt festlegen oder - falls kein solcher Ort festgelegt wird - am Sitz des Managers zu hinterlegen, und zwar wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Versammlung oder die vertagte Versammlung stattfinden soll (oder im Falle einer geheimen Abstimmung vor dem für die geheime Abstimmung vorgesehenen Zeitpunkt), auf der die in der Urkunde genannte Person vorhat abzustimmen; falls nicht, wird die Stellvertreterurkunde als ungültig betrachtet. Die Ernennungsurkunde für einen Stellvertreter verliert nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum, welches darin als das Ausstellungsdatum genannt ist, ihre Gültigkeit.

## **19. Form der Urkunde zur Benennung eines Stellvertreters**

Eine Stellvertreterurkunde kann jede gebräuchliche oder allgemeine Form oder jede andere vom Vermögensverwalter genehmigte Form haben.

## **20. Abstimmung durch einen Stellvertreter**

Eine gemäß den Bedingungen einer Stellvertreterurkunde abgegebene Stimme behält ungeachtet des zuvor eingetretenen Todes oder einer Geisteskrankheit des Auftraggebers oder des Widerrufs der Stellvertreterurkunde oder der Vollmacht, gemäß welcher diese ausgestellt wurde, ihre Gültigkeit, vorausgesetzt, dass der Vermögensverwalter vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, für welche die Stellvertreterurkunde in Anspruch genommen wird, keinen schriftlichen Hinweis auf einen solchen Tod, eine solche Geisteskrankheit oder einen solchen Widerruf erhalten hat.

## **21. Abstimmung durch den Vermögensverwalter und den Manager**

Unbeschadet irgendwelcher anderen Bestimmungen in diesem Anhang werden weder der Vermögensverwalter noch der Manager (noch irgendwelche ihrer jeweiligen verbundenen Personen) im Zusammenhang mit irgendwelchen Beschlüssen, bei denen sie oder eine ihrer verbundenen Personen ein wesentliches Interesse haben, von ihrem Stimmrecht hinsichtlich der sich in ihrem Besitz befindlichen Fondsanteile ausüben. Im Zusammenhang mit einem solchen Beschluss werden alle vom Vermögensverwalter beziehungsweise vom Manager und in beiden Fällen von deren verbundenen Personen nutzbringend gehaltenen Fondsanteile bei der Feststellung, ob eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist oder nicht, außer Acht gelassen, als ob diese Fondsanteile nicht ausgegeben wären.

## **22. Protokoll**

Bei jeder Versammlung ist über alle Beschlüsse und Verfahrensschritte Protokoll zu führen und ordnungsgemäß in Bücher einzutragen, die von Zeit zu Zeit durch den Manager auf Kosten des Managers für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, und alle solche Protokolle gelten, sofern offenkundig vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet sind, als hinreichender Beweis für die darin aufgeführten Angelegenheiten, und bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede solche Versammlung hinsichtlich der protokollierten Verfahren als ordnungsgemäß abgehalten und einberufen und alle darauf verabschiedeten Beschlüsse als ordnungsgemäß verabschiedet.

## **23. Versammlungen der Anteilshaber von verschiedenen Fonds**

Hinsichtlich der jeweiligen Rechte und Ansprüche der Anteilshaber von Fondsanteilen an verschiedenen Fonds unterliegen die vorstehenden Bestimmungen in diesem Anhang den folgenden Änderungen:-

- 23.1.1. Ein Beschluss, welcher nach dem Dafürhalten des Vermögensverwalters einen Fonds betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilshaber dieses Fonds gefasst wurde;
- 23.1.2. Ein Beschluss, welcher nach dem Dafürhalten des Vermögensverwalters mehr als einen Fonds betrifft, jedoch keinen Anlass zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilshabern der jeweiligen Fonds gibt, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilshaber jedes dieser Fonds gefasst wurde;
- 23.1.3. Ein Beschluss, welcher der dem Dafürhalten des Vermögensverwalters mehr als einen Fonds betrifft oder Anlass zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilshabern der jeweiligen Fonds geben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er anstatt auf einer einzigen Versammlung der Anteilshaber für diese Fonds auf separaten Versammlungen der Anteilshaber jedes einzelnen dieser Fonds verabschiedet wurde; und
- 23.1.4. Auf alle diese Versammlungen wie vorstehend beschrieben finden die Bestimmungen dieses Anhanges mit den erforderlichen Änderungen Anwendung, so als ob sich die Stellen darin, an denen Fondsanteile und Anteilshaber erwähnt werden, auf die Fondsanteile und Anteilshaber des jeweiligen Fonds beziehungsweise die derzeitigen Inhaber solcher Fondsanteile beziehen.

#### **24. Weitere Bestimmungen betreffend Versammlungen**

Vorbehaltlich aller anderen in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen kann der Vermögensverwalter ohne das Einverständnis der Anteilsinhaber solche weiteren Regelungen hinsichtlich des Abhaltens von Versammlungen der Abteilsinhaber und der darauf stattfindenden Abstimmungen vorschreiben wie in seinem alleinigen Ermessen festgelegt.

## ANHANG M - MARKT

### 1. Märkte

Für die Zwecke dieses Treuhandvertrags bezeichnet ein Markt:-

1. in Bezug auf jeden Anlagewert, der ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument darstellt:

(i) jede Börse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet:-

Australien  
Kanada  
Japan  
Neuseeland  
Norwegen  
Schweiz  
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

(ii) jede in die folgende Liste aufgenommene Börse:-

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires;
Botswana	-	die Börse von Botswana;
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Sao Paulo und Bolsa de Valores do Rio de Janeiro;
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago;
China	-	Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota S.A., Bolsa de Medellin SA and the Cali Stock Exchange;
Tschechische Republik	-	die Prager Börse;
Ägypten	-	die Börse von Kairo und die Börse von Alexandria;
Ghana	-	Ghana Stock Exchange;
Hong Kong	-	Stock Exchange of Hong Kong Limited;
Ungarn	-	die Budapester Börse;
Island	-	die isländische Börse;
Indien	-	die Bombay Stock Exchange, die Madras Stock Exchange Ltd., die Ahmedabab Stock Exchange Association Ltd., die Cochin Stock Exchange Ltd., die Guahatia Stock Exchange Ltd., die Magadh Stock Exchange Association Ltd., die Pune Stock Exchange Ltd., die Hyderabad Stock Exchange, die Ludhiana Stock Exchange Association Ltd., die Uttar Pradesh Stock Exchange Association Ltd., die Bangalore Stock Exchange Limited, die Delhi Stock Exchange Association Ltd. and die Calcutta Stock Exchange Association Ltd.
Indonesien	-	die Börse von Jakarta und die Börse von Surabaya;
Israel	-	the Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien	-	the Amman Financial Markt;
Malaysia	-	the Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mexico	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Boures de Valores de Casablanca;
Nigeria	-	die Börsen in Lagos, Kaduna und Port Harcourt;
Pakistan	-	die Börse von Karatschi und die Börse von Lahore;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	die philippinische Börse;
Polen	-	die Warschauer Börse;

Slowakei	-	die Börse von Bratislava;
Singapur	-	die Stock Exchange of Singapore Limited;
Südafrika	-	die Börse von Johannesburg;
Südkorea	-	die koreanische Börse in Seoul;
Sri Lanka	-	die Börse von Colombo;
Taiwan	-	die Taiwan Stock Exchange Corp. in Taipei;
Thailand	-	die Börse von Thailand in Bangkok;
Türkei	-	die Börse von Istanbul;
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo;
Venezuela	-	Bolsa de Valores de Caracas;
Zimbabwe	-	die Börse von Zimbabwe;

(iii) eines der folgenden:

die Internationale Kapitalmarktvereinigung (*International Capital Market Association*);

die **gelisteten Geldmarktinstitutionen** gemäß der Beschreibung in der Publikation der Bank von England mit dem Titel **Die Regulierung der Großhandelsmärkte in Pfund Sterling, ausländischen Devisen und Goldbarren** (*The Regulation of the Wholesale Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion*) vom April 1988 (mit den von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen);

der von Primärhändlern abgewickelte und durch die Federal Reserve Bank von New York regulierte Markt für US-Regierungspapiere;

der durch die Nationale Vereinigung der Wertpapierhändler (*National Association of Securities Dealers Inc.*) regulierte außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten;

AIM - der Alternative Anlagemarkt (*Alternative Investment Market*) in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;

der französische Markt für **Titres de Creance Negotiable** (außerbörslicher Markt für handelbare Schuldpapiere);

EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein erst kürzlich gegründeter Markt und die Liquidität kommt beim Vergleich mit den etablierteren Börsen nicht ganz so günstig weg;

der Moskauer Interbanken-Devisenmarkt und die russischen Handelssysteme 1 und 2;

NASDAQ; und

der durch die Vereinigung der japanischen Börsenhändler regulierte außerbörsliche Markt in Japan.

2. In Bezug auf jeden verwendeten Derivatkontrakt jeder Markt oder jede Börse, auf denen ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und der oben unter 1(ii) genannt ist, oder der sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet und der reguliert und anerkannt und regelmäßig in Betrieb ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
3. In Bezug auf eine Option jede organisierte Börse oder jeder Markt, auf denen eine solche Option regelmäßig gehandelt wird.

MIT DER MAßGABE, DASS der Vermögensverwalter und der Manager durch einen Ergänzungsvertrag zu diesem Vertrag und ohne das Erfordernis einer Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss befugt sind, diese Definition zu ändern, indem sie oben erwähnte Länder, Börsen oder Märkte streichen oder hinzufügen. Die vorstehend beschriebenen Märkte und Börsen sind hier entsprechend den Anforderungen der Finanzregulierungsbehörde aufgeführt, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt.

**UM DIES ZU BEZEUGEN**, haben die Vertragsparteien diesen Vertrag an dem oben angegebenen Tag in dem oben angegebenen Jahr ordnungsgemäß ausfertigen lassen.

**AUSFERTIGUNGSSEITE**

UNTER DEM FIRMENSIEGEL der  
EII REAL ESTATE SECURITIES ADVISORS LIMITED

..... Direktor  
..... Direktor/Sekretär

UNTER DEM FIRMENSIEGEL der  
BNY TRUST COMPANY (IRELAND) LIMITED

..... Direktor  
..... Direktor/ Sekretär